



An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses
der Stadt Erkelenz

Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen

Coronaschutzverordnung NRW vom 29. Oktober 2021
Erlass des Ministeriums für HKBG des Landes NRW vom 7. Oktober 2021

- Es gilt die „3G-Regel“ (Geimpfte, Genesene, Getestete).

Sitzungsteilnahme (auch: Gäste und Presse) ist nur mit einem Immunisierungsnachweis oder Testungsnachweis (letzteres nicht älter als 48 Stunden), zusammen mit einem Ausweisdokument möglich. Ohne entsprechende Vorlage ist der Zutritt zum Sitzungsraum bzw. die Sitzungsteilnahme nicht möglich.

09.11.2021

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 23.11.2021, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung von Schriftführerinnen/Schriftführern
Vorlage: 0/51/283/2021
- 2 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 3 Aufstellung des Teilergebnis- und des Teilfinanzplanes 2022 mit dem Finanzplanungszeitraum 2023 - 2025 für den Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe -
Vorlage: 0/51/284/2021
- 4 Spielplatzprioritätenplanung 2022/2023
Vorlage: 0/51/285/2021
- 5 Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2027
Vorlage: 0/51/286/2021
- 6 Verlängerung des Projektes "Digital ganz normal"
Vorlage: 0/51/287/2021
- 7 Quartiersarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde im Oerather Mühlenfeld
Vorlage: 0/51/288/2021
- 8 Finanzierung von Mehrkosten bei Erstellung des Kath. Kindergartens St. Stephanus in Golkrath
Vorlage: 0/51/289/2021
- 9 Übernahme von Trägeranteilen für neu geschaffene Plätze im Kath. Kindergarten St. Pauli Bekehrung, Lövenich
Vorlage: 0/51/290/2021
- 10 Einrichtung eines Familienzentrums im Ev. Kindergarten Schwanenberg
Vorlage: 0/51/291/2021
- 11 Änderungen des SGB VIII durch das KJSG
Vorlage: 0/51/292/2021
- 12 Ferienspiele 2022
Vorlage: 0/51/293/2021
- 13 Durchführung eines Ehrenamtsfestes 2022 für Jugendliche
Vorlage: 0/51/294/2021

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kutz
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/283/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Michelle-May Sauer
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Bestellung von Schriftführerinnen/Schriftführern	
Beratungsfolge: Datum Gremium 23.11.2021 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit aktuellen Fassung ist es zwingend erforderlich, über die vom Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu erstellen. Gemäß § 58 Abs.2 GO NRW finden die für den Rat geltenden Verfahrensvorschriften auch für die Ausschüsse Anwendung. Damit sind auch über die Ausschusssitzungen zwingend Sitzungsniederschriften zu erstellen. Die Niederschriften werden gemäß Gesetz von der Ausschussvorsitzenden bzw. vom Ausschussvorsitzenden und einer bzw. einem vom jeweiligen Ausschuss zu bestellenden Schriftführerin bzw. Schriftführer unterzeichnet. Die bisherige Schriftführerin und Vertretung stehen nicht mehr zur Verfügung. Für die Übernahme der Aufgabe werden folgende Bedienstete der Verwaltung vorgeschlagen:

1. Verwaltungsfachangestellte Michelle-May Sauer
2. Stadtratsrat Michael Wirtz

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Jugendhilfeausschuss bestellt gemäß §§ 52 Abs. 1 und 58 Abs. 2 und 7 GO NW Verwaltungsfachangestellte Michelle-May Sauer zur Schriftführerin und Stadtratsrat Michael Wirtz zum Schriftführer für die über seine Sitzung zu fertigenden Niederschriften.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/284/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg Amt 50/51 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Aufstellung des Teilergebnis- und des Teilfinanzplanes 2022 mit dem Finanzplanungszeitraum 2023 - 2025 für den Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe -	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.11.2021	Jugendhilfeausschuss
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz hat der Jugendhilfeausschuss den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung durch den Rat zu beraten. Den Ausschussmitgliedern wird der Teilergebnis- sowie der Teilfinanzplan 2022 mit dem Finanzplanungszeitraum 2023-2025 für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe“ als Anlage zur Kenntnis übergeben.

Nachfolgend hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die Eckdaten des Teilergebnis- und des Teilfinanzplanes 2022 mit dem Finanzplanungszeitraum 2023 - 2025 für den Produktbereich 06 zusammengestellt:

I. Teilergebnisplan:

Aus dem als Anlage beigefügten Teilergebnisplan und dem nachstehenden Haushaltsquerschnitt des Produktbereiches 06 ist abzulesen, dass für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe ordentliche Aufwendungen in Höhe von 29.381.160 EUR und ordentliche Erträge in Höhe von 14.213.045 EUR für das Haushaltsjahr 2022 eingeplant sind.

	Produktgruppe	Ordentliche Erträge 2022 in EUR:	Ordentliche Aufwendungen 2022 in EUR:	Ordentliches Ergebnis 2022 in EUR:
06 01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (freie Träger)	3.970.070	6.128.720	-2.158.650
06 02	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	7.072.665	13.129.590	-6.056.925
06 03	Kinder- und Jugendarbeit	226.010	859.410	-633.400
06 04	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	2.944.300	9.263.440	-6.319.140

Summe	Ansätze 2022	14.213.045	29.381.160	-15.168.115
	Ansätze 2021	13.866.402	27.209.092	-13.342.690

Hier ist eine Steigerung der ordentlichen Erträge um 346.643 EUR (= 2,50 %) und eine Steigerung der ordentlichen Aufwendungen um 2.172.068 EUR (= 7,98 %) gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen 2021 gegenüber 2022 in den Produktgruppen können aus der nachfolgenden Tabelle abgelesen werden.

Produktgruppe	2021			2022		
	Ordentliche Erträge in EUR:	Ordentliche Aufwendungen in EUR:	Ordentliches Ergebnis in EUR:	Ordentliche Erträge in EUR:	Ordentliche Aufwendungen in EUR:	Ordentliches Ergebnis in EUR:
06 01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (freie Träger)	3.839.060	5.748.290	-1.909.230	3.970.070	6.128.720	-2.158.650
06 02 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	6.369.685	11.715.135	-5.345.450	7.072.665	13.129.590	-6.056.925
06 03 Kinder- und Jugendarbeit	99.957	712.727	-612.770	226.010	859.410	-633.400
06 04 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	3.557.700	9.032.940	-5.475.240	2.944.300	9.263.440	-6.319.140
Summen:	13.866.402	27.209.092	-13.342.690	14.213.045	29.381.160	-15.168.115

Die Stadt Erkelenz stellt auch im 2022er-Haushaltsplan mit der Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel im Produktbereich 06 sicher, dass sowohl ihre freiwilligen als auch ihre pflichtigen Aufgaben qualitätsorientiert und sachgerecht wahrgenommen werden können.

Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind drei Bereichen zuzuordnen. Dies sind die Bereiche „Kinderbetreuung“ (Produktgruppen 06 01 und 06 02), Kinder- und Jugendarbeit (Produktgruppe 06 03) und Hilfen für junge Menschen und ihre Familien, einschließlich der Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Produktgruppe 06 04).

Produktgruppen 06 01 und 06 02 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kita) und Tagespflege“:

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen hängen unmittelbar von der weiterhin steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Elementarbereich ab. Im Jahr 2022 werden insgesamt 1.725 Betreuungsplätze (Vorjahr 1.609 Betreuungsplätze) in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger sowie in den städt. Kindertageseinrichtungen angeboten. Die zusätzlichen Betreuungsplätze werden insbesondere im neu errichteten Kindergarten Oerather Mühlenfeld II, in den Erweiterungen der städt. Kindergärten Lövenich sowie Immerath bereitgestellt.

Darüberhinausgehend soll die Verbesserung der qualitativen Aspekte in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen

Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) weiter vorangetrieben und nachhaltig gesichert werden.

Diese Gegebenheiten wirken sich auf die Personal- und Sachkosten und auf das Elternbeitragsaufkommen aus.

Im Bereich der Kindertagespflege sind für das Jahr 2022 umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen für neue und für bereits tätige Kindertagespflegepersonen (KTP) Aufbauqualifikationen geplant.

Produktgruppe 06 03 „Kinder- und Jugendarbeit“:

Um Maßnahmen umsetzen zu können, die sich aus dem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2027 ergeben, werden entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Weiterhin stehen im betreffenden Produktbereich Mehraufwendungen gegenüber dem Jahr 2021 für Baumpflegearbeiten sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an städt. Spiel- und Bolzplätzen zur Verfügung.

Die Steigerung bei den Erträgen gegenüber dem Vorjahr ist auf eine Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Förderprogramm „Aufholen nach Corona“ zurückzuführen.

Produktgruppe 06 04 „Hilfen für junge Menschen und ihre Familien“:

Die Aufwendungen bewegen sich weitgehend im Rahmen der kalkulierten Aufwendungen für 2021. Die Steigerungen von 230.000 € resultieren im Wesentlichen aus den eingeplanten Aufwendungen für Zuschüsse, welche für eine neu geschaffene Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt voraussichtlich anfallen.

Darüber hinaus wurden erhöhte Aufwendungen für die Eingliederungshilfe seelisch behinderter Jugendlicher aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Corona-Pandemie eingeplant.

Schließlich wurden erhöhte Aufwendungen im Bereich der Vollzeitpflege eingeplant, da sich das Pflegegeld sowie die Erziehungsbeiträge erhöhen.

Bei den Erträgen wurden rund 600.000 € geringere Beträge kalkuliert. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Anpassungen der Ansätze bei den Erstattungen vom Land (Erstattungen Unterhaltsvorschussgesetz, Erstattungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Erstattungen für anschließende Hilfen für volljährige Flüchtlinge) und bei den Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (reduzierte Fallzahlen mit Kostenerstattungsansprüchen seitens der Stadt Erkelenz gegenüber anderen Städten).

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales wird auch 2022 durch die im Haushalt bereitgestellten Jugendhilfemittel die Finanzierung einer qualitativ hochwertigen und verantwortungsvollen Aufgabenwahrnehmung sicherstellen.

II. Teilfinanzplan:

Dem als Anlage beigefügten Teilfinanzplan des Produktbereiches 06 ist zu entnehmen, dass für den Bereich der Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.095.200 EUR und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.970.030 EUR für das Haushaltsjahr 2022 eingeplant sind. Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit handelt es sich um Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen aus dem Produktbereich 06.

Wesentliche Investitionsmaßnahmen Produktgruppe 06 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (freie Träger)“:

Im Bereich der freien Träger sind städt. Zuschussmittel für die katholische Kita in Lövenich sowie die katholische Kita in Golkrath eingeplant.

Wesentliche Investitionsmaßnahmen Produktgruppe 06 02 „Förderung von Kindern in städt. Tageseinrichtungen und Tagespflege“:

- Planungskosten für die Erweiterung des KG Granterath
- Mittel zur Fertigstellung der Erweiterung des KG Lövenich (einschließlich Herstellung Außengelände und Ersteinrichtung der neuen Gruppen)
- Planungskosten für die Erweiterung des KG Bauxhof
- Mittel für den Neubau des KG Kückhoven
- Mittel zur Fertigstellung des KG Oerather Mühlenfeld II (einschließlich Außengelände und Ersteinrichtung der Kita)
- Mittel zum Anbau eines Mehrzweckraumes KG Südpromenade und zur weiteren Gestaltung des Außengeländes
- Mittel zur Erweiterung des Kita-Gebäudes am Zehnthofweg
- Mittel zur Fertigstellung der Erweiterung des KG Immerath (einschließlich Außengelände und Ersteinrichtung der neuen Gruppe)
- Mittel zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städt. Kindergärten

Wesentliche Investitionsmaßnahmen Produktgruppe 06 03 „Kinder- und Jugendarbeit“:

- Spielkombinationsanlage / Spielgeräte für den Spielplatz Terheeg
- Spielkombinationsanlage / Spielgeräte für den Spielplatz Oidtmannhof
- Spielkombinationsanlage / Spielgeräte für den Spielplatz Matzerath einschl. Herstellung Spielplatzfläche
- Spielkombinationsanlage / Spielgeräte für den Spielplatz Gerderath (Vossemer Str.)
- (Groß-)Spielgeräte Spielplatz Kückhoven (Thingstr.) einschl. Herstellung Spielplatzfläche
- (Groß-)Spielgeräte Spielplatz Granterath (Am Eselsweg)
- Restmittelbedarf für (Groß-)Spielgeräte Spielplatz Keyenberg (neu) einschl. Herstellung Spielplatzfläche (Kostenbeteiligung durch RWE Power)
- Mobile Pumptrack-Anlage
- Planungskosten für die Errichtung einer Skateanlage in Erkelenz-Mitte

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat der Stadt Erkelenz):

„Dem Vorschlag der Verwaltung für den Produkthaushalt 2022 und für die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2023 - 2025 für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“, der dem Original der Niederschrift beigelegt ist, wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ sind detailliert dem Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 zu entnehmen.

Anlage:

Teilergebnis- und Teilfinanzplanung für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ mit dem Finanzplanungszeitraum für die Jahre 2023 - 2025.

Anlage 1 zum TOP

Aufstellung des Teilergebnis- und des Teilfinanzplanes 2022 mit dem Finanzplanungszeitraum 2023 - 2025 für den Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe -

Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2022 - Produktbereich 06 -

Haushaltsplan 2022

Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.325.548	8.785.302	9.489.845	9.737.340	9.956.790	10.153.870
	414001 Zuweisungen vom Bund	14.593	36.000	91.000	25.250	25.500	25.750
	414100 Zuweisungen vom Land	6.691.477	7.438.217	7.890.945	8.143.050	8.304.250	8.498.370
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	20.415	0	0	0	0	0
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	49.500	61.200	81.000	81.820	82.630	83.440
	414130 Zuw. des Landes Zubringerdienst heilpäd. Gruppe	738	0	0	0	0	0
	414135 Zuw. des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe	56.418	45.000	83.400	84.230	85.070	85.900
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	285.135	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	1.014.192	992.595	1.061.120	1.081.920	1.121.520	1.134.780
	414200 Zuweisungen von Gemeinden (GV)	0	0	100	0	0	0
	414700 Zuschüsse von privaten Unternehmen	500	100	26.670	26.940	26.680	27.480
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	155.631	168.690	205.610	254.130	271.140	258.150
	417100 Erträge a.d.Aufl. v. geleisteten Zuweisungen u.ä.	36.950	43.500	50.000	40.000	40.000	40.000
03	+ Sonstige Transfererträge	495.447	429.600	385.100	366.850	348.600	330.350
	421100 Ersatz v. sozialen Leistungen außerh. v. Einricht.	30.588	49.500	45.000	45.450	45.900	46.350
	421151 Ersatz v. soz. Leist. außerh. v. Einricht. UVG	351.805	260.000	210.000	190.000	170.000	150.000
	421154 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	113.054	120.000	130.000	131.300	132.600	133.900
	421156 Ersatz von sozialen Leistungen UVG	0	100	100	100	100	100
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.381.936	1.503.300	1.770.300	1.843.100	1.878.730	1.903.480
	432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.079	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	205.058	313.700	324.500	345.060	367.710	373.670
	432130 Elternbeiträge	1.175.799	1.185.600	1.441.800	1.494.000	1.506.940	1.525.690
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	100	100	100	100	100
	442100 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	0	100	100	100	100	100
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.472.327	3.143.200	2.564.500	2.590.130	2.615.810	2.641.330

Haushaltsplan 2022

Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	448001 Erstattungen vom Bund	63.200	300	300	300	300	300
	448100 Erstattungen vom Land	2.765.789	1.700.000	1.320.000	1.333.200	1.346.400	1.359.600
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.609.979	1.439.000	1.239.400	1.251.810	1.264.270	1.276.570
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	28.953	1.400	1.300	1.300	1.300	1.300
	448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	32	200	1.100	1.100	1.100	1.100
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	4.375	2.300	2.400	2.420	2.440	2.460
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.179	4.900	3.200	3.210	3.220	3.240
	456100 Buß- und Zwangsgelder, Verwarnungsgelder	2.020	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	458200 Erträge a.d. Auflösung o. Herabsetzung v. Rückst.	0	2.100	200	200	200	200
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	3.159	1.800	2.000	2.000	2.000	2.010
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	14.680.438	13.866.402	14.213.045	14.540.730	14.803.250	15.032.370
11	- Personalaufwendungen	9.123.825	10.636.180	11.420.330	12.004.900	12.399.840	12.523.880
	501100 Beamte	220.445	237.210	236.640	239.000	241.380	243.790
	501200 Tariflich Beschäftigte	7.079.912	8.196.060	8.780.680	9.208.970	9.517.290	9.612.460
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	533.175	624.700	677.780	721.670	745.660	753.140
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	1.275.122	1.578.010	1.725.020	1.835.050	1.895.300	1.914.280
	504100 Beihilfen u. Unterstützungs- leistungen f. Beschäft.	15.172	200	210	210	210	210
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	842.351	1.166.550	1.305.850	1.149.860	1.184.980	1.205.010
	521100 Unterhaltung der Grund- stücke und baulichen Anlagen	66.848	247.000	295.900	168.870	172.140	175.460
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	3.666	15.100	15.200	1.200	1.200	1.310
	521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen	90.000	100	100	100	100	100
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	15.219	21.500	42.300	22.500	22.730	22.920
	522160 Unterh. d. sonst. unb. Vermög.- Spielplätze -	6.580	10.000	15.000	15.150	15.300	15.450
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	63.164	45.850	74.050	57.450	57.950	60.770
	524200 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anlagen -Energie-	76.077	123.700	120.600	122.830	125.040	127.260
	524400 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anlagen -Reinigung-	170.438	199.600	212.200	216.440	220.740	225.090

Haushaltsplan 2022

Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	525100 Haltung v. Fahrzeugen	2.448	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	23.586	38.000	44.000	44.420	44.840	45.290
	525610 Unterhalt.d.Geräte u.a. Familienzentrum	0	2.100	1.100	1.110	1.120	1.130
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.108	2.900	2.900	2.900	2.970	2.990
	526200 Aus- und Fortbildung	10.664	23.000	26.000	26.240	26.470	26.740
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	32.649	36.800	41.700	40.930	41.260	42.470
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	253.685	355.900	374.200	388.720	411.710	416.210
	527930 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.-Familienzentrum-	585	3.500	3.500	3.530	3.570	3.610
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	24.633	37.500	33.100	33.430	33.760	34.090
14	- Bilanzielle Abschreibungen	392.032	393.190	724.000	521.700	621.800	535.400
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	392.032	393.190	724.000	521.700	621.800	535.400
15	- Transferaufwendungen	12.636.648	14.086.927	15.026.950	15.019.200	15.167.600	15.316.350
	531700 Aufwend. f. Zuschüsse an private Unternehmen	0	0	95.000	95.950	96.900	97.850
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	5.811.416	6.006.610	6.491.810	6.433.290	6.496.870	6.560.600
	531850 Weiterleitung v. Landeszuweisungen an freie Träger	70.817	70.817	72.890	73.620	74.350	75.080
	531852 Aufwend. interkommunaler Ausgl. gem. § 21 d KiBiz	6.497	5.000	5.000	5.050	5.100	5.150
	531855 Auflösung von weitergeleiteten Landeszuweisungen u.ä.	37.796	43.500	50.000	40.000	40.000	40.000
	533100 Eingliederhilfe seelisch behinderter Jugendliche	582.686	700.000	750.000	757.500	765.000	772.500
	533110 Eingliederh. seelisch beh. Jugendl. (Poobildung)	130.788	160.000	175.000	176.750	178.500	180.250
	533210 Erziehung Tagesgruppe § 32 SGB VIII	150.137	230.000	230.000	232.300	234.600	236.900
	533220 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	1.645.967	1.760.000	1.700.000	1.717.000	1.734.200	1.751.600
	533230 Hilfe für junge Volljähf. § 41 SGB XII	652.877	700.000	700.000	707.000	714.000	721.000
	533240 Maßnahmen zum Schutz v. Kindern/Jugendlichen	88.544	160.000	155.000	141.400	142.800	144.200
	533900 Sonstige soziale Leistungen	734.907	1.016.000	1.310.000	1.323.100	1.336.200	1.349.300
	533905 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	879.069	1.000.000	1.100.000	1.111.000	1.122.000	1.133.000

Haushaltsplan 2022

Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	533912 Außerschul. Jugendbildung § 11 SGB VIII	165	300	300	300	310	310
	533913 Betreuung in Notsituationen u.a.	0	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
	533914 Werbung u. Schulung von Pflegeeltern	1.143	2.000	8.000	8.080	8.160	8.240
	533915 Maßnahmen Kinder- und Jugendförderplan § 11-14 SGB VII	0	25.000	15.000	15.150	15.300	15.450
	533922 Internationale Jugendbegegnungen	0	3.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	533923 Gemeinsame Unterbringung § 19 SGB VIII	103.136	100.000	80.000	80.800	81.600	82.400
	533925 Sonstige Erziehungshilfe § 27 SGB VIII	85.810	75.000	75.000	75.750	76.500	77.250
	533931 Zuschüsse f.Mitarbeiterfortbildung an freie Träger	880	1.500	1.500	1.520	1.530	1.550
	533932 Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	625	8.000	8.000	8.080	8.160	8.240
	533933 Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	24.517	55.000	45.000	45.450	45.900	46.350
	533941 Sonstige Jugendarbeitszuschüsse § 11 SGB VIII	4.340	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	533942 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	307.613	485.000	440.000	444.400	448.800	453.200
	533945 Int. soz.päd. Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	3.884	20.000	12.000	12.120	12.240	12.360
	533950 Familienerholungsmaßnahmen	0	100	100	100	100	100
	533951 Soziales Frühwarnsystem (Bielefelder Modell)	9.050	10.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	533952 Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII	0	100	100	100	100	100
	533954 Schulsozialarbeit bei Schulabsentismus	0	3.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	533955 Reintegrationsprogramm Rückführ. aus stat.Einrichtungen	0	5.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	533956 Präventives Elterntaining f. alleinerzieh. Mütter	0	3.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	533957 Beteiligung Projektförderung frühe Hilfen	19.249	25.000	42.000	42.420	42.840	43.260
	533958 Übernahme Kosten für Vormundschaften freier Träger	21.840	42.000	52.000	60.000	60.600	61.200
	533960 Unterhaltvorschussleistungen UVG	1.251.056	1.350.000	1.350.000	1.363.500	1.377.000	1.390.500
	533961 Aufwendungen "LVR-Programm" Angebote für Kinder und Jugendliche mit suchterkrankten Eltern	0	0	16.250	0	0	0
	533965 Hilfe gem. § 18 SGB VIII	11.839	15.000	20.000	20.200	20.400	20.600

Haushaltsplan 2022

Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.054.922	926.245	904.030	913.080	921.990	930.920
	542200 Mieten und Pachten	143.570	145.800	145.800	147.260	148.710	150.180
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	34.563	42.000	41.000	41.410	41.820	42.230
	542955 So.Aufw.RuD-Jugendsch.,Karnev.Jugendarbeit	2.528	5.000	8.500	8.590	8.670	8.760
	543100 Geschäftsaufwendungen	26.215	29.750	37.600	37.990	38.270	38.720
	543120 Geschäftsaufwendungen Familienzentrum	260	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	9.544	10.900	11.200	11.310	11.420	11.540
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	18.033	18.900	19.100	19.310	19.490	19.490
	545100 Erstattungen an das Land UVG	169.864	130.000	105.000	106.050	107.100	108.150
	545200 Erst. v. Aufw. v. Dritten lfd. Verw.tätigk. an Kommunen u.a.	643.365	450.000	450.000	454.500	459.000	463.500
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.979	91.895	83.830	84.640	85.470	86.290
17	= Ordentliche Aufwendungen	24.049.778	27.209.092	29.381.160	29.608.740	30.296.210	30.511.560
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-9.369.340	-13.342.690	-15.168.115	-15.068.010	-15.492.960	-15.479.190
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-9.369.340	-13.342.690	-15.168.115	-15.068.010	-15.492.960	-15.479.190
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-9.369.340	-13.342.690	-15.168.115	-15.068.010	-15.492.960	-15.479.190
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	572.567	604.350	581.700	587.570	593.300	599.170
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	562.959	594.100	571.000	576.740	582.420	588.160
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	9.608	10.250	10.700	10.830	10.880	11.010
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-9.941.907	-13.947.040	-15.749.815	-15.655.580	-16.086.260	-16.078.360

Haushaltsplan 2022

Zusammenfassung Teilfinanzplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe							
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	527.663 2.870.500	3.970.030	0	840.000	1.135.350	27.650
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	527.663 2.870.500	3.970.030	0	840.000	1.135.350	27.650
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	544.489 3.182.000	3.658.000	905.000	1.409.000	1.604.000	49.000
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	166.233 529.450	1.337.200	109.000	263.350	326.550	156.250
11	- Auszahlg. v. aktivierbaren Zuwendungen	422.363 135.000	100.000	0	0	0	0
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.133.085 3.846.450	5.095.200	1.014.000	1.672.350	1.930.550	205.250
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-605.422 -975.950	-1.125.170	-1.014.000	-832.350	-795.200	-177.600

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit Amt 50/51	Verantwortliche Person(en): Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Freie Träger (kath. und evgl. Pfarrgemeinden, Johanniter) stellen Plätze in Tageseinrichtungen bereit. Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung Information und Beratung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von 4 Monaten bis 14 Jahre
Bewirtsch.-Regeln	Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. S06010001 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. S06010001 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz
Ziele	1. Der derzeitige Deckungsbeitrag der Elternbeiträge bei den Kindertagesstätten (städtische und freie Träger) in Höhe von 17%-Punkten ist, sobald die Ausgleichsrücklage aufgezehrt ist, auf 19%-Punkte zu erhöhen. 2. Die Kindertagesstätten sind in ihrem Angebot durch Umorganisation derart neu auszurichten, dass im Norden, Süden, Westen und Osten des Stadtgebietes jeweils ein angefragtes Angebot gemacht werden kann. Damit wird den Eltern im Einzelfall eine Fahrt zur Einrichtung zugemutet. 3. Den freien Trägern dürfen maximal 100% der Kosten eines durchschnittlichen eigenen KG-Platzes erstattet werden. 4. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
Aufwendungen	14.567.017,50 €	15.326.201,13 €	17.463.425,00 €	19.258.310,00 €
Elternbeitrag	2.427.320,35 €	2.189.991,22 €	2.178.195,00 €	2.502.920,00 €
Elternbeitrag in %	16,66	14,29	12,47	13,00
zu. 2				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	141	144	140	153
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	862	853	879	922
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	527	560	590	650

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung		
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)		
Allgemeine Ziele:				
Kirchengemeindeverband Erkelenz				
Plätze	391	384	396	400
Zuschuss	2.910.943,19 €	3.216.282,13 €	3.326.204,00 €	3.492.875,00 €
Zuschuss je Platz	7.444,87 €	8.375,73 €	8.399,51 €	8.732,19 €
Evangelische Kirchengemeinde Schwanenberg				
Plätze	86	88	89	95
Zuschuss	746.419,66 €	823.094,94 €	811.283,00 €	979.996,00 €
Zuschuss je Platz	8.679,30 €	9.353,35 €	9.115,54 €	10.315,75 €
Johanniter Jugendwerk				
Plätze	96	99	99	99
Zuschuss	987.478,62 €	1.063.315,95 €	1.081.523,00 €	1.109.850,00 €
Zuschuss je Platz	10.286,24 €	10.740,57 €	10.924,47 €	11.210,61 €
Elterninitiative "Wühlmäuse" e.V. Erkelenz-Lövenich				
Plätze	21	22	21	22
Zuschuss	168.474,79 €	195.938,08 €	193.672,00 €	203.269,00 €
Zuschuss je Platz	8.022,61 €	8.906,28 €	9.222,48 €	9.239,50 €
Elterninitiative "Waldfüchse" Erkelenz-Gerderath				
Plätze	23	22	23	23
Zuschuss	181.530,92 €	213.235,95 €	217.318,00 €	217.360,00 €
Zuschuss je Platz	7.892,65 €	9.692,54 €	9.448,61 €	9.450,43 €

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung					
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.282.637	3.397.460	3.449.970	3.473.990	3.508.000	3.542.020
	414100 Zuweisungen vom Land	2.687.065	2.934.400	2.955.040	2.984.590	3.014.140	3.043.690
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	5.835	0	0	0	0	0
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	16.500	20.000	40.500	40.910	41.310	41.720
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	112.100	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	424.188	399.560	404.400	408.440	412.490	416.530
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	0	0	30	50	60	80
	417100 Erträge a.d.Aufl. v. geleisteten Zuweisungen u.ä.	36.950	43.500	50.000	40.000	40.000	40.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	430.641	441.600	518.000	523.180	528.360	533.540
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	81	0	0	0	0	0
	432130 Elternbeiträge	430.560	441.600	518.000	523.180	528.360	533.540
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	2.000	2.020	2.040	2.060
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	0	0	2.000	2.020	2.040	2.060
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	0	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	3.713.278	3.839.060	3.970.070	3.999.290	4.038.500	4.077.720
11	- Personalaufwendungen	43.026	44.790	47.920	48.410	48.900	49.400
	501100 Beamte	6.039	5.720	6.400	6.460	6.520	6.590
	501200 Tariflich Beschäftigte	29.829	30.590	32.500	32.830	33.160	33.490
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	2.292	2.370	2.500	2.530	2.560	2.590
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	3.931	6.100	6.510	6.580	6.650	6.720
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	936	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung					
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	100	100
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	0	0	0	0	100	100
15	- Transferaufwendungen	5.556.160	5.678.500	6.058.350	6.108.430	6.168.520	6.228.600
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	5.511.867	5.630.000	6.003.350	6.063.380	6.123.420	6.183.450
	531852 Aufwend. interkommunaler Ausgl. gem. § 21 d KiBiz	6.497	5.000	5.000	5.050	5.100	5.150
	531855 Auflösung von weitergeleiteten Landeszuweisungen u.ä.	37.796	43.500	50.000	40.000	40.000	40.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.979	25.000	22.450	22.670	22.900	23.120
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.979	25.000	22.450	22.670	22.900	23.120
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.606.165	5.748.290	6.128.720	6.179.510	6.240.420	6.301.220
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-1.892.887	-1.909.230	-2.158.650	-2.180.220	-2.201.920	-2.223.500
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-1.892.887	-1.909.230	-2.158.650	-2.180.220	-2.201.920	-2.223.500
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-1.892.887	-1.909.230	-2.158.650	-2.180.220	-2.201.920	-2.223.500
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	100	500	510	510	520
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	0	100	500	510	510	520
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.892.887	-1.909.330	-2.159.150	-2.180.730	-2.202.430	-2.224.020

Erläuterungen zum Produkt 060100

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz.

414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum -

Erwartete Landeszuweisung gemäß § 43 Abs. 2 KiBiz.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 KiBiz für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr.

417100 Erträge aus der Auflösung von geleisteten Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung von erhaltenen Landeszuweisungen. Die erhaltenen Landeszuweisungen werden weitergeleitet und ratierlich aufgelöst (siehe auch Konto 531855).

432130 Elternbeiträge

Erträge aus den Elternbeiträgen nach KiBiz. Der Ansatz wurde anhand der aktuellen Beitragssatzung berechnet.

Aufwand

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Aufwendungen für Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger nach dem KiBiz sowie die Weiterleitung der Zuschüsse für das Familienzentrum, die Verfügungspauschale und den U3-Kindpauschalen. Daneben werden noch freiwillige Zuschüsse aufgrund von abgeschlossenen Zusatzverträgen gezahlt.

531852 Aufwendungen interkommunaler Ausgleich gem. § 21 d KiBiz

Ansatz für Fälle des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 49 KiBiz. Werden Kinder mit Erkelenzer Wohnsitz in Einrichtungen anderer Jugendamtsbezirke betreut, kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune eine Ausgleichszahlung verlangen.

531855 Auflösung von weitergeleiteten Landeszuweisungen

Aufwendungen für die Auflösung von weitergeleiteten Landeszuweisungen. Die weitergeleiteten Landeszuweisungen werden ratierlich aufgelöst (siehe auch Konto 417100).

549900 Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Aufwendungen für die Abrechnung zu viel erhaltener Landeszuweisungen gemäß KiBiz für zurückliegende Kindergartenjahre.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	422.363 1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	422.363 1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
11	- Auszahlg. v. aktivierbaren Zuwendungen	422.363 135.000	100.000	0	0	0	0
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	422.363 136.000	101.000	0	1.000	1.000	1.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	0 -135.000	-100.000	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060100
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
(freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
Produkt	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)

[illegible]

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060201 KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	12	11	11	13
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	49	48	50	55
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	27	29	32	30

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	390.813	423.760	464.270	454.850	459.170	463.510
	414001 Zuweisungen vom Bund	0	0	13.750	0	0	0
	414100 Zuweisungen vom Land	301.744	348.510	352.670	356.200	359.720	363.250
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	5.830	0	0	0	0	0
	414135 Zuw. des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe	0	0	15.000	15.150	15.300	15.450
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	11.315	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	54.289	56.650	65.220	65.870	66.520	67.180
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	17.634	18.600	17.630	17.630	17.630	17.630
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	72.642	81.800	95.000	95.950	96.900	97.850
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	16.677	23.000	23.000	23.230	23.460	23.690
	432130 Elternbeiträge	55.965	58.800	72.000	72.720	73.440	74.160
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18.452	3.600	3.600	3.640	3.670	3.710
	448001 Erstattungen vom Bund	15.800	0	0	0	0	0
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	2.652	3.600	3.600	3.640	3.670	3.710
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	120	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	120	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	482.027	509.260	562.970	554.540	559.840	565.170
11	- Personalaufwendungen	635.749	646.130	683.150	689.980	696.890	703.860
	501100 Beamte	7.386	6.990	7.830	7.910	7.990	8.070
	501200 Tariflich Beschäftigte	510.114	498.680	541.280	546.690	552.160	557.680
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	37.407	38.540	43.170	43.600	44.040	44.480
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	80.486	101.910	90.860	91.770	92.690	93.620
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	355	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	73.805	93.750	109.250	84.400	85.590	86.790

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.431	26.400	41.700	17.000	17.340	17.680
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	100	100	100	100	110
	521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen	20.000	0	0	0	0	0
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	100	1.000	1.010	1.020	1.030
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	5.516	4.750	5.750	4.800	4.850	4.890
	524200 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anlagen -Energie-	7.611	12.200	10.000	10.100	10.200	10.300
	524400 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anlagen -Reinigung-	15.390	18.000	18.500	18.870	19.240	19.610
	525600 Unterhalt. d. Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	814	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	526200 Aus- und Fortbildung	884	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.250	3.200	3.200	3.230	3.260	3.300
	527910 Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztage)	18.910	25.000	25.000	25.250	25.500	25.750
14	- Bilanzielle Abschreibungen	32.040	33.520	34.100	33.100	31.800	30.600
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	32.040	33.520	34.100	33.100	31.800	30.600
15	- Transferaufwendungen	11.262	11.520	11.520	11.640	11.750	11.870
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	11.262	11.520	11.520	11.640	11.750	11.870
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.533	3.800	4.730	4.780	4.820	4.860
	543100 Geschäftsaufwendungen	2.302	2.000	2.200	2.220	2.240	2.270
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	3.231	1.700	1.800	1.820	1.840	1.840
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	100	730	740	740	750
17	= Ordentliche Aufwendungen	758.388	788.720	842.750	823.900	830.850	837.980
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-276.361	-279.460	-279.780	-269.360	-271.010	-272.810
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-276.361	-279.460	-279.780	-269.360	-271.010	-272.810
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-276.361	-279.460	-279.780	-269.360	-271.010	-272.810
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	15.595	10.700	15.700	15.860	16.010	16.170
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	14.945	10.000	15.000	15.150	15.300	15.450
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	650	700	700	710	710	720
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-291.955	-290.160	-295.480	-285.220	-287.020	-288.980

Erläuterungen zum Produkt 060201

Ertrag

414001 Zuweisungen vom Bund

Erträge aus der 55%igen Bundesförderung für den Einbau von LED-Beleuchtung (siehe Konto 521100).

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz.

414135 Zuweisungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Die Landeszuweisungen werden für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz. Im Vergleich zu den Vorjahren erhöht sich der Ansatz, da erhöhte Landeszuweisungen für die Beitragsfreiheit für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher sowie zusätzlich für die Beitragsfreiheit im vorletzten Kindergartenjahr (seit dem 01.08.2020) erwartet werden.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter sowie planmäßig neu zu passivierender Sonderposten, welche aufgrund von Zuweisungen für investive Maßnahmen gebildet werden.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	6.300 €
b) Wartungsverträge	400 €
c) Renovierungsanstrich verschiedener Gruppenräume	10.000 €
d) Erneuerung LED-Beleuchtung	25.000 €
Insgesamt:	41.700 €

Der Einbau der LED-Beleuchtung wird zu 55 % vom Bund gefördert (siehe Konto 414001).

524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurde dabei berücksichtigt.

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus Abschreibung der bisher aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierenden Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	6.545 16.300	78.800	0	6.800	6.800	6.800
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.545 16.300	78.800	0	6.800	6.800	6.800
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-6.545 -16.300	-78.800	0	-6.800	-6.800	-6.800

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060201
KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060201	KG Adolf-Kolping-Hof - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06020106 Spielgerät (Kletteranlage) KG Adolf-Kolping-Hof	0 -10.500	-10.500	0	0	0	0	-10.500 -10.500
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -10.500	-10.500	0	0	0	0	-10.500 -10.500
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Mittelansatz für ein Spielgerät (Kletteranlage) für das Außengelände des Kindergartens Adolf-Kolping-Hof. Vorliegend handelt es sich um eine Neuveranschlagung der Maßnahme.</i>							
B06020107 Self-Cooker für den KG Adolf-Kolping-Hof	0 0	-11.000	0	0	0	0	0 -11.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-11.000	0	0	0	0	0 -11.000
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Zukünftig ist geplant, die Verpflegung der Kindergartenkinder des Kindergartens Adolf-Kolping-Hof in den Räumlichkeiten des Kindergartens, eigenständig zuzubereiten. Hierfür ist die Anschaffung eines Self-Cooker (Großraumküchenmaschine) erforderlich.</i>							
S06020107 WLAN-Einrichtung KG Adolf-Kolping-Hof	0 0	-17.000	0	0	0	0	0 -17.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-17.000	0	0	0	0	0 -17.000
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standort es erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 angeschafft.</i>							
2. Unterhalb der Wertgrenze (<= 10.000 €)							
B06020101 Anschaffungen > 800 € KG Adolf-Kolping-Hof	-4.776 -1.000	-27.500	0	-2.000	-2.000	-2.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-4.776 -1.000	-27.500	0	-2.000	-2.000	-2.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>						2.000,00 €	
<i>Sicht- und Sonnenschutzmarkieses (-rollos)</i>						24.000,00 €	
<i>Kühl-/ Gefrierkombination</i>						1.500,00 €	
<i>Insgesamt:</i>						27.500,00 €	
B06020180 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-1.768 -4.800	-12.800	0	-4.800	-4.800	-4.800	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.768 -4.800	-12.800	0	-4.800	-4.800	-4.800	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto) 4.800,00 €. Zusätzlich ist für das Jahr 2022 die zusätzliche Möblierung (Schränke u.a.) des Küchenraums geplant (8.000 €).</i>							

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060202	KG Granterath

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit
Amt 50/51

Verantwortliche Person(en):
Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	7	8	7	8
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	23	21	21	28
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	14	18	22	16

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060202 KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	226.636	240.400	252.280	257.670	265.880	268.480
	414100 Zuweisungen vom Land	173.890	200.840	206.300	208.360	210.430	212.490
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	10.150	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	34.967	31.510	38.350	38.730	39.120	39.500
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	7.629	8.050	7.630	10.580	16.330	16.490
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	54.818	54.100	61.500	62.120	62.730	63.350
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	8.638	13.500	13.500	13.640	13.770	13.910
	432130 Elternbeiträge	46.180	40.600	48.000	48.480	48.960	49.440
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	274	200	200	200	200	200
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	274	100	100	100	100	100
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	281.729	294.800	314.080	320.090	328.910	332.130
11	- Personalaufwendungen	347.138	382.760	457.980	462.570	467.190	471.860
	501100 Beamte	0	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	269.434	298.540	356.670	360.240	363.840	367.480
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	21.153	23.060	27.600	27.880	28.160	28.440
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	56.551	61.050	73.600	74.340	75.080	75.830
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	34.522	47.700	47.000	46.730	47.450	48.200
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.183	11.300	11.500	11.730	11.960	12.190
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	19	100	100	100	100	110

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060202 KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	100	100	100	100	100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	3.233	2.500	3.500	2.530	2.550	2.580
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	3.153	5.900	5.000	5.100	5.200	5.300
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	8.174	9.900	10.000	10.200	10.410	10.610
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	181	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	293	200	200	200	200	210
	526200 Aus- und Fortbildung	1.464	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.352	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	9.471	14.100	13.000	13.130	13.260	13.390
14	- Bilanzielle Abschreibungen	23.089	24.510	28.900	24.000	51.100	30.400
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	23.089	24.510	28.900	24.000	51.100	30.400
15	- Transferaufwendungen	7.680	7.700	7.700	7.780	7.860	7.940
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	7.680	7.700	7.700	7.780	7.860	7.940
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.752	5.865	11.220	11.340	11.440	11.550
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.927	1.500	1.600	1.620	1.630	1.650
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	824	1.000	1.000	1.010	1.020	1.020
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	3.365	8.620	8.710	8.790	8.880
17	= Ordentliche Aufwendungen	415.181	468.535	552.800	552.420	585.040	569.950
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-133.453	-173.735	-238.720	-232.330	-256.130	-237.820
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-133.453	-173.735	-238.720	-232.330	-256.130	-237.820
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-133.453	-173.735	-238.720	-232.330	-256.130	-237.820
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060202	KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	14.066	15.350	20.400	20.600	20.810	21.010
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	13.744	15.000	20.000	20.200	20.400	20.600
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	322	350	400	400	410	410
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-147.518	-189.085	-259.120	-252.930	-276.940	-258.830

Erläuterungen zum Produkt 060202

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter sowie planmäßig neu zu passivierenden Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand 11.100 €

b) Wartungsverträge 400 €

Insgesamt: 11.500 €

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurden dabei berücksichtigt.

527910 Sonstiger besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

549900 Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Voraussichtlich notwendige Rückzahlung von zu viel erhaltenen Zuweisungen (siehe Konto 414100) nach Abrechnung des Kindergartenjahrs 2021/2022.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus Abschreibung der bereits aktivierten und planmäßig neu zu aktivierenden Vermögensgegenstände.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060202	KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	197.000	383.000	11.000
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 0	0	0	197.000	383.000	11.000
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	50.000	100.000	200.000	350.000	15.000
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	7.420 4.900	28.000	0	4.900	42.000	5.850
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.420 4.900	78.000	100.000	204.900	392.000	20.850
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-7.420 -4.900	-78.000	-100.000	-7.900	-9.000	-9.850

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060202
KG Granterath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060202	KG Granterath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
H06020202 Erweiterungsbau KG Granterath	0 0	-50.000	-100.000	-3.000	-3.000	-4.000	0 -60.000
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	197.000	347.000	11.000	0 555.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	-50.000	-100.000	-200.000	-350.000	-15.000	0 -615.000

Erläuterungen:

In der Ortslage Granterath besteht ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen. Aufgrund dessen soll der bestehende Kindergarten Granterath um eine Gruppe auf insgesamt drei Gruppen erweitert werden. Der Haushaltsansatz 2022 ist für notwendige planerische Vorarbeiten vorgesehen. Die Umsetzung der Baumaßnahme soll in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Um erste Bauaufträge im Jahr 2022 vergeben zu können, ist zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2023 (100.000 €) eingeplant.

Auf der Einzahlungsseite werden anteilige Landeszuwendungen aus dem Programm "Kita Investitionsprogramm-NRW 2025" eingeplant.

S06020201 WLAN-Einrichtung KG Granterath	0 0	-13.000	0	0	0	0	0
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-13.000	0	0	0	0	0 -13.000

Erläuterungen:

Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standortes erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 angeschafft.

2. Unterhalb der Wertgrenze ($\leq 10.000 \text{ €}$)

B06020201 Auszahlungen < 10.000 € KG Granterath > 800 €	-2.053 -2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	0	10.000	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-2.053 -2.000	-2.000	0	-2.000	-12.000	-2.000	

Erläuterungen:

<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>	2.000,00 €

B06020280 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-5.367 -2.900	-13.000	0	-2.900	-4.000	-3.850	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	0	26.000	0	
26 - Auszahl. f.d.Erwerb v.bewert. Anlagevermögen	-5.367 -2.900	-13.000	0	-2.900	-30.000	-3.850	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto) 2.000,00 €. Zusätzlich ist für das Jahr 2022 die Neumöblierung des Büros und des Personalzimmers vorgesehen (10.000 €). Darüber hinaus ist die Beschaffung einer Kinderküche (500,00 €) und von Teppichen (500,00 €) eingeplant.

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060205	KG Gerderath

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	12	10	12	16
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	39	41	45	43
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	39	40	36	39

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060205 KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	433.869	476.795	552.610	538.480	543.610	537.320
	414001 Zuweisungen vom Bund	0	0	19.250	0	0	0
	414100 Zuweisungen vom Land	319.498	376.390	411.260	415.370	419.490	423.600
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	2.915	0	0	0	0	0
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	16.500	20.600	20.250	20.450	20.660	20.860
	414135 Zuw. des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe	9.591	0	15.000	15.150	15.300	15.450
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	10.965	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	52.550	57.195	65.000	65.650	66.300	66.960
	414700 Zuschüsse von privaten Unternehmen	500	100	500	510	510	520
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	21.350	22.510	21.350	21.350	21.350	9.930
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	71.381	63.200	83.000	83.830	84.660	85.490
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	21.177	29.000	29.000	29.290	29.580	29.870
	432130 Elternbeiträge	50.205	34.200	54.000	54.540	55.080	55.620
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.357	8.800	8.800	8.890	8.970	9.060
	448001 Erstattungen vom Bund	15.800	100	100	100	100	100
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	4.557	8.600	8.600	8.690	8.770	8.860
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	461	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	461	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	526.069	548.895	644.510	631.300	637.340	631.970
11	- Personalaufwendungen	600.604	813.090	777.230	785.000	792.840	800.770
	501100 Beamte	0	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	503.454	679.690	605.950	612.010	618.130	624.310
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	36.593	49.560	46.930	47.400	47.870	48.350
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	60.558	83.730	124.240	125.480	126.730	128.000

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060205 KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	68.574	113.750	140.050	107.990	109.330	110.690
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.792	17.300	50.000	17.950	18.300	18.660
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	1.060	100	100	100	100	110
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	119	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	5.230	5.000	6.000	5.050	5.100	5.150
	524200 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anlagen -Energie-	6.068	9.200	9.000	9.090	9.180	9.270
	524400 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anlagen -Reinigung-	9.216	12.000	10.000	10.200	10.400	10.600
	525600 Unterhalt. d. Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	133	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	525610 Unterhalt. d. Geräte u.a. Familienzentrum	0	2.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	122	350	350	350	360	360
	526200 Aus- und Fortbildung	1.610	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.807	3.200	3.000	3.030	3.060	3.090
	527910 Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztage)	27.161	40.600	40.600	41.010	41.410	41.820
	527930 Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw.-Familienzentrum-	372	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	8.885	16.000	12.000	12.120	12.240	12.360
14	- Bilanzielle Abschreibungen	24.842	26.600	29.500	25.800	25.700	22.500
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	24.842	26.600	29.500	25.800	25.700	22.500
15	- Transferaufwendungen	11.520	11.520	11.520	11.640	11.750	11.870
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	11.520	11.520	11.520	11.640	11.750	11.870
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.946	7.100	7.300	7.370	7.440	7.510
	542200 Mieten und Pachten	1.453	1.200	1.200	1.210	1.220	1.240
	543100 Geschäftsaufwendungen	2.547	2.000	2.200	2.220	2.240	2.270
	543120 Geschäftsaufwendungen Familienzentrum	260	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.686	1.800	1.800	1.820	1.840	1.840

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060205 KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	100	100	100	100	100
17	= Ordentliche Aufwendungen	711.487	972.060	965.600	937.800	947.060	953.340
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-185.418	-423.165	-321.090	-306.500	-309.720	-321.370
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-185.418	-423.165	-321.090	-306.500	-309.720	-321.370
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-185.418	-423.165	-321.090	-306.500	-309.720	-321.370
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	20.428	21.300	11.400	11.510	11.630	11.740
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	19.174	20.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	1.254	1.300	1.400	1.410	1.430	1.440
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-205.846	-444.465	-332.490	-318.010	-321.350	-333.110

Erläuterungen zum Produkt 060205

Ertrag

414001 Zuweisungen vom Bund

Erträge aus der 55%igen Bundesförderung für den Einbau von LED-Beleuchtung (siehe Konto 521100).

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz.

414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum -

Erwartete Landeszuweisungen gemäß § 43 Abs. 2 KiBiz.

414135 Zuweisungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Die Landeszuweisungen werden für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz. Im Vergleich zu den Vorjahren erhöht sich der Ansatz, da erhöhte Landeszuweisungen für die Beitragsfreiheit für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher sowie zusätzlich für die Beitragsfreiheit im vorletzten Kindergartenjahr (seit dem 01.08.2020) erwartet werden (siehe auch Konto 432130).

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter und planmäßig neu zu passivierenden Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)

Erstattung der Verpflegungskosten durch Sozialhilfeträger aufgrund eines Leistungsanspruchs auf Bildung und Teilhabe (SGB II, SGB XII, Asyl) .

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	3.300 €
b) Wartungsverträge	1.700 €
c) Erneuerung Außentüren	10.000 €
d) Erneuerung LED-Beleuchtung	35.000 €
Insgesamt:	50.000 €

Der Einbau der LED-Beleuchtung wird zu 55 % vom Bund gefördert (siehe Konto 414001).

524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurden dabei berücksichtigt. Insbesondere bei den Reinigungsaufwendungen ergibt sich ein erhöhter Bedarf aufgrund der coronabedingten täglichen Reinigung von Kontaktflächen (Tische, Türklinken, Handläufe).

**527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
(Verpflegung Ganztage)**

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Aufwendungen für Aktivitäten im Rahmen der Eigenschaft als Familienzentrum.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand für die Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig noch zu aktivierenden Vermögensgegenstände.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060205	KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	25.579 0	15.000	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	12.531 6.800	27.500	0	6.800	6.800	6.800
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	38.110 6.800	42.500	0	6.800	6.800	6.800
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-38.110 -6.800	-42.500	0	-6.800	-6.800	-6.800

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060205
KG Gerderath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060205	KG Gerderath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06020503 Küche KG Gerderath	-8.226 0	0	0	0	0	0	-8.475 -8.475
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-8.226 0	0	0	0	0	0	-8.475 -8.475
H06020502 Nottreppe KG Gerderath	-25.579 0	0	0	0	0	0	-25.579 -25.579
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-25.579 0	0	0	0	0	0	-25.579 -25.579
H06020503 Außenüberdachung Kindergarten Gerderath	0 0	-15.000	0	0	0	0	0 -15.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	-15.000	0	0	0	0	0 -15.000

Erläuterungen:

Ein Gruppenraum des Kindergarten Gerderath verfügt über keinen Gruppennebenraum. Aus diesem Grund ist der Anbau einer Außenüberdachung geplant, um den Außenraum besser nutzbar zu machen.

S06020501 WLAN-Einrichtung KG Gerderath	0	-17.000	0	0	0	0	0
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewert. Anlagevermögen	0	-17.000	0	0	0	0	0
	0						-17.000

Erläuterungen:

Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standortes erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 angeschafft.

2. Unterhalb der Wertgrenze ($\leq 10.000 \text{ €}$)

B06020501 Auszahl. < 10.000 € KG	0	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
Gerderath > 800 €	-2.000						
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
	-2.000						

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz pro Einrichtung 2.000,00 €

B06020580 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-4.305 -4.800	-8.500	0	-4.800	-4.800	-4.800	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-4.305 -4.800	-8.500	0	-4.800	-4.800	-4.800	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto) 4.800,00 €. Zusätzlich ist für das Jahr 2022 die Beschaffung von mehreren Sicht- und Sonnenschutzrollos geplant (3.700 €).

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	11	11	11	11
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	54	48	50	48
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	29	33	32	37

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	400.155	416.790	477.480	471.030	475.580	480.120
	414001 Zuweisungen vom Bund	0	0	11.000	0	0	0
	414100 Zuweisungen vom Land	310.331	347.430	373.780	377.520	381.260	384.990
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	5.835	0	0	0	0	0
	414135 Zuw. des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe	0	0	15.000	15.150	15.300	15.450
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	14.585	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	57.681	57.000	65.980	66.640	67.300	67.960
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	11.723	12.360	11.720	11.720	11.720	11.720
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	80.912	99.500	95.000	95.950	96.900	97.850
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	19.798	32.000	32.000	32.320	32.640	32.960
	432130 Elternbeiträge	61.114	67.500	63.000	63.630	64.260	64.890
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.665	1.800	1.800	1.820	1.830	1.850
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.665	1.700	1.700	1.720	1.730	1.750
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	482.732	518.190	574.380	568.900	574.410	579.920
11	- Personalaufwendungen	607.481	695.340	887.530	896.410	905.380	914.440
	501100 Beamte	7.386	6.990	7.830	7.910	7.990	8.070
	501200 Tariflich Beschäftigte	484.571	569.360	731.300	738.610	746.000	753.460
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	35.670	40.680	53.530	54.070	54.610	55.160
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	79.499	78.300	94.860	95.810	96.770	97.740
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	355	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	82.914	107.350	110.000	99.940	101.420	102.920
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.334	25.950	26.300	16.600	16.930	17.260
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	100	100	100	100	110
	521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen	20.000	0	0	0	0	0
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	846	1.500	1.000	1.010	1.020	1.030
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	7.399	6.300	7.800	6.360	6.430	6.490
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	7.022	13.600	13.900	14.180	14.460	14.730
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	15.085	17.000	18.000	18.360	18.730	19.110
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	1.354	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	526200 Aus- und Fortbildung	1.530	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	3.391	3.200	3.200	3.230	3.260	3.300
	527910 Sonst.bes.Verw.-u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztg)	22.953	35.700	35.700	36.060	36.410	36.770
14	- Bilanzielle Abschreibungen	30.415	34.730	36.400	31.900	29.600	28.900
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	30.415	34.730	36.400	31.900	29.600	28.900
15	- Transferaufwendungen	11.188	11.520	11.520	11.640	11.750	11.870
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	11.188	11.520	11.520	11.640	11.750	11.870
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.826	8.250	4.100	4.140	4.180	4.210
	543100 Geschäftsaufwendungen	2.027	2.000	2.200	2.220	2.240	2.270
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.799	1.800	1.800	1.820	1.840	1.840
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	4.450	100	100	100	100
17	= Ordentliche Aufwendungen	735.823	857.190	1.049.550	1.044.030	1.052.330	1.062.340
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-253.091	-339.000	-475.170	-475.130	-477.920	-482.420
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-253.091	-339.000	-475.170	-475.130	-477.920	-482.420

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-253.091	-339.000	-475.170	-475.130	-477.920	-482.420
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	17.552	15.700	20.700	20.910	21.110	21.320
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	16.882	15.000	20.000	20.200	20.400	20.600
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	670	700	700	710	710	720
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-270.643	-354.700	-495.870	-496.040	-499.030	-503.740

Erläuterungen zum Produkt 060206

Ertrag

414001 Zuweisungen vom Bund

Erträge aus der 55%igen Bundesförderung für den Einbau von LED-Beleuchtung (siehe Konto 521100).

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz. Die Mehrerträge sind u.a. begründet in der Erhöhung der allgemeinen Kindpauschalen.

414135 Zuweisungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Die Landeszuweisungen werden für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf gezahlt.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter und planmäßig neu zu passivierenden Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	15.900 €
b) Wartungsverträge	400 €
c) Renovierungsanstrich verschiedener Gruppenräume	10.000 €
Insgesamt:	26.300 €

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurde dabei berücksichtigt.

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierenden Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	5.080 20.200	41.000	0	6.800	6.800	6.800
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.080 20.200	41.000	0	6.800	6.800	6.800
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-5.080 -20.200	-41.000	0	-6.800	-6.800	-6.800

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060206
KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Aus. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06020605 Sonnenschutz Außengelände für U3-Sandkasten	0 0	-11.000	0	0	0	0	0 -11.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-11.000	0	0	0	0	0 -11.000

Erläuterungen:

Mittelansatz für die Errichtung eines Sonnenschutzes für den U3-Sandkasten im Außengelände des Kindergartens "Am Hagelkreuz".

S06020601 WLAN-Einrichtung KG	0	-17.000	0	0	0	0	0
Am Hagelkreuz	0						-17.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0	-17.000	0	0	0	0	0
	0						-17.000

Erläuterungen:

Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standortes erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 angeschafft.

2. Unterhalb der Wertgrenze ($\leq 10.000 \text{ €}$)

B06020601 Auszahl. < 10.000 € KG	-3.324	-4.300	0	-2.000	-2.000	-2.000	
Am Hagelkreis > 800 €	-11.500						
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-3.324 -11.500	-4.300	0	-2.000	-2.000	-2.000	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz pro Einrichtung	2.000,00 €
Ersatzbeschaffung Schränke	2.300,00 €
Insgesamt:	4.300,00 €

B06020680 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-1.756 -8.700	-8.700	0	-4.800	-4.800	-4.800	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.756 -8.700	-8.700	0	-4.800	-4.800	-4.800	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto) 4.800,00 €.
Zusätzlich ist für das Jahr 2022 die Beschaffung von Kleinmöbeln für Gruppen (2.300 €), Whiteboards (600 €) und Teppichen (1.000 €) geplant.

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060207	KG Hetzerath

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	8	7	7	10
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	23	28	31	34
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	10	7	7	4

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060207 KG Hetzerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	159.846	174.230	193.170	195.050	196.940	198.820
	414100 Zuweisungen vom Land	126.846	146.430	157.090	158.660	160.230	161.800
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	4.180	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	24.209	22.940	31.470	31.780	32.100	32.410
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	4.611	4.860	4.610	4.610	4.610	4.610
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.558	35.500	46.700	47.170	47.630	48.100
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	6.544	10.700	10.700	10.810	10.910	11.020
	432130 Elternbeiträge	28.014	24.800	36.000	36.360	36.720	37.080
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.272	1.300	1.200	1.210	1.220	1.240
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.272	1.200	1.200	1.210	1.220	1.240
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	521	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	521	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	196.197	211.130	241.170	243.530	245.890	248.260
11	- Personalaufwendungen	287.831	317.120	338.850	342.240	345.660	349.120
	501100 Beamte	0	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	225.732	248.300	263.680	266.320	268.980	271.670
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	16.603	17.620	20.410	20.610	20.820	21.030
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	45.496	51.090	54.650	55.200	55.750	56.310
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	34.152	54.900	56.200	50.030	50.800	51.610
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.310	18.600	18.800	13.100	13.360	13.620
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	850	100	100	100	100	110

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060207	KG Hetzerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	933	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.505	2.500	3.500	2.530	2.550	2.580
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	3.766	5.900	6.000	6.120	6.240	6.360
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	8.188	10.000	10.000	10.200	10.400	10.600
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	0	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	79	200	200	200	200	210
	526200 Aus- und Fortbildung	1.118	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	710	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	8.694	13.000	13.000	13.130	13.260	13.390
14	- Bilanzielle Abschreibungen	12.826	13.740	19.000	16.200	16.100	16.000
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	12.826	13.740	19.000	16.200	16.100	16.000
15	- Transferaufwendungen	7.680	7.700	7.680	7.760	7.830	7.910
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	7.680	7.700	7.680	7.760	7.830	7.910
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.822	3.480	7.660	7.740	7.820	7.890
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.129	1.500	1.600	1.620	1.630	1.650
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	693	900	800	810	820	820
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	1.080	5.260	5.310	5.370	5.420
17	= Ordentliche Aufwendungen	344.312	396.940	429.390	423.970	428.210	432.530
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-148.115	-185.810	-188.220	-180.440	-182.320	-184.270
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-148.115	-185.810	-188.220	-180.440	-182.320	-184.270
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-148.115	-185.810	-188.220	-180.440	-182.320	-184.270
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060207	KG Hetzerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	11.320	10.650	8.200	8.290	8.360	8.450
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	10.693	10.000	7.500	7.580	7.650	7.730
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	627	650	700	710	710	720
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-159.435	-196.460	-196.420	-188.730	-190.680	-192.720

Erläuterungen zum Produkt 060207

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz. Die Mehrerträge sind u.a. begründet in der Erhöhung der allgemeinen Kindpauschalen.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung - Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge für die voraussichtliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	11.100 €
b) Wartungsverträge	1.700 €
c) Fassadenanstrich Giebelseite	6.000 €
Insgesamt:	18.800 €

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurde dabei berücksichtigt.

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

549900 Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Voraussichtlich notwendige Rückzahlung von zu viel erhaltenen Zuweisungen nach Abrechnung des Kindergartenjahrs 2021/2022.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060207	KG Hetzerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 78.000	78.000	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	1.920 14.400	33.000	0	4.900	4.900	4.900
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.920 92.400	111.000	0	4.900	4.900	4.900
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-1.920 -92.400	-111.000	0	-4.900	-4.900	-4.900

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060207
KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060207	KG Hetzerath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Aus. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06020705 Sonnenschutz Außengelände für Sandkasten	0 0	-10.500	0	0	0	0	0 -10.500
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-10.500	0	0	0	0	0 -10.500

Erläuterungen:

Mittelansatz für die Errichtung eines Sonnenschutzes für den Sandkasten im Außengelände des Kindergartens in Hetzerath.

H06020702 Nottreppe KG Hetzerath	0 -63.000	-63.000	0	0	0	0	-63.000 -63.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -63.000	-63.000	0	0	0	0	-63.000 -63.000

Erläuterungen:

Zur Erschließung zusätzlicher Rettungswege im Rahmen der brandschutztechnischen Konzeption, wird das Gebäude des Kindergartens Hetzerath durch den Anbau einer Außennottreppe erweitert. Vorliegend handelt es sich um eine Neuveranschlagung der Maßnahme.

H06020703 Anbau Außenüberdachung KG Hetzerath	0 -15.000	-15.000	0	0	0	0	-15.000 -15.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -15.000	-15.000	0	0	0	0	-15.000 -15.000

Erläuterungen:

Im Jahr 2022 soll eine Außenüberdachung für den Außenbereich des Kindergartens als Gebäudeerweiterung angebaut werden. Vorliegend handelt es sich um eine Neuveranschlagung der Maßnahme.

S06020701 WLAN-Einrichtung KG	0	-14.000	0	0	0	0	0
Hetzerath	0						-14.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb	0	-14.000	0	0	0	0	0
v.bewegl. Anlagevermögen	0						-14.000

Erläuterungen:

Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standortes erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 angeschafft.

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060207
KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060207	KG Hetzerath

[illegible]

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	7	8	7	7
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	29	28	27	27
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	9	10	12	16

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	203.641	211.390	249.230	251.630	254.020	256.420
	414100 Zuweisungen vom Land	157.523	177.300	204.660	206.710	208.750	210.800
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	7.935	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	28.610	24.000	35.000	35.350	35.700	36.050
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	9.573	10.090	9.570	9.570	9.570	9.570
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	41.397	50.200	47.500	47.980	48.450	48.930
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	9.282	14.500	14.500	14.650	14.790	14.940
	432130 Elternbeiträge	32.115	35.700	33.000	33.330	33.660	33.990
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	924	1.800	2.100	2.120	2.320	2.160
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	924	1.700	2.000	2.020	2.220	2.060
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	148	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	148	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	246.110	263.490	298.930	301.830	304.890	307.610
11	- Personalaufwendungen	282.883	418.580	733.700	741.030	748.450	755.930
	501100 Beamte	0	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	246.823	326.280	572.880	578.610	584.400	590.240
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	19.213	25.260	44.370	44.810	45.260	45.710
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	16.847	66.930	116.340	117.500	118.680	119.870
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	26.234	48.400	50.400	50.190	50.960	51.750
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.122	11.300	11.500	11.730	11.960	12.190
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	100	100	100	100

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	181	500	500	510	510	520
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	3.237	2.500	3.500	2.530	2.550	2.580
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	3.341	6.000	6.000	6.120	6.240	6.360
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	7.983	10.500	11.200	11.420	11.650	11.870
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	0	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	526200 Aus- und Fortbildung	475	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.491	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.-u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztg)	8.404	14.000	14.000	14.140	14.280	14.420
14	- Bilanzielle Abschreibungen	16.625	17.240	18.300	19.200	19.200	19.200
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	16.625	17.240	18.300	19.200	19.200	19.200
15	- Transferaufwendungen	7.680	7.700	7.680	7.760	7.830	7.910
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	7.680	7.700	7.680	7.760	7.830	7.910
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.046	2.850	2.900	2.930	2.960	2.980
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.240	1.750	1.600	1.620	1.630	1.650
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	806	1.000	900	910	920	920
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	100	400	400	410	410
17	= Ordentliche Aufwendungen	335.467	494.770	812.980	821.110	829.400	837.770
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-89.357	-231.280	-514.050	-519.280	-524.510	-530.160
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-89.357	-231.280	-514.050	-519.280	-524.510	-530.160
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-89.357	-231.280	-514.050	-519.280	-524.510	-530.160
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.438	10.650	10.700	10.810	10.910	11.020

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	6.803	10.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	635	650	700	710	710	720
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-96.795	-241.930	-524.750	-530.090	-535.420	-541.180

Erläuterungen zum Produkt 060208

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz. Die Mehrerträge sind u.a. begründet in der Erhöhung der allgemeinen Kindpauschalen.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung - Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter sowie planmäßig neu zu passivierender Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	11.100 €
b) Wartungsverträge	400 €
Insgesamt:	11.500 €

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurde dabei berücksichtigt.

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	1.207 28.900	5.900	12.000	16.900	4.900	4.900
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.207 28.900	5.900	12.000	16.900	4.900	4.900
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-1.207 -28.900	-5.900	-12.000	-16.900	-4.900	-4.900

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060208
KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Aus. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06020806 Außenspielgerät KG Buscherhof	0 -12.000	0	0	0	0	0	-12.000 -12.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -12.000	0	0	0	0	0	-12.000 -12.000
B06020807 Küche KG Buscherhof	0 -12.000	0	0	0	0	0	-12.000 -12.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -12.000	0	0	0	0	0	-12.000 -12.000
S06020801 WLAN-Einrichtung KG Buscherhof	0 0	-1.000	-12.000	-12.000	0	0	0 -13.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-1.000	-12.000	-12.000	0	0	0 -13.000

Erläuterungen:

Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standortes erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 (Anteil pro Standort 1.000 €) angeschafft. Zur Vergabe des Auftrages zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur im Jahr 2022, wurde zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2023 eingepplant.

2. Unterhalb der Wertgrenze (<= 10.000 €)							
B06020801 Auszahl. < 10.000 € KG Buscherhof > 800 €	0 -2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	

Erläuterungen:

<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>	2.000,00 €

B06020880 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-1.207 -2.900	-2.900	0	-2.900	-2.900	-2.900	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.207 -2.900	-2.900	0	-2.900	-2.900	-2.900	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto).

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060209	KG Lövenich

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Bewirtsch.-Regeln

Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06020901 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06020901 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06020980 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06020980 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. H06020902 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. H06020902 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. S06020903 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. S06020903 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	11	13	14	15
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	38	38	39	45
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	-	-	-	25

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060209	KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	213.909	228.270	308.210	445.520	449.660	453.800
	414100 Zuweisungen vom Land	167.706	189.350	246.710	370.000	373.700	377.400
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	8.285	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	29.508	30.050	43.500	43.940	44.380	44.820
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	8.410	8.870	18.000	31.580	31.580	31.580
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	39.003	30.700	57.300	90.900	91.890	92.780
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	6.976	10.700	13.500	29.000	29.290	29.580
	432130 Elternbeiträge	32.027	20.000	43.800	61.900	62.600	63.200
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.293	800	800	800	810	800
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.293	700	700	700	710	700
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	493	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	493	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	254.698	259.870	366.410	537.320	542.460	547.480
11	- Personalaufwendungen	375.975	482.000	423.200	427.420	431.700	436.020
	501100 Beamte	0	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	294.491	376.470	329.430	332.720	336.050	339.410
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	22.507	29.140	25.490	25.740	26.000	26.260
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	58.976	76.280	68.170	68.850	69.540	70.240
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	30.885	47.600	56.900	65.350	66.400	69.170
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.756	11.400	11.600	11.830	12.060	12.300
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	100	100	100	100	110

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060209 KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	353	600	1.000	1.000	1.020	1.000
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	4.211	3.000	5.100	4.000	4.080	6.200
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	3.996	6.000	6.000	6.120	6.240	6.360
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	8.138	9.600	9.600	9.800	10.000	10.200
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	103	1.000	2.000	2.000	2.040	2.000
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	304	300	300	300	310	300
	526200 Aus- und Fortbildung	0	1.000	2.000	2.000	2.040	2.000
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.605	1.600	3.200	3.200	3.260	3.200
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztg)	9.419	13.000	16.000	25.000	25.250	25.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	23.206	20.310	75.500	36.800	36.800	36.900
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	23.206	20.310	75.500	36.800	36.800	36.900
15	- Transferaufwendungen	7.680	7.700	11.520	11.520	11.750	11.520
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	7.680	7.700	11.520	11.520	11.750	11.520
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.084	5.950	3.400	3.410	3.460	3.420
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.203	1.500	2.200	2.200	2.240	2.200
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	881	1.000	1.100	1.110	1.120	1.120
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	3.450	100	100	100	100
17	= Ordentliche Aufwendungen	439.829	563.560	570.520	544.500	550.110	557.030
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-185.131	-303.690	-204.110	-7.180	-7.650	-9.550
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-185.131	-303.690	-204.110	-7.180	-7.650	-9.550
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-185.131	-303.690	-204.110	-7.180	-7.650	-9.550
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060209	KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	16.549	20.700	5.700	5.760	5.810	5.870
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	15.888	20.000	5.000	5.050	5.100	5.150
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	661	700	700	710	710	720
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-201.681	-324.390	-209.810	-12.940	-13.460	-15.420

Erläuterungen zum Produkt 060209

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz. Die Mehrerträge sind u.a. begründet in der Erhöhung der allgemeinen Kindpauschalen.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter sowie planmäßig neu zu passivierenden Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge für die voraussichtliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	11.100 €
b) Wartungsverträge	500 €
Insgesamt:	11.600 €

524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurde dabei berücksichtigt.

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060209	KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 687.000	861.930	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 687.000	861.930	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 600.000	450.000	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	15.655 105.000	130.000	12.000	18.800	6.800	6.800
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.655 705.000	580.000	12.000	18.800	6.800	6.800
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-15.655 -18.000	281.930	-12.000	-18.800	-6.800	-6.800

Investitionen Produkt 060209
KG Lövenich

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060209	KG Lövenich

[illegible]

Investitionen Produkt 060209
KG Lövenich

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060209	KG Lövenich

[illegible]

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060210	KG Bauxhof - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	-	1	2	2
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	37	34	28	32
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	16	17	21	16

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060210	KG Bauxhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	312.986	322.670	313.260	316.340	313.460	322.520
	414100 Zuweisungen vom Land	267.096	289.900	282.450	285.270	282.650	290.920
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	14.815	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	26.386	27.870	0	0	0	0
	414700 Zuschüsse von privaten Unternehmen	0	0	26.170	26.430	26.170	26.960
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	4.689	4.900	4.640	4.640	4.640	4.640
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	41.115	51.600	58.800	59.390	57.040	60.560
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	14.928	22.800	22.800	23.030	22.800	23.480
	432130 Elternbeiträge	26.187	28.800	36.000	36.360	34.240	37.080
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.828	3.100	3.100	3.130	3.100	3.190
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.828	3.000	3.000	3.030	3.000	3.090
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	355.930	377.470	375.260	378.960	373.700	386.370
11	- Personalaufwendungen	483.172	534.220	517.350	522.520	527.740	533.020
	501100 Beamte	0	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	378.101	416.450	402.610	406.640	410.710	414.820
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	28.866	32.250	31.170	31.480	31.790	32.110
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	76.205	85.410	83.460	84.290	85.130	85.980
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	47.932	118.600	122.800	72.440	72.810	74.610
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.207	52.500	52.700	13.000	13.260	13.520

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	652	10.000	10.000	0	0	0
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	143	100	100	100	100	100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	3.694	2.500	5.000	3.540	3.500	3.610
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	6.590	10.600	10.800	11.020	11.230	11.450
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	8.998	11.800	13.100	13.360	13.620	13.890
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	0	1.500	1.500	1.520	1.500	1.550
	526200 Aus- und Fortbildung	792	1.500	1.500	1.520	1.500	1.550
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.888	2.400	2.400	2.420	2.400	2.470
	527910 Sonst.bes.Verw.-u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	16.967	25.700	25.700	25.960	25.700	26.470
14	- Bilanzielle Abschreibungen	16.145	16.030	19.600	16.200	16.200	16.200
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	16.145	16.030	19.600	16.200	16.200	16.200
15	- Transferaufwendungen	9.216	9.250	9.220	9.310	9.220	9.500
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	9.216	9.250	9.220	9.310	9.220	9.500
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.327	14.550	3.000	3.030	3.020	3.080
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.315	1.750	1.900	1.920	1.900	1.960
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.012	1.100	1.000	1.010	1.020	1.020
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	11.700	100	100	100	100
17	= Ordentliche Aufwendungen	558.791	692.650	671.970	623.500	628.990	636.410
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-202.862	-315.180	-296.710	-244.540	-255.290	-250.040
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-202.862	-315.180	-296.710	-244.540	-255.290	-250.040
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-202.862	-315.180	-296.710	-244.540	-255.290	-250.040
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060210	KG Bauxhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	14.413	10.950	8.500	8.590	8.670	8.760
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	13.472	10.000	7.500	7.580	7.650	7.730
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	941	950	1.000	1.010	1.020	1.030
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-217.275	-326.130	-305.210	-253.130	-263.960	-258.800

Erläuterungen zum Produkt 060210

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge für die voraussichtliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	11.100 €
b) Wartungsverträge	1.600 €
c) Renovierungsanstrich	28.000 €
d) Erneuerung Treppengeländer	12.000 €
Insgesamt:	52.700 €

521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes

Für das Jahr 2022 ist der Einbau von feuerfesten Türen (Rauchschutztüren) eingeplant. Es handelt sich um eine Neuveranschlagung aus 2021.

524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurde dabei berücksichtigt.

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060210	KG Bauxhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	50.000	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	3.505 10.500	22.000	16.000	21.850	5.850	5.850
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.505 10.500	72.000	16.000	21.850	5.850	5.850
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-3.505 -10.500	-72.000	-16.000	-21.850	-5.850	-5.850

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060210
KG Bauhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060210	KG Bauxhof - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Aus. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06021003 Sonnenschutz Außengelände für Sandkasten	0 0	-10.500	0	0	0	0	0 -10.500
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-10.500	0	0	0	0	0 -10.500

Erläuterungen:

Mittelansatz für die Errichtung eines Sonnenschutzes für den Sandkasten im Außengelände des Kindergartens „Bauhof“.

H06021001 Erweiterung KG	0	-50.000	0	0	0	0	0
Bauxhof	0						-50.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0	-50.000	0	0	0	0	0
	0						-50.000

Erläuterungen:

Planungskosten für eine beabsichtigte Erweiterung des Kindergarten Bauxhof.

S06021001 WLAN-Einrichtung KG	0	-1.000	-16.000	-16.000	0	0	0
Bauhof	0						-17.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewert. Anlagevermögen	0	-1.000	-16.000	-16.000	0	0	0
	0						-17.000

Erläuterungen:

Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standortes erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 (Anteil pro Standort 1.000 €) angeschafft. Zur Vergabe des Auftrages zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur im Jahr 2022, wurde zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2023 eingeplant.

2. Unterhalb der Wertgrenze ($\leq 10.000 \text{ €}$)

B06021001 Anzahl. < 10.000 € KG	0	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
Bauxhof > 800 €	-2.000						
26 - Anzahllg. f.d.Erwerb v.bewert. Anlagevermögen	0	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
	-2.000						

Erläuterungen:

<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>	2.000,00 €

B06021080 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-3.505 -8.500	-8.500	0	-3.850	-3.850	-3.850	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewert. Anlagevermögen	-3.505 -8.500	-8.500	0	-3.850	-3.850	-3.850	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto) 3.850,00 €. Für das Jahr 2022 ist insbesondere die Beschaffung von Sicht- und Sonnenschutzrollos eingeplant (Neuveranschlagung).

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060211	KG Venrath

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	3	4	5	2
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	19	20	21	21
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	8	8	8	5

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060211 KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	146.836	157.020	159.370	170.540	172.080	173.500
	414100 Zuweisungen vom Land	115.191	129.600	132.070	133.390	134.710	136.030
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	4.315	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	22.162	21.970	22.130	22.350	22.570	22.790
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	5.168	5.450	5.170	14.800	14.800	14.680
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.449	28.400	24.700	24.950	25.190	25.440
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	7.703	9.700	9.700	9.800	9.890	9.990
	432130 Elternbeiträge	18.746	18.700	15.000	15.150	15.300	15.450
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15	600	600	610	610	620
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	15	500	500	510	510	520
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	173.299	186.120	184.770	196.200	197.980	199.660
11	- Personalaufwendungen	227.382	232.050	276.120	278.890	281.680	284.500
	501100 Beamte	0	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	179.064	182.070	214.780	216.930	219.100	221.290
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	12.165	12.700	16.620	16.790	16.960	17.130
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	36.153	37.170	44.610	45.060	45.510	45.970
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	23.956	30.450	31.650	32.120	32.560	33.120
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.310	3.700	3.800	3.880	3.950	4.030
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	98	100	100	100	100	110

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060211 KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	100	100	100	100	100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.537	1.800	1.800	1.820	1.840	1.850
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	3.017	3.700	3.800	3.880	3.950	4.030
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	4.514	5.700	5.700	5.820	5.940	6.150
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	0	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	188	250	250	250	260	260
	526200 Aus- und Fortbildung	0	1.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.777	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	9.515	11.500	11.500	11.620	11.730	11.850
14	- Bilanzielle Abschreibungen	15.718	17.740	16.700	14.500	14.500	14.300
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	15.718	17.740	16.700	14.500	14.500	14.300
15	- Transferaufwendungen	6.144	6.150	6.140	6.200	6.260	6.320
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	6.144	6.150	6.140	6.200	6.260	6.320
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.061	7.100	6.320	6.390	6.440	6.500
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.499	1.500	1.500	1.520	1.530	1.550
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	562	600	700	710	710	710
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	5.000	4.120	4.160	4.200	4.240
17	= Ordentliche Aufwendungen	275.260	293.490	336.930	338.100	341.440	344.740
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-101.961	-107.370	-152.160	-141.900	-143.460	-145.080
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-101.961	-107.370	-152.160	-141.900	-143.460	-145.080
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-101.961	-107.370	-152.160	-141.900	-143.460	-145.080
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060211	KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	12.459	15.500	10.500	10.610	10.710	10.820
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	11.982	15.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	478	500	500	510	510	520
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-114.420	-122.870	-162.660	-152.510	-154.170	-155.900

Erläuterungen zum Produkt 060211

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz. Die Mehrerträge sind u.a. begründet in der Erhöhung der allgemeinen Kindpauschalen.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter und planmäßig neu zu passivierender Sonderposten aus Zuweisungen für Investitionsmaßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

**527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
(Verpflegung Ganztage)**

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060211	KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	12.438 3.950	7.950	10.000	13.950	3.950	3.950
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.438 3.950	7.950	10.000	13.950	3.950	3.950
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-12.438 -3.950	-7.950	-10.000	-13.950	-3.950	-3.950

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060211
KG Venrath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060211	KG Venrath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Aus- (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06021104 Küche KG Venrath	-9.308 0	0	0	0	0	0	-9.308 -9.308
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-9.308 0	0	0	0	0	0	-9.308 -9.308
S06021102 WLAN-Einrichtung KG Venrath	0 0	-1.000	-10.000	-10.000	0	0	0 -11.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-1.000	-10.000	-10.000	0	0	0 -11.000

Erläuterungen:

Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standortes erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 (Anteil pro Standort 1.000 €) angeschafft. Zur Vergabe des Auftrages zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur im Jahr 2022, wurde zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2023 eingepplant.

2. Unterhalb der Wertgrenze (<= 10.000 €)							
B06021101 Auszahl. < 10.000 € KG	0	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
Venrath > 800 €	-2.000						
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
	-2.000						

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz pro Einrichtung 2.000,00 €

B06021180 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-3.130 -1.950	-4.950	0	-1.950	-1.950	-1.950	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-3.130 -1.950	-4.950	0	-1.950	-1.950	-1.950	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto) 1.950,00 €.
Zusätzlich ist für das Jahr 2022 die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für den Mehrzweckraum im Kindergarten geplant (3.000 €).

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060212	KG Kückhoven

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Zielgruppe	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
Bewirtsch.-Regeln	Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. H06021201 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. H06021201 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Auftragsgrundlage	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz
Ziele	1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100. 2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100. 3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	4	4	2	4
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	13	13	13	11
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	12	12	17	19

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060212 KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	143.422	156.400	179.880	181.590	194.570	196.520
	414100 Zuweisungen vom Land	115.353	128.000	145.500	146.960	148.410	149.870
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	1.285	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	22.521	23.900	25.380	25.630	25.890	26.140
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	4.263	4.500	9.000	9.000	20.270	20.510
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	27.801	29.600	28.500	28.790	29.070	29.360
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	7.592	10.500	10.500	10.610	10.710	10.820
	432130 Elternbeiträge	20.209	19.100	18.000	18.180	18.360	18.540
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	149	700	700	710	710	720
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	149	600	600	610	610	620
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	200	200	200	200	200
	458200 Erträge a.d. Auflösung o. Herabsetzung v. Rückst.	0	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	171.371	186.900	209.280	211.290	224.550	226.800
11	- Personalaufwendungen	214.177	252.840	249.500	251.990	254.510	257.050
	501100 Beamte	0	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	167.629	197.150	194.070	196.010	197.970	199.950
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	12.825	15.270	15.030	15.180	15.330	15.480
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	33.723	40.310	40.290	40.690	41.100	41.510
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	20.901	37.800	38.000	33.960	34.410	34.870
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.867	5.600	5.000	5.050	5.100	5.150

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060212 KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	4.000	4.000	0	0	0
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	100	100	100	100	100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.810	1.500	2.000	1.520	1.530	1.550
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	2.642	5.400	5.500	5.610	5.720	5.830
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	4.472	6.300	6.500	6.630	6.760	6.890
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	146	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	149	300	300	300	310	310
	526200 Aus- und Fortbildung	0	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	539	1.600	1.600	1.620	1.630	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.-u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	8.276	11.000	11.000	11.110	11.220	11.330
14	- Bilanzielle Abschreibungen	9.029	9.950	17.100	35.300	112.700	56.300
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	9.029	9.950	17.100	35.300	112.700	56.300
15	- Transferaufwendungen	6.144	6.150	7.680	7.760	7.830	7.910
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	6.144	6.150	7.680	7.760	7.830	7.910
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.508	8.800	11.430	11.550	11.650	11.770
	543100 Geschäftsaufwendungen	946	1.500	1.600	1.620	1.630	1.650
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	562	600	600	610	610	610
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	6.700	9.230	9.320	9.410	9.510
17	= Ordentliche Aufwendungen	251.759	315.540	323.710	340.560	421.100	367.900
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-80.388	-128.640	-114.430	-129.270	-196.550	-141.100
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-80.388	-128.640	-114.430	-129.270	-196.550	-141.100
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-80.388	-128.640	-114.430	-129.270	-196.550	-141.100

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060212 KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	6.748	10.650	5.700	5.760	5.810	5.870
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	6.121	10.000	5.000	5.050	5.100	5.150
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	627	650	700	710	710	720
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-87.135	-139.290	-120.130	-135.030	-202.360	-146.970

Erläuterungen zum Produkt 060212

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz. Die Mehrerträge sind u.a. begründet in der Erhöhung der allgemeinen Kindpauschalen.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung - Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter sowie planmäßig neu zu passivierender Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	4.600 €
b) Wartungsverträge	400 €
Insgesamt	5.000 €

521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes

Für das Jahr 2022 ist der Einbau von feuerfesten Türen (Rauchschutztüren) eingeplant.

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurden dabei berücksichtigt. Insbesondere bei den Reinigungsaufwendungen ergibt sich ein erhöhter Bedarf aufgrund der coronabedingten täglichen Reinigung von Kontaktflächen (Tische, Türklingen, Handläufe).

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

549900 Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Aufwendungen für die Abrechnung zu viel erhaltener Landeszuweisungen gemäß KiBiz für zurückliegende Kindergartenjahre.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060212	KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 225.000	91.000	0	642.000	751.350	15.650
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 225.000	91.000	0	642.000	751.350	15.650
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 250.000	170.000	800.000	1.200.000	1.250.000	30.000
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	994 4.900	5.900	12.000	16.900	140.000	5.850
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	994 254.900	175.900	812.000	1.216.900	1.390.000	35.850
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-994 -29.900	-84.900	-812.000	-574.900	-638.650	-20.200

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060212	KG Kückhoven

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
H06021201 Neubau Kindergarten Kückhoven	0 -25.000	-79.000	-800.000	-558.000	-512.000	-14.350	-25.000 -1.213.350
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 225.000	91.000	0	642.000	588.000	15.650	225.000 1.336.650
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -250.000	-170.000	-800.000	-1.200.000	-1.100.000	-30.000	-250.000 -2.550.000
<i>Erläuterungen:</i> Am Standort Kückhoven besteht ein erheblicher Bedarf an weiteren Kindergartenplätzen. Das bestehende Kita-Gebäude bietet keine Erweiterungsmöglichkeiten, zudem ist die Einrichtung mit den bestehenden zwei Gruppen sehr beengt und die Bausubstanz weist einen erheblichen Modernisierungsgrad auf. Aus diesem Grunde soll ein 3 - gruppiger Kindergartenneubau auf einem anderen städtischen Grundstück errichtet werden. Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 2.550.000 €. Der Haushaltsansatz 2022 wird für notwendige Vorplanungsleistungen bereit gestellt und wurde aus dem Vorjahr neu veranschlagt. Um die ersten Bauaufträge im Jahr 2022 vergeben zu können, wurde zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2023 in Höhe von 800.000 € eingeplant. Die Fertigstellung des neuen Kindergartens ist für das Jahr 2024 geplant. Auf der Einzahlungsseite werden anteilige Landeszuwendungen aus dem Programm "Kita Investitionsprogramm-NRW 2025" eingeplant.							
S06021201 WLAN-Einrichtung KG Kückhoven	0 0	-1.000	-12.000	-12.000	0	0	0 -13.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-1.000	-12.000	-12.000	0	0	0 -13.000
<i>Erläuterungen:</i> Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standortes erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 (Anteil pro Standort 1.000 €) angeschafft. Zur Vergabe des Auftrages zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur im Jahr 2022, wurde zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2023 eingeplant.							
S06021202 Herstellung Außengelände KG Kückhoven	0 0	0	0	0	-60.900	0	0 -60.900
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	0	89.100	0	0 89.100
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	0	0	0	-150.000	0	0 -150.000

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060212
KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060212	KG Kückhoven

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Aus. (mit Ansatz)
2. Unterhalb der Wertgrenze (<= 10.000 €)							
B06021201 Auszahl. < 10.000 € KG Kückhoven > 800 €	-476 -2.000	-2.000	0	-2.000	-30.850	-2.000	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	0	34.150	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-476 -2.000	-2.000	0	-2.000	-65.000	-2.000	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz pro Einrichtung

2.000,00 €

B06021280 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-518 -2.900	-2.900	0	-2.900	-34.900	-3.850	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	0	40.100	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-518 -2.900	-2.900	0	-2.900	-75.000	-3.850	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto).

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060213	KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	9	10	9	7
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	45	41	38	48
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	40	47	56	44

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	593.014	654.350	620.180	626.380	632.590	638.790
	414100 Zuweisungen vom Land	462.994	535.850	521.890	527.110	532.330	537.550
	414130 Zuw. des Landes Zubringerdienst heilpäd. Gruppe	738	0	0	0	0	0
	414135 Zuw. des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe	33.379	45.000	28.400	28.680	28.970	29.250
	414140 Zuweis. des Landes U3- Kindpauschalen	21.285	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	73.268	73.500	69.890	70.590	71.290	71.990
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	1.350	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	103.834	109.700	118.800	119.990	121.180	122.360
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	21.478	36.800	36.800	37.170	37.540	37.900
	432130 Elternbeiträge	82.357	72.900	82.000	82.820	83.640	84.460
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.382	4.200	4.200	4.240	4.280	4.320
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	3.282	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	100	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	2.100	200	200	200	200
	458200 Erträge a.d. Auflösung o. Herabsetzung v. Rückst.	0	2.000	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	700.230	770.350	743.380	750.810	758.250	765.670
11	- Personalaufwendungen	848.157	1.081.950	1.052.630	1.063.160	1.073.800	1.084.540
	501100 Beamte	7.386	6.990	7.830	7.910	7.990	8.070
	501200 Tariflich Beschäftigte	656.016	838.470	812.720	820.850	829.060	837.350
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	49.924	64.920	62.900	63.530	64.170	64.810
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	134.476	171.560	169.170	170.860	172.570	174.300
	504100 Beihilfen u. Unterstützungs- leistungen f. Beschäft.	355	10	10	10	10	10

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060213	KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	62.612	87.600	87.300	86.990	88.170	89.360
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	800	800	820	830	850
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	100	100	100	100	100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	3.333	2.000	3.500	2.020	2.040	2.060
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	3.188	6.400	6.500	6.630	6.760	6.890
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	20.368	24.000	25.000	25.500	26.000	26.500
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	230	2.500	1.500	1.520	1.540	1.560
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	277	300	300	300	310	310
	526200 Aus- und Fortbildung	2.345	2.500	2.500	2.530	2.550	2.580
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.778	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	29.356	43.000	43.000	43.430	43.860	44.290
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	738	2.000	100	100	100	100
14	- Bilanzielle Abschreibungen	29.106	29.990	30.100	29.300	28.800	28.400
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	29.106	29.990	30.100	29.300	28.800	28.400
15	- Transferaufwendungen	13.056	13.100	13.060	13.190	13.320	13.450
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	13.056	13.100	13.060	13.190	13.320	13.450
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	145.508	154.300	169.740	171.450	173.140	174.830
	542200 Mieten und Pachten	141.436	143.500	143.500	144.940	146.370	147.810
	543100 Geschäftsaufwendungen	2.330	2.250	2.500	2.530	2.550	2.580
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.743	1.900	1.900	1.920	1.940	1.940
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	6.650	21.840	22.060	22.280	22.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.098.440	1.366.940	1.352.830	1.364.090	1.377.230	1.390.580
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-398.210	-596.590	-609.450	-613.280	-618.980	-624.910
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-398.210	-596.590	-609.450	-613.280	-618.980	-624.910
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-398.210	-596.590	-609.450	-613.280	-618.980	-624.910
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	11.328	15.100	12.100	12.220	12.340	12.460
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	11.328	15.000	12.000	12.120	12.240	12.360
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	0	100	100	100	100	100
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-409.538	-611.690	-621.550	-625.500	-631.320	-637.370

Erläuterungen zum Produkt 060213

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz.

414135 Zuweisungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe des überörtlichen Sozialhilfeträgers für Kinder mit Behinderung in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz, die für die Beitragsfreiheit im vorletzten und letzten Kindergartenjahr (seit dem 01.08.2020) erwartet werden.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen auf Basis tatsächlicher Einkommensverhältnisse der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurden dabei berücksichtigt.

527910 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

542200 Mieten und Pachten

Jährliche Mietaufwendungen für den Kindergarten Oerather Mühlenfeld.

549900 Übrige weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Voraussichtlich notwendige Rückzahlung von zu viel erhaltenen Zuweisungen nach Abrechnung des Kindergartenjahrs 2021/2022.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060213	KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	4.503 7.750	58.750	18.000	25.750	7.750	7.750
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.503 7.750	58.750	18.000	25.750	7.750	7.750
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-4.503 -7.750	-58.750	-18.000	-25.750	-7.750	-7.750

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060213	KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
S06021302 WLAN-Einrichtung KG Oerather Mühlenfeld	0 0	-1.000	-18.000	-18.000	0	0	0 -19.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-1.000	-18.000	-18.000	0	0	0 -19.000

Erläuterungen:

Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standortes erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 (Anteil pro Standort 1.000 €) angeschafft. Zur Vergabe des Auftrages zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur im Jahr 2022, wurde zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2023 eingeplant.

2. Unterhalb der Wertgrenze (<= 10.000 €)							
B06021304 Anschaffungen > 800 € KG Oerather Mühlenfeld	-2.813 -2.000	-52.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-2.813 -2.000	-52.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz pro Einrichtung 2.000,00 €

Darüber hinaus ist für das Jahr 2022 die Beschaffung von sechs mobilen Klimageräten eingeplant (50.000 €).

B06021380 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-1.689 -5.750	-5.750	0	-5.750	-5.750	-5.750	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.689 -5.750	-5.750	0	-5.750	-5.750	-5.750	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto).

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060214 KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060214	KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
Im Rahmen der Erweiterungsplanungen des Baugebietes Oerather Mühlenfeld (westlicher Teil) besteht ein erhöhter Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in diesem Bereich. Der vorhandene Kindergarten im Oerather Mühlenfeld kann diesen Bedarf nach Kinderbetreuung für die Erweiterung des Oerather Mühlenfeldes nicht abdecken. Aus diesem Grund ist vorgesehen zum 01.08.2022 einen weiteren Kindergarten im Wohngebiet Oerather Mühlenfeld betriebsbereit fertigzustellen.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Bewirtsch.-Regeln

Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06021402 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06021402 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06021480 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06021480 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. H06021401 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. H06021401 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. S06021401 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. S06021401 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.

Auftragsgrundlage

§§ 2,22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	-	-	-	7
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	-	-	-	17
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	-	-	-	20

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060214 KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060214	KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	129.225	346.960	464.060	573.490
	414100 Zuweisungen vom Land	0	0	94.775	276.000	363.700	470.630
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	0	0	15.750	26.100	55.500	58.000
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	0	0	18.700	44.860	44.860	44.860
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	23.000	46.000	67.000	70.000
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	0	0	8.000	10.000	30.000	32.000
	432130 Elternbeiträge	0	0	15.000	36.000	37.000	38.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	100	100	100	100
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	0	0	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	0	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0	0	152.425	393.160	531.260	643.690
11	- Personalaufwendungen	0	0	174.170	646.270	927.620	936.910
	501200 Tariflich Beschäftigte	0	0	137.000	478.830	699.850	706.850
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	0	0	10.620	47.840	65.080	65.740
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	0	0	26.540	119.590	162.680	164.310
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	0	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0	16.500	17.450	37.500	38.350
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	0	0	3.000	3.030	3.060	3.090
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	526200 Aus- und Fortbildung	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	0	0	3.500	2.400	2.400	3.200
	527910 Sonst.bes.Verw.-u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	0	0	8.000	10.000	30.000	30.000

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060214 KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060214	KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	181.400	56.100	56.100	56.100
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	0	0	181.400	56.100	56.100	56.100
15	- Transferaufwendungen	0	0	3.200	3.240	3.280	3.320
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	0	0	3.200	3.240	3.280	3.320
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	4.100	4.140	4.180	4.220
	543100 Geschäftsaufwendungen	0	0	4.000	4.040	4.080	4.120
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	0	100	100	100	100
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	379.370	727.200	1.028.680	1.038.900
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	0	0	-226.945	-334.040	-497.420	-395.210
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	-226.945	-334.040	-497.420	-395.210
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	0	0	-226.945	-334.040	-497.420	-395.210
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	500	510	510	520
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	0	0	500	510	510	520
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	-227.445	-334.550	-497.930	-395.730

Erläuterungen zum Produkt 060214

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-

Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz ab voraussichtlicher Fertigstellung in 08/2022.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -
Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen
Erträge aus der Auflösung planmäßig neu zu passivierender Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge
Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge
Voraussichtliches Beitragsaufkommen auf Basis tatsächlicher Einkommensverhältnisse der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)
Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen
Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060214 KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060214	KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 1.417.500	2.413.000	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 1.417.500	2.413.000	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	22.706 1.475.000	1.990.000	5.000	5.000	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	500.000	0	7.750	7.750	7.750
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.706 1.475.000	2.490.000	5.000	12.750	7.750	7.750
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-22.706 -57.500	-77.000	-5.000	-12.750	-7.750	-7.750

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060214

KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060214	KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
H06021401 Neubau KG Oerather Mühlenfeld II	-22.706 -57.500	137.000	-5.000	-5.000	0	0	-80.206 -1.022.306
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 1.417.500	1.977.000	0	0	0	0	1.417.500 1.981.400
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-22.706 -1.475.000	-1.840.000	-5.000	-5.000	0	0	-1.497.706 -3.003.706

Erläuterungen:

Im Oerather Mühlenfeld wurde bereits in 2020 mit der Planung eines neuen 5-zügigen Kindergarten begonnen. Die Investition hat ein Gesamtvolumen von rund 3.000.000 €. Die Bauausführung erfolgt seit dem Jahr 2021. Die Fertigstellung des neuen Kindergarten ist im Jahr 2022 geplant. Auf der Einzahlungsseite werden anteilige Landeszuszuwendungen aus dem Programm "Kita Investitionsprogramm-NRW 2025" eingeplant. Vorliegend wurden Aus- und Zahlungsmittel teilweise neu veranschlagt.

S06021401 Herstellung Außenge- lände KG Oerather Mühlenfeld II	0 0	-32.000	0	0	0	0	0	-32.000
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	118.000	0	0	0	0	0	118.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	-150.000	0	0	0	0	0	-150.000

Erläuterungen:

Herstellung des Außengeländes nach Abschluss des Neubaus des Kindergarten Oerather Mühlenfeld II (siehe H06021401).
Auf der Einzahlungsseite werden anteilige Landeszuwendungen aus dem Programm "Kita Investitionsprogramm-NRW 2025" eingeplant.

2. Unterhalb der Wertgrenze ($\leq 10.000 \text{ €}$)

B06021401 Anschaffungen > 800 € KG Oerather Mühlenfeld II	0 0	0	0	-2.000	-2.000	-2.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	0	0	-2.000	-2.000	-2.000	
B06021402 Ersteinrichtung > 800 € KG Oerather Mühlenfeld II	0 0	-100.000	0	0	0	0	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	200.000	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-300.000	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Für das Jahr 2022 ist die Aufnahme des Betriebes im Kindergarten Oerather Mühlenfeld II geplant. Vorliegender Mittelantrag ist für die Beschaffung von Vermögensgegenständen > 800 € (netto) zur Ersteinrichtung des neuen Kindergartens eingeplant. Auf der Einzahlungsseite werden Landesmittel aus dem Programm "Kita Investitionsprogramm-NRW 2025" eingeplant.

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060214 KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060214	KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
B06021480 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	0 0	-82.000	0	-5.750	-5.750	-5.750	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	118.000	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-200.000	0	-5.750	-5.750	-5.750	

Erläuterungen:

*Für das Jahr 2022 ist die Aufnahme des Betriebes im Kindergarten Oerather Mühlenfeld II geplant.
Vorliegender Mittelansatz ist für die Beschaffung von Vermögensgegenständen bis 800 € (netto), zur Ersteinrichtung des neuen Kindergartens eingeplant. Auf der Einzahlungsseite werden Landesmittel aus dem Programm "Kita Investitionsprogramm-NRW 2025" eingeplant.*

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060215 KG Südpromenade - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060215	KG Südpromenade - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	-	-	-	2
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	8	12	20	18
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	10	15	13	20

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060215 KG Südpromenade - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060215	KG Südpromenade - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	261.414	217.600	223.220	225.380	223.520	229.710
	414100 Zuweisungen vom Land	227.028	192.200	197.080	199.050	197.280	202.990
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	20.465	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	11.109	16.400	19.390	19.580	19.490	19.970
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	2.812	9.000	6.750	6.750	6.750	6.750
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32.949	31.200	51.000	51.510	51.000	52.530
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	6.135	9.000	9.000	9.090	9.000	9.270
	432130 Elternbeiträge	26.814	22.200	42.000	42.420	42.000	43.260
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.132	900	900	910	900	920
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	2.132	700	700	710	700	720
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	528	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	528	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	297.024	249.800	275.220	277.900	275.520	283.260
11	- Personalaufwendungen	301.063	323.990	367.280	370.960	374.660	378.410
	501200 Tariflich Beschäftigte	235.513	252.200	285.510	288.370	291.250	294.160
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	17.984	19.530	22.100	22.320	22.540	22.770
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	47.565	52.250	59.660	60.260	60.860	61.470
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	53.071	24.600	46.200	42.880	43.160	44.200
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	19.628	3.000	5.500	3.600	3.670	3.740

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060215 KG Südpromenade - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060215 KG Südpromenade - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	691	100	100	100	100	110
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	100	100	100	100	100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	3.707	600	6.000	4.040	4.000	4.120
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	5.142	5.400	5.500	5.610	5.720	5.830
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	10.948	9.000	14.200	14.480	14.770	15.050
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	338	1.000	1.000	1.010	1.000	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	99	200	200	200	200	210
	526200 Aus- und Fortbildung	446	1.000	1.000	1.010	1.000	1.030
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	3.200	1.600	1.600	1.620	1.600	1.650
	527910 Sonst.bes.Verw.-u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztg)	8.873	2.600	11.000	11.110	11.000	11.330
14	- Bilanzielle Abschreibungen	39.330	20.470	30.300	27.200	27.200	27.000
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	39.330	20.470	30.300	27.200	27.200	27.000
15	- Transferaufwendungen	7.040	7.700	7.680	7.760	7.680	7.910
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	7.040	7.700	7.680	7.760	7.680	7.910
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	724	19.350	2.500	2.530	2.510	2.560
	542200 Mieten und Pachten	0	100	100	100	100	100
	543100 Geschäftsaufwendungen	724	1.500	1.600	1.620	1.600	1.650
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	0	500	700	710	710	710
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	17.250	100	100	100	100
17	= Ordentliche Aufwendungen	401.227	396.110	453.960	451.330	455.210	460.080
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-104.203	-146.310	-178.740	-173.430	-179.690	-176.820
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-104.203	-146.310	-178.740	-173.430	-179.690	-176.820
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060215 KG Südpromenade - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060215	KG Südpromenade - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-104.203	-146.310	-178.740	-173.430	-179.690	-176.820
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5.062	5.500	10.500	10.610	10.710	10.820
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	4.671	5.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	392	500	500	510	510	520
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-109.266	-151.810	-189.240	-184.040	-190.400	-187.640

Erläuterungen zum Produkt 060215

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz. Die Mehrerträge sind u.a. begründet in der Erhöhung der allgemeinen Kindpauschalen.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung - Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter und planmäßig neu zu passivierender Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen auf Basis tatsächlicher Einkommensverhältnisse der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	3.500 €
b) Wartungsverträge	2.000 €
Insgesamt:	5.500 €

524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurde dabei berücksichtigt.

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung. Es ist aufgrund der gestiegenen Inanspruchnahme mit höheren Aufwendungen zu rechnen.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060215 KG Südpromenade - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060215	KG Südpromenade - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	105.300 0	0	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	105.300 0	0	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	441.160 105.000	185.000	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	54.481 20.000	24.900	0	4.900	4.900	4.900
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	495.641 125.000	209.900	0	4.900	4.900	4.900
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-390.341 -125.000	-209.900	0	-4.900	-4.900	-4.900

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060215

KG Südpromenade - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060215	KG Südpromenade - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)

1. Oberhalb der Wertgrenze

B06021503 Spielgeräte	-5.254	-15.000	0	0	0	0	-35.000
Außengelände KG Südpromenade	0						-50.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb	-5.254	-15.000	0	0	0	0	-35.000
v.bewegl. Anlagevermögen	0						-50.000

Erläuterungen:

Nach Fertigstellung des Außengeländes ist für das Jahr 2022 die Beschaffung von mehreren Spielgeräten geplant.

B06021504 Küche KG Südpromenade	0 -12.000	0	0	0	0	0	-12.000 -12.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -12.000	0	0	0	0	0	-12.000 -12.000
H06021501 Umbau zur Errichtung KG Südpromenade	-251.525 0	0	0	0	0	0	-348.196 -348.196
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	105.300 0	0	0	0	0	0	351.000 351.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-356.825 0	0	0	0	0	0	-699.196 -699.196
H06021502 Anbau Mehrzweckraum KG Südpromenade	0 -100.000	-150.000	0	0	0	0	-100.000 -200.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -100.000	-150.000	0	0	0	0	-100.000 -200.000

Erläuterungen:

Nach Fertigstellung des Umbaus zur Errichtung des Kindergartens Südpromenade soll der Kindergarten durch den Anbau eines Mehrzweckraumes (Bewegungsraum) erweitert werden. Das kalkulierte Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 200.000 €. Die Planung des Anbaus wurde in 2021 durchgeführt. Die Umsetzung und Fertigstellung der Baumaßnahme ist für das Jahr 2022 geplant. Vorliegend handelt es sich um eine teilweise Neuveranschlagung der Maßnahme.

S06021501 Gestaltung Außengelände KG Südpromenade	-84.335 -5.000	-35.000	0	0	0	0	-97.818 -132.818
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-84.335 -5.000	-35.000	0	0	0	0	-97.818 -132.818

Erläuterungen:

Restliche Mittelbereitstellung für die Fertigstellung des Außengeländes des Kindergartens Südpromenade.

2. Unterhalb der Wertgrenze ($\leq 10.000 \text{ €}$)

B06021501 Anschaffungen > 800 € KG Südpromenade	-2.537 -2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-2.537 -2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz pro Einrichtung 2.000,00 €

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060215 KG Südpromenade - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060215	KG Südpromenade - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
B06021502 Ersteinrichtung > 800 € KG Südpromenade	-15.914 0	0	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-15.914 0	0	0	0	0	0	
B06021580 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-30.776 -6.000	-7.900	0	-2.900	-2.900	-2.900	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-30.776 -6.000	-7.900	0	-2.900	-2.900	-2.900	

Erläuterungen:

*Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto) 2.900,00 €.
Zusätzlich ist für das Jahr 2022 die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für den Mehrzweckraum im Kindergarten geplant (5.000 €).*

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en):

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	7	7	11	9
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	44	43	43	46
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	44	41	42	46

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	542.950	587.430	577.890	567.830	578.130	583.750
	414001 Zuweisungen vom Bund	0	11.000	11.000	0	0	0
	414100 Zuweisungen vom Land	445.560	493.700	473.500	473.550	482.970	487.710
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	16.500	20.600	20.250	20.460	20.660	20.860
	414135 Zuw. des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe	5.833	0	10.000	10.100	10.200	10.300
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	15.400	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	54.034	56.200	57.520	58.100	58.680	59.260
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	5.622	5.930	5.620	5.620	5.620	5.620
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	82.679	75.000	109.800	110.170	112.000	113.090
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	21.732	36.800	36.800	37.170	37.540	37.900
	432130 Elternbeiträge	60.947	38.200	73.000	73.000	74.460	75.190
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.758	6.100	6.100	6.160	6.220	6.280
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	4.758	6.000	6.000	6.060	6.120	6.180
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	604	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	604	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	630.991	668.630	693.890	684.260	696.450	703.220
11	- Personalaufwendungen	1.055.073	1.190.390	1.090.760	1.101.670	1.112.680	1.123.810
	501100 Beamte	7.386	6.990	7.830	7.910	7.990	8.070
	501200 Tariflich Beschäftigte	829.934	923.830	845.010	853.460	861.990	870.610
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	62.453	71.500	65.390	66.040	66.700	67.370
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	154.944	188.060	172.520	174.250	175.990	177.750
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	355	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	141.881	160.000	161.100	146.110	148.380	150.520

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.093	37.200	37.600	23.100	23.560	24.020
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	296	100	100	100	100	110
	521800 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen	50.000	100	100	100	100	100
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	173	1.000	1.000	1.000	1.020	1.030
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	7.622	4.800	8.500	6.500	6.630	6.700
	524200 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anlagen -Energie-	10.741	19.000	18.000	18.360	18.720	19.070
	524400 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anlagen -Reinigung-	21.792	26.000	27.000	27.540	28.080	28.620
	525600 Unterhalt. d. Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	224	2.000	2.000	2.000	2.040	2.060
	525610 Unterhalt. d. Geräte u.a. Familienzentrum	0	100	100	100	100	100
	526200 Aus- und Fortbildung	0	2.000	2.000	2.000	2.040	2.060
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.450	3.200	3.200	3.200	3.260	3.300
	527910 Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztage)	32.863	48.000	48.000	48.480	48.960	49.440
	527930 Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw.-Familienzentrum-	212	500	500	500	510	520
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	12.415	16.000	13.000	13.130	13.260	13.390
14	- Bilanzielle Abschreibungen	22.909	26.170	37.200	34.400	34.400	34.000
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	22.909	26.170	37.200	34.400	34.400	34.000
15	- Transferaufwendungen	13.056	13.100	13.060	13.060	13.320	13.450
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	13.056	13.100	13.060	13.060	13.320	13.450
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.695	4.000	5.500	5.560	5.620	5.660
	543100 Geschäftsaufwendungen	3.009	2.000	3.500	3.540	3.580	3.620
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.686	1.900	1.900	1.920	1.940	1.940
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	100	100	100	100	100
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.237.614	1.393.660	1.307.620	1.300.800	1.314.400	1.327.440
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-606.624	-725.030	-613.730	-616.540	-617.950	-624.220
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-606.624	-725.030	-613.730	-616.540	-617.950	-624.220
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-606.624	-725.030	-613.730	-616.540	-617.950	-624.220
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	17.021	17.150	21.700	21.920	22.130	22.350
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	15.384	15.500	20.000	20.200	20.400	20.600
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	1.637	1.650	1.700	1.720	1.730	1.750
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-623.644	-742.180	-635.430	-638.460	-640.080	-646.570

Erläuterungen zum Produkt 060216

Ertrag

414101 Zuweisungen vom Bund

Bundesfördergelder gemäß Kommunalrichtlinie für den Einbau von LED-Beleuchtungen. Es handelt sich um eine Neuveranschlagung aus 2021.

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz.

414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum -

Seit dem 01.08.2020 erfolgen die entsprechenden Landeszuweisungen gemäß § 43 Abs. 2 KiBiz.

414135 Zuweisungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe des überörtlichen Sozialhilfeträgers für Kinder mit Behinderung in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter sowie planmäßig neu zu passivierender Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen auf Basis tatsächlicher Einkommensverhältnisse der Eltern nach KiBiz.

448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)

Erstattung der Verpflegungskosten durch Sozialhilfeträger aufgrund eines Leistungsanspruchs auf Bildung und Teilhabe (SGB II, SGB XII, Asyl) .

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	22.000 €
b) Wartungsverträge	600 €
c) Reparatur Fenster	5.000 €
d) Renovierungsanstrich	
(Flure, Treppenhaus und einzelne Gruppenräume)	10.000 €
Insgesamt:	37.600 €

524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

524200 Bewirtschaftung -Energie-

524400 Bewirtschaftung -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurden dabei berücksichtigt.

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher gleichbleibender Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Aufwendungen für Aktivitäten im Rahmen der Eigenschaft als Familienzentrum.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	42.552 150.000	150.000	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	1.651 27.750	40.750	29.000	36.750	7.750	7.750
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.203 177.750	190.750	29.000	36.750	7.750	7.750
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-44.203 -177.750	-190.750	-29.000	-36.750	-7.750	-7.750

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060216
Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Aus. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06021606 Küche KG Westpromenade Standort Zehnthofweg	0 0	-12.000	0	0	0	0	-12.491 -24.491
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-12.000	0	0	0	0	-12.491 -24.491

Erläuterungen:

Mittelansatz zur Beschaffung einer Küche für den Kindergarten Westpromenade (Standort Zehnthofweg).

H06021605 Erweiterung Kita-Gebäude Zehnthofweg	0 -150.000	-150.000	0	0	0	0	-150.000 -150.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -150.000	-150.000	0	0	0	0	-150.000 -150.000

Erläuterungen:

Die räumliche Situation in der Kita Westpromenade (Außenstelle Zehnthofweg) ist generell sehr beengt. Es fehlt ein Raum für die stv. Leitung und zur Durchführung von Elterngesprächen. Daher soll das vorhandene Gebäude um die entsprechenden Räumlichkeiten erweitert werden. Vorliegend handelt es sich um eine Neuveranschlagung der Maßnahme.

H06021606 Nottreppe KG Westpromenade	-42.552 0	0	0	0	0	0	-45.863 -45.863
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-42.552 0	0	0	0	0	0	-45.863 -45.863
S06021601 WLAN-Einrichtung Kombinierte Tageseinrichtung	0 0	-1.000	-29.000	-29.000	0	0	0 -30.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-1.000	-29.000	-29.000	0	0	0 -30.000

Erläuterungen:

Projekt zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur in den städtischen Kindergärten. Hierbei wird eine flächendeckende WLAN-Ausleuchtung des Standortes erreicht bzw. die bestehende Internetanbindung durch eine neue Hardwareinfrastruktur optimiert. Im Rahmen des Projektes wird ein einheitlicher WLAN-Controller für alle Kita-Standorte im Jahr 2022 (Anteil pro Standort 1.000 €) angeschafft. Zur Vergabe des Auftrages zum Ausbau der WLAN-Infrastruktur im Jahr 2022, wurde zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2023 eingepplant.

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060216
Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Aus. (mit Ansatz)
2. Unterhalb der Wertgrenze (<= 10.000 €)							
B06021601 Anschaffungen >800 € Komb. Tagesein. Westpromenade	0 -18.000	-18.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -18.000	-18.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	

Erläuterungen:

<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>		2.000,00 €
<i>Außenspielgerät (Standort Zehnthofweg)</i>	- Neuveranschlagung aus dem Jahr 2021 -	8.000,00 €
<i>Einrichtung des Personalzimmers (Standort Zehnthofweg)</i>	- Neuveranschlagung aus dem Jahr 2021 -	8.000,00 €
<i>Insgesamt:</i>		18.000,00 €

B06021680 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-1.651 -9.750	-9.750	0	-5.750	-5.750	-5.750	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.651 -9.750	-9.750	0	-5.750	-5.750	-5.750	

Erläuterungen:

Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto). Im Jahr 2022 ist insbesondere die Neueinrichtung des Personalzimmers (Standort: Zehnthofweg) geplant (4.000 €) -Neuveranschlagung aus dem Jahr 2021.

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060217 Kindergarten Immerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060217	Kindergarten Immerath

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Bewirtsch.-Regeln

Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06021701 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06021701 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06021780 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06021780 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. H06021702 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. H06021702 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. S06021701 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. S06021701 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	5	4	4	7
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	31	33	35	33
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	20	20	20	20

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060217 Kindergarten Immerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060217 Kindergarten Immerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	252.948	267.900	290.430	293.110	295.840	298.560
	414100 Zuweisungen vom Land	199.839	224.300	234.480	236.820	239.170	241.510
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	8.635	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	37.602	36.350	38.030	38.410	38.790	39.170
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	6.871	7.250	17.920	17.880	17.880	17.880
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	67.268	67.300	82.000	82.820	83.640	84.460
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	14.686	22.000	22.000	22.220	22.440	22.660
	432130 Elternbeiträge	52.583	45.300	60.000	60.600	61.200	61.800
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.038	700	700	710	710	720
	448001 Erstattungen vom Bund	15.800	100	100	100	100	100
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	238	500	500	510	510	520
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	227	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	227	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	336.480	336.000	373.230	376.740	380.290	383.840
11	- Personalaufwendungen	454.966	542.900	598.840	604.820	610.860	616.970
	501100 Beamte	0	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	364.545	423.430	466.410	471.070	475.780	480.540
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	27.813	32.790	36.120	36.480	36.840	37.210
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	62.608	86.570	96.200	97.160	98.130	99.110
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	38.167	63.050	57.500	58.330	59.150	59.980
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	952	11.050	6.000	6.120	6.240	6.360
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	100	100	100	100	110

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060217 Kindergarten Immerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060217 Kindergarten Immerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	100	100	100	100	100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	3.249	3.500	3.500	3.540	3.570	3.610
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	4.763	6.900	7.000	7.140	7.280	7.420
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	11.174	12.600	12.000	12.240	12.480	12.710
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	408	1.500	1.500	1.520	1.530	1.550
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	341	400	400	400	410	410
	526200 Aus- und Fortbildung	0	1.500	1.500	1.520	1.530	1.550
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.399	2.400	2.400	2.420	2.450	2.470
	527910 Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztg)	14.881	23.000	23.000	23.230	23.460	23.690
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.335	8.690	43.600	18.500	18.500	18.500
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	6.335	8.690	43.600	18.500	18.500	18.500
15	- Transferaufwendungen	7.680	7.700	9.220	9.310	9.400	9.500
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	7.680	7.700	9.220	9.310	9.400	9.500
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.150	4.300	6.480	6.540	6.610	6.660
	543100 Geschäftsaufwendungen	1.119	1.750	1.900	1.920	1.940	1.960
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.031	1.200	1.200	1.210	1.220	1.220
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	1.350	3.380	3.410	3.450	3.480
17	= Ordentliche Aufwendungen	509.298	626.640	715.640	697.500	704.520	711.610
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-172.818	-290.640	-342.410	-320.760	-324.230	-327.770
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-172.818	-290.640	-342.410	-320.760	-324.230	-327.770
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-172.818	-290.640	-342.410	-320.760	-324.230	-327.770
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060217 Kindergarten Immerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060217	Kindergarten Immerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	11.283	13.150	6.700	6.770	6.830	6.900
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	10.656	12.500	6.000	6.060	6.120	6.180
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	627	650	700	710	710	720
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-184.101	-303.790	-349.110	-327.530	-331.060	-334.670

Erläuterungen zum Produkt 060217

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz. Die Mehrerträge sind u.a. begründet in der Erhöhung der allgemeinen Kindpauschalen.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gem. § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter sowie planmäßig neu zu passivierender Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen auf Basis tatsächlicher Einkommensverhältnisse der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	5.150 €
b) Wartungsverträge	850 €
Insgesamt:	6.000 €

524200 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Energie-

524400 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurden dabei berücksichtigt.

527910 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060217 Kindergarten Immerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060217	Kindergarten Immerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 380.000	386.100	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 380.000	386.100	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	8.920 400.000	335.000	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	6.082 5.850	55.000	0	5.850	5.850	5.850
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.002 405.850	390.000	0	5.850	5.850	5.850
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-15.002 -25.850	-3.900	0	-5.850	-5.850	-5.850

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060217

Kindergarten Immerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060217	Kindergarten Immerath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
H06021702 Erweiterungsbau KG Immerath	-8.920 -20.000	16.100	0	0	0	0	-28.920 -306.000
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 380.000	321.100	0	0	0	0	380.000 529.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-8.920 -400.000	-305.000	0	0	0	0	-408.920 -835.000

Erläuterungen:

Im Gebiet der Ortslagen Kückhoven und Immerath besteht ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen. Aufgrund dessen wird der bestehende Kindergarten Immerath um eine Gruppe auf insgesamt drei Gruppen erweitert werden. Zeitgleich werden zusätzliche Nebenräume und eine barrierefreie Toilette geschaffen. Der Baubeginn der Maßnahme war im Jahr 2021. Die Fertigstellung soll im Jahr 2022 erfolgen. Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 835.000 €. Auf der Einzahlungsseite werden anteilige Landesmittel aus dem Programm "Kita Investitionsprogramm-NRW 2025" eingeplant. Diese wurden zum Teil aus dem Vorjahr neu veranschlagt.

S06021701 Herstellung Außengelände KG Immerath	0 0	-7.000	0	0	0	0	0
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	23.000	0	0	0	0	0
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	-30.000	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Herstellung und Neugestaltung des Außengeländes nach Abschluss des Erweiterungsbaus des Kindergarten Immerath (siehe H06021702). Auf der Einzahlungsseite werden Landesmittel aus dem Programm "Kita Investitionsprogramm-NRW 2025" eingeplant.

2. Unterhalb der Wertgrenze (<= 10.000 €)							
B06021701 Anschaffungen > 800 € KG Immerath	-5.298 -2.000	-4.600	0	-2.000	-2.000	-2.000	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	15.400	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-5.298 -2.000	-20.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	

Erläuterungen:

Für das Jahr 2022 ist die Aufnahme des Betriebes in einer neuen 3. Gruppe geplant. Vorliegender Mittelansatz ist für die Beschaffung von Vermögensgegenständen > 800 € (netto) zur Ersteinrichtung der neuen Gruppe eingeplant. Auf der Einzahlungsseite werden Landesmittel aus dem Programm "Kita Investitionsprogramm-NRW 2025" eingeplant.

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060217 Kindergarten Immerath

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060217	Kindergarten Immerath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
B06021780 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-783 -3.850	-8.400	0	-3.850	-3.850	-3.850	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	26.600	0	0	0	0	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-783 -3.850	-35.000	0	-3.850	-3.850	-3.850	

Erläuterungen:

Für das Jahr 2022 ist die Aufnahme des Betriebes einer neuen 3. Gruppe im Kindergarten Immerath geplant.

Vorliegender Mittelansatz ist für die Beschaffung von Vermögensgegenständen bis 800 € (netto), zur Ersteinrichtung der neuen Gruppe eingeplant. Auf der Einzahlungsseite werden Landesmittel aus dem Programm "Kita Investitionsprogramm-NRW 2025" eingeplant.

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060219 KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060219	KG Schulring - Erkelenz

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

Zielgruppe

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

Auftragsgrundlage

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Die Pestalozzischule hat den Schulbetrieb zum Ende des Schuljahres 2016 / 2017 eingestellt. Die Räumlichkeiten der Pestalozzischule werden seit August 2017 zum Teil durch den Kindergarten Schulring genutzt.

Ziele

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	13	8	5	6
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	40	49	54	46
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	34	42	41	51

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060219 KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060219	KG Schulring - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	492.000	551.780	592.760	587.380	592.970	598.400
	414001 Zuweisungen vom Bund	0	0	11.000	0	0	0
	414100 Zuweisungen vom Land	393.968	472.300	496.800	501.770	506.740	511.700
	414135 Zuw. des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe	7.614	0	0	0	0	0
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	18.585	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	50.986	57.500	64.110	64.760	65.400	66.050
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	20.847	21.980	20.850	20.850	20.830	20.650
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	67.607	74.900	90.700	91.610	92.510	93.420
	432110 Verpflegungskostenbeiträge	21.633	32.700	32.700	33.030	33.350	33.680
	432130 Elternbeiträge	45.974	42.200	58.000	58.580	59.160	59.740
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23.115	6.200	6.200	6.260	6.320	6.380
	448001 Erstattungen vom Bund	15.800	100	100	100	100	100
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	7.315	6.000	6.000	6.060	6.120	6.180
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	57	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	57	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	582.780	632.980	689.760	685.350	691.900	698.300
11	- Personalaufwendungen	744.867	855.060	846.270	854.730	863.280	871.910
	501100 Beamte	0	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	588.469	667.540	659.690	666.290	672.950	679.680
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	44.755	51.690	51.090	51.600	52.120	52.640
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	111.643	135.720	135.380	136.730	138.100	139.480
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	60.204	83.100	92.600	91.930	93.240	94.590

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060219 KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060219	KG Schulring - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.862	10.900	13.100	13.360	13.620	13.890
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	100	100	100	100	110
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	100	100	100	100	100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	4.882	2.500	5.500	3.540	3.570	3.610
	524200 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anlagen -Energie-	5.037	7.400	7.500	7.650	7.800	7.950
	524400 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anlagen -Reinigung-	15.998	17.000	21.200	21.620	22.050	22.470
	525600 Unterhalt. d. Geräte, Ausstattung- u. Ausrüstungsg.	1.213	2.500	2.500	2.530	2.550	2.580
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	257	400	400	400	410	410
	526200 Aus- und Fortbildung	0	2.500	2.500	2.530	2.550	2.580
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	3.014	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	527910 Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztage)	27.942	35.700	35.700	36.060	36.410	36.770
14	- Bilanzielle Abschreibungen	31.774	34.180	31.600	31.700	31.700	31.500
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	31.774	34.180	31.600	31.700	31.700	31.500
15	- Transferaufwendungen	13.056	13.100	13.060	13.190	13.320	13.450
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	13.056	13.100	13.060	13.190	13.320	13.450
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.335	4.650	4.500	4.550	4.590	4.620
	543100 Geschäftsaufwendungen	817	2.250	2.500	2.530	2.550	2.580
	544120 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.518	1.900	1.900	1.920	1.940	1.940
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	500	100	100	100	100
17	= Ordentliche Aufwendungen	852.236	990.090	988.030	996.100	1.006.130	1.016.070
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-269.457	-357.110	-298.270	-310.750	-314.230	-317.770
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-269.457	-357.110	-298.270	-310.750	-314.230	-317.770
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060219 KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060219	KG Schulring - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-269.457	-357.110	-298.270	-310.750	-314.230	-317.770
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	6.161	5.100	10.100	10.200	10.300	10.400
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	6.161	5.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	0	100	100	100	100	100
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-275.617	-362.210	-308.370	-320.950	-324.530	-328.170

Erläuterungen zum Produkt 060219

Ertrag

414001 Zuweisungen vom Bund

Erträge aus der Bundesförderung für den Einbau einer LED-Beleuchtung.

414100 Zuweisungen vom Land

Voraussichtliche pauschalisierte Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 1 KiBiz sowie des Konnexitätsanteils auf U3-Kindpauschalen gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz. Die Mehrerträge sind u.a. begründet in der Erhöhung der allgemeinen Kindpauschalen.

414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -

Ausgleichszahlung des Landes gemäß § 50 Abs. 2 Kibiz.

416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung bereits passivierter sowie planmäßig neu zu passivierenden Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

432110 Verpflegungskostenbeiträge

Verpflegungskostenbeiträge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen auf Basis tatsächlicher Einkommensverhältnisse der Eltern nach KiBiz.

448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)

Erstattung der Verpflegungskosten durch Sozialhilfeträger aufgrund eines Leistungsanspruchs auf Bildung und Teilhabe (SGB II, SGB XII, Asyl) .

Aufwand

521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

a) Allgemeiner Unterhaltungsaufwand	10.400 €
b) Wartungsverträge	700 €
c) Außenzapfstelle erneuern	2.000 €
Insgesamt:	13.100 €

524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

524200 Bewirtschaftung -Energie-

524400 Bewirtschaftung -Reinigung-

Der Ansatz errechnet sich jeweils aus dem durchschnittlichen Aufwand der letzten Haushaltsjahre bzw. aus dem zu erwartenden Ergebnis des laufenden Jahres. Eventuelle Sonderfaktoren wurden dabei berücksichtigt.

527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Verpflegung Ganztage)

Voraussichtlicher Aufwand für die Mittagsverpflegung der Kinder in der städtischen Kindertageseinrichtung.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtlicher Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060219 KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060219	KG Schulring - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	3.571 0	0	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	4.809 7.750	7.750	0	7.750	7.750	7.750
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.380 7.750	7.750	0	7.750	7.750	7.750
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-8.380 -7.750	-7.750	0	-7.750	-7.750	-7.750

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060219
KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
Produkt	060219	KG Schulring - Erkelenz					
Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
H06021901 Erweiterungsbau KG Schulring	-3.571 0	0	0	0	0	0	-89.068 -89.068
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	0	0	0	200.976 200.976
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-3.571 0	0	0	0	0	0	-290.043 -290.043
2. Unterhalb der Wertgrenze (<= 10.000 €)							
B06021901 Anschaffungen > 800 € KG Schulring	0 -2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>		2.000,00 €					
B06021980 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-4.809 -5.750	-5.750	0	-5.750	-5.750	-5.750	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-4.809 -5.750	-5.750	0	-5.750	-5.750	-5.750	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto).</i>							

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060220 Förderung von Kindern in Tagespflege

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060220	Förderung von Kindern in Tagespflege

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Antoinette Lauten

Beschreibung	Familienunterstützende Hilfemaßnahmen zur Förderung der Entwicklung eines Kindes durch eine Tagespflegeperson.
Zielgruppe	Kinder, insbesondere in den ersten Lebensjahren
Auftragsgrundlage	§§ 2,23,24 SGB VIII
Ziele	Das derzeitige Angebot von Betreuungsplätzen in Tagespflegestellen ist in der Anzahl zu erhalten, evtl. sogar zu erweitern, um in der Addition mit den U-3-Plätzen in den Kindertagesstätten freier Träger den Rechtsanspruch von Kindern unter 3 Jahren auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
Anzahl der Tagespflegeplätze	173	178	180	180

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060220 Förderung von Kindern in Tagespflege

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 060220 Förderung von Kindern in Tagespflege

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	153.412	180.800	198.000	199.980	201.980	204.000
	414100 Zuweisungen vom Land	142.457	180.800	198.000	199.980	201.980	204.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	835	0	0	0	0	0
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	10.120	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	105.802	175.000	175.000	176.750	178.500	180.250
	432130 Elternbeiträge	105.802	175.000	175.000	176.750	178.500	180.250
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	259.214	355.800	373.000	376.730	380.480	384.250
11	- Personalaufwendungen	63.810	93.240	65.940	66.600	67.260	67.930
	501100 Beamte	4.704	4.450	4.980	5.030	5.080	5.130
	501200 Tariflich Beschäftigte	48.783	69.820	47.980	48.460	48.940	49.430
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	3.728	5.390	3.690	3.730	3.770	3.810
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	6.369	13.570	9.280	9.370	9.460	9.550
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	226	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	731.111	1.000.000	1.305.000	1.318.050	1.331.100	1.344.150
	533900 Sonstige soziale Leistungen	731.111	1.000.000	1.300.000	1.313.000	1.326.000	1.339.000
	533914 Werbung u. Schulung von Pflegeeltern	0	0	5.000	5.050	5.100	5.150
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	5.000	5.000	5.050	5.100	5.150
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	5.000	5.000	5.050	5.100	5.150
17	= Ordentliche Aufwendungen	794.921	1.098.240	1.375.940	1.389.700	1.403.460	1.417.230
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-535.707	-742.440	-1.002.940	-1.012.970	-1.022.980	-1.032.980
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060220 Förderung von Kindern in Tagespflege

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt	060220	Förderung von Kindern in Tagespflege

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-535.707	-742.440	-1.002.940	-1.012.970	-1.022.980	-1.032.980
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentl Ergebnis (23 u. 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-535.707	-742.440	-1.002.940	-1.012.970	-1.022.980	-1.032.980
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	500	500	510	510	520
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	0	500	500	510	510	520
29	= Jahresergebnis (Zeilen 26,27,28)	-535.707	-742.940	-1.003.440	-1.013.480	-1.023.490	-1.033.500

Erläuterungen zum Produkt 060220

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Das Land gewährt eine Zuweisung gemäß § 24 Abs. 2 und § 47 Abs. 1 KiBiz zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Es wird mit einem steigenden Kindertagespflegebedarf gerechnet.

432130 Elternbeiträge

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

Aufwand

533900 Sonstige soziale Leistungen

Ausgaben für Tageseltern, Fortbildung etc. gemäß § 23 SGB VIII. 2022 sind für neue Tageseltern umfangreiche Qualifikationen und für bereits tätige Tageseltern Aufbauqualifikationen zu berücksichtigen. Daneben sind steigende Versicherungsbeiträge, Vergütungssätze und der Ausbau der Tagespflege einzuplanen.

533914 Werbung und Schulung von Pflegeeltern

Aufwendungen für die verstärkte Werbung neuer Tageseltern zur Umsetzung nach besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060301 Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0603	Kinder und Jugendarbeit
Produkt	060301	Jugendarbeit

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Katharina Lücke

Beschreibung

Das Jugendamt stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung, die an ihren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche im Alter von 7 - 26 Jahre

Auftragsgrundlage

§§ 2,11,14 SGB VIII

Ziele

1. Kinder, die nicht im Stadtgebiet wohnen, sind mit höheren Benutzungsgebühren an den durchzuführenden Veranstaltungen zu beteiligen als Kinder aus dem Stadtgebiet.
2. Die Jugendarbeit soll von der Höhe her auch in künftigen Jahren wie in 2009 angeboten werden.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 2.				
Gesamtaufwendungen für die Jugendarbeit	56.321,36 €	45.053,37 €	91.300,00 €	205.400,00 €

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060301 Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0603 Kinder und Jugendarbeit
Produkt 060301 Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.570	100	122.000	0	0	0
	414100 Zuweisungen vom Land	6.570	100	122.000	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.079	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.079	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	100	100	100	100	100
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	7.649	4.300	126.200	4.240	4.280	4.320
11	- Personalaufwendungen	171.500	175.580	176.100	177.860	179.640	181.440
	501100 Beamte	65	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	134.573	137.630	137.960	139.340	140.730	142.140
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	10.200	10.470	10.550	10.660	10.770	10.880
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	26.662	27.370	27.480	27.750	28.030	28.310
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	500	5.000	5.050	5.100	5.150
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	500	5.000	5.050	5.100	5.150
14	- Bilanzielle Abschreibungen	907	1.000	900	800	700	500
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	907	1.000	900	800	700	500
15	- Transferaufwendungen	9.181	49.900	154.900	33.230	33.560	33.890
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	0	0	122.000	0	0	0
	533900 Sonstige soziale Leistungen	3.796	16.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	533912 Außerschul. Jugendbildung § 11 SGB VIII	165	300	300	300	310	310
	533915 Maßnahmen Kinder- und Jugendförderplan § 11-14 SGB VII	0	25.000	15.000	15.150	15.300	15.450

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060301 Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0603 Kinder und Jugendarbeit
Produkt 060301 Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	533922 Internationale Jugendbegegnungen	0	3.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	533931 Zuschüsse f.Mitarbeiterfortbildung an freie Träger	880	1.500	1.500	1.520	1.530	1.550
	533941 Sonstige Jugendarbeitszuschüsse § 11 SGB VIII	4.340	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	533950 Familienerholungsmaßnahmen	0	100	100	100	100	100
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	35.873	40.900	45.500	45.960	46.410	46.870
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	32.695	35.000	35.000	35.350	35.700	36.050
	542955 So.Aufw.RuD-Jugendsch.,Karnev.Jugendarbeit	2.528	5.000	8.500	8.590	8.670	8.760
	544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	650	900	1.000	1.010	1.020	1.030
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	0	1.000	1.010	1.020	1.030
17	= Ordentliche Aufwendungen	217.461	267.880	382.400	262.900	265.410	267.850
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-209.811	-263.580	-256.200	-258.660	-261.130	-263.530
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-209.811	-263.580	-256.200	-258.660	-261.130	-263.530
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-209.811	-263.580	-256.200	-258.660	-261.130	-263.530
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.317	5.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	7.317	5.000	1.000	1.010	1.020	1.030
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-217.128	-268.580	-257.200	-259.670	-262.150	-264.560

Erläuterungen zum Produkt 060301

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Für 2022 wird eine Zuweisung des Landes aufgrund des Förderprogramms "Aufholen nach Corona" erwartet. Die Förderung wird für die Beseitigung von (Lern)Rückständen bereitgestellt (siehe Konto 531800).

Aufwand

529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen>

Aufwendungen für Honorare, Aktivitäten und Fahrten im Bereich der mobilen, aufsuchenden Jugendarbeit.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Aufwendungen die für die Beseitigung von (Lern)Rückständen erforderlich sind (siehe Konto 414100).

533900 Sonstige soziale Leistungen

Zuschüsse an freie Träger für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sowie Sonderzuschüsse für sozial schwache Familien. Der Ansatz wird aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses für 2021 angepasst.

533915 Maßnahmen Kinder- und Jugendförderplan §§ 11-14 SGB VII

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich aus dem neu zu erstellenden Kinder- und Jugendförderplan ergeben. Der Ansatz wird aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses für 2021 angepasst.

542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Gleichbleibender Ansatz für Sachkosten und Aufwandsentschädigungen der Helfer für die Ferienspiele, Jugenddiscos und sonstigen Jugendveranstaltungen.

542955 Sonstige Aufwendungen RuD-Jugendschutz, Karneval, Jugendarbeit

Sachkosten für Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (u. a. Altweiberdisco, kreisweite Kampagne "Weniger Alkohol" und "Medienparcour") und Gebühren für die Erstellung von Jugendleitercards.

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0603	Kinder und Jugendarbeit
Produkt	060302	Einrichtungen der Jugendarbeit

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Frau Katharina Lüke

Beschreibung

Die Stadt Erkelenz stellt Kindern und Jugendlichen Einrichtungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung. Hierzu zählen Spielplätze, Bolzplätze eine Skateanlage und eine Calisthenics-Anlage.

Zielgruppe

Kinder bis 14 Jahre (Spielplätze)
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre (Bolzplätze, Skateanlage und Calisthenics-Anlage)

Bewirtsch.-Regeln

Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414100/614100 dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen beim Konto 531850/731850 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. B06030217 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. B06030217 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. S06030204 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. S06030204 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.

Auftragsgrundlage

§§ 11 SGB VIII, JHA-Beschlüsse

Ziele

1. Die einzelnen Maßnahmen zur Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen freier Träger durch Zuschüsse sind nach Vertragsablauf auf Einsparmöglichkeiten zu überprüfen.
2. Es ist in 2011 eine Bedarfsanalyse hinsichtl. des notwendigen Betriebes von ca. 80 Kinderspielflächen vorzunehmen. Grundlage ist dafür die bereits 2009 durchgeführte Bedarfsanalyse.

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
zu 2.				
Personalaufwand des städt. Baubetriebshofes	400.580,28 €	377.738,78 €	400.000,00 €	400.000,00 €
Anzahl Kinderspielflächen + Bolzplätze	76	76	77	77

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0603 Kinder und Jugendarbeit
Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	93.896	95.157	99.310	96.260	96.990	96.030
	414100 Zuweisungen vom Land	70.817	70.817	72.890	73.620	74.350	75.080
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	23.079	24.340	26.420	22.640	22.640	20.950
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	100	100	100	100	100
	442100 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	0	100	100	100	100	100
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.224	200	200	200	200	200
	448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	0	100	100	100	100	100
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	1.224	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	200	200	200	200	210
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	200	200	200	200	210
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	95.120	95.657	99.810	96.760	97.490	96.540
11	- Personalaufwendungen	30.943	32.310	35.720	36.080	36.440	36.800
	501100 Beamte	13	100	100	100	100	100
	501200 Tariflich Beschäftigte	24.147	25.090	27.750	28.030	28.310	28.590
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	1.852	1.940	2.150	2.170	2.190	2.210
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	4.931	5.170	5.710	5.770	5.830	5.890
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	39.944	44.400	74.400	54.940	55.490	56.040
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	12.473	15.000	35.000	15.150	15.300	15.450
	522160 Unterh. d. sonst. unb. Vermög.- Spielplätze -	6.580	10.000	15.000	15.150	15.300	15.450
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	0	100	100	100	100	100
	524200 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	0	100	100	100	100	110
	524400 Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	0	200	200	200	210	210

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0603 Kinder und Jugendarbeit
Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	525100 Haltung v. Fahrzeugen	2.448	4.000	4.000	4.040	4.080	4.120
	525600 Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	18.442	15.000	20.000	20.200	20.400	20.600
14	- Bilanzielle Abschreibungen	57.736	58.320	73.800	70.700	70.600	68.000
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	57.736	58.320	73.800	70.700	70.600	68.000
15	- Transferaufwendungen	230.285	305.817	287.890	290.770	293.650	296.530
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	159.468	235.000	215.000	217.150	219.300	221.450
	531850 Weiterleitung v. Landes- zuweisungen an freie Träger	70.817	70.817	72.890	73.620	74.350	75.080
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.410	4.000	5.200	5.240	5.280	5.330
	542200 Mieten und Pachten	682	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	126	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	1.602	2.000	2.200	2.220	2.240	2.270
	549900 übr. weitere Aufw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	361.317	444.847	477.010	457.730	461.460	462.700
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-266.197	-349.190	-377.200	-360.970	-363.970	-366.160
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-266.197	-349.190	-377.200	-360.970	-363.970	-366.160
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-266.197	-349.190	-377.200	-360.970	-363.970	-366.160
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	377.827	400.100	400.100	404.100	408.100	412.100
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	377.739	400.000	400.000	404.000	408.000	412.000
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	89	100	100	100	100	100
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-644.025	-749.290	-777.300	-765.070	-772.070	-778.260

Erläuterungen zum Produkt 060302

Ertrag

414100 Zuweisungen vom Land

Erwartete Landeszuweisung zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (siehe auch Konto 531850).

416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen

Auflösung bereits passivierter und planmäßig neu zu passivierender Sonderposten aus Zuweisungen für investive Maßnahmen.

Aufwand

522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

In 2022 sollen Baumpflegearbeiten an Spiel- und Bolzplätzen durchgeführt und vermehrt auftretende Baumkrankheiten bekämpft werden.

522160 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Spielplätze

Aufwendungen für die laufende Unterhaltung der Spiel- und Bolzplätze (Zäune, Schilder, Wegesperren u.a.).

525600 Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände

Aufwendungen für die laufende Unterhaltung der Spielgeräte auf Spielplätzen (Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten). In 2022 ist mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen.

531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Voraussichtliche Zuschüsse zu den Personal- und Betriebsaufwendungen an die Jugendzentren freier Träger.

531850 Weiterleitung von Landeszuweisungen an freie Träger

Die gewährten Landeszuweisungen werden an die freien Träger zur Gestaltung offener Kinder- und Jugendarbeit weitergeleitet (siehe auch Konto 414100).

571100 Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufwand aus der Abschreibung der bereits aktivierten sowie planmäßig neu zu aktivierende Vermögensgegenstände.

581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs.

Haushaltsplan 2022

Teilfinanzplan Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktgruppe 0603 Kinder und Jugendarbeit

Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 160.000	217.000	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 160.000	217.000	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 123.000	184.000	0	3.000	3.000	3.000
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	27.414 244.500	270.000	0	56.000	56.000	56.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.414 367.500	454.000	0	59.000	59.000	59.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-27.414 -207.500	-237.000	0	-59.000	-59.000	-59.000

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060302
Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0603	Kinder und Jugendarbeit
Produkt	060302	Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Aus. (mit Ansatz)
1. Oberhalb der Wertgrenze							
B06030212 Spielkombinationsan- lage Spielplatz Terheeg	0 0	-25.000	0	0	0	0	0 -25.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-25.000	0	0	0	0	0 -25.000

Erläuterungen:

Die aus dem Jahr 2005 stammende Spielkombinationsanlage auf dem Spielplatz in Terheeg ist nach Begutachtung des städtischen Sicherheitsbeauftragten baufällig und ist daher zu erneuern.

B06030213	0	0	0	0	0	0	-25.000
Spielkombinationsanlage Spielplatz "Jean-Monnet-Strasse"	-25.000						-25.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -25.000	0	0	0	0	0	-25.000 -25.000
B06030214 Spielkombinationsanlage Spielplatz "Oidtmannhof"	0 -25.000	-25.000	0	0	0	0	-25.000 -25.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -25.000	-25.000	0	0	0	0	-25.000 -25.000

Erläuterungen:

Die aus dem Jahr 2003 stammende Spielkombinationsanlage auf dem Spielplatz "Oidtmannhof" ist nach Begutachtung des städtischen Sicherheitsbeauftragten baufällig und ist daher zu erneuern. Der Spielplatz hat aufgrund seiner Lage eine zentrale Bedeutung. Vorliegend handelt es sich um eine Neuveranschlagung der Maßnahme.

B06030216 Spielkombinationsanlage/Spielgeräte Spielplatz Matzerath	0 -20.000	-20.000	0	0	0	0	-20.000 -20.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -20.000	-20.000	0	0	0	0	-20.000 -20.000

Erläuterungen:

Durch das Neubaugebiet am Bolzplatz soll der Spielplatz verlegt und auf die Ansprüche einer jüngeren Zielgruppe ausgerichtet werden. Diese Zielgruppe ist aufgrund des Neubaugebietes und dem Zuzug junger Familien zu erwarten. Die in Matzerath vorhandenen Spielgeräte sollen durch eine Spielkombinationsanlage oder einzelne Spielgeräte ergänzt bzw. ersetzt werden. Vorliegend handelt es sich um eine Neuveranschlagung der Maßnahme.

B06030217 (Groß-)Spielgeräte Spielplatz Keyenberg (neu)	0 0	88.000	0	0	0	0	-8.000 0
18 + Zuwendungen für Invest.mäßnahmen	0 80.000	92.000	0	0	0	0	80.000 92.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewert. Anlagevermögen	0 -80.000	-4.000	0	0	0	0	-88.000 -92.000

Erläuterungen:

*Restliche Mittelbereitstellung für die Montage der Spielgeräte auf dem Spielplatz in Keyenberg (neu).
Siehe auch Investition S06030204. Auf der Einzahlungsseite werden Kostenerstattungsleistungen von RWE Power neu veranschlagt.*

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060302
Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0603	Kinder und Jugendarbeit
Produkt	060302	Einrichtungen der Jugendarbeit

[illegible]

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060302
Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0603	Kinder und Jugendarbeit
Produkt	060302	Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
S06030204 Herstellung Spielplatz- fläche Keyenberg (neu)	0 0	114.000	0	0	0	0	-34.000 0
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 80.000	125.000	0	0	0	0	80.000 125.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -80.000	-11.000	0	0	0	0	-114.000 -125.000

Erläuterungen:

Durch die Umsiedlung der Orte Keyenberg, Beverath, Kuckum, Unter- und Oberwestrich wurde im neuen Ort eine Fläche für einen Kinderspielplatz bereits im Jahr 2021 neu erstellt. Vorliegend dient der Ansatz der Fertigstellungspflege für die Spielplatzfläche im Jahr 2022. Siehe auch Investition B06030217. Auf der Einzahlungsseite werden Kostenerstattungsleistungen von RWE Power neu veranschlagt.

S06030205 Herstellung Bolzplatz- fläche Schwarzer Weg, Matzerath	0 -25.000	0	0	0	0	0	-25.000 -25.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -25.000	0	0	0	0	0	-25.000 -25.000
S06030206 Herstellung Spielplatzfläche Kauler Weg, Matzerath	0 -15.000	-20.000	0	0	0	0	-15.000 -20.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -15.000	-20.000	0	0	0	0	-15.000 -20.000

Erläuterungen:

Herstellung eines neuen Spielplatzbereiches im Rahmen der nach Umsetzung des Bebauungsplanes "Kauler Weg". Der bisherige Bolzplatz und Teile des Spielplatzes fallen weg. Der restliche Spielplatzbereich muss baulich neu gestaltet werden. Vorliegend handelt es sich um eine Neuveranschlagung der Maßnahme.

S06030208 Herstellung Spielplatz- fläche Thingstr., Kückhoven	0	-100.000	0	0	0	0	0
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0	-100.000	0	0	0	0	0
	0						-100.000

Erläuterungen:

Die Fläche des aktuellen Kückhovener Spielplatzes "Im Klüschgarten" wird für den Neubau eines Kindergartens in Kückhoven benötigt. Aus diesem Grund soll ein neuer Spielplatz in Kückhoven an der Thingstr. errichtet werden. Für die Aufbereitung und Herstellung der neuen Spielplatzfläche sind die vorliegenden Auszahlungsmittel veranschlagt. Siehe auch Investitionsmaßnahme B06030221.

S06030209 Skateanlage in Erkelenz-Mitte	0 0	-50.000	0	0	0	0	0	-50.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	-50.000	0	0	0	0	0	-50.000

Erläuterungen:

Planungskosten für die Errichtung einer Skateanlage.

Haushaltsplan 2022

Investitionen Produkt 060302
Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0603	Kinder und Jugendarbeit
Produkt	060302	Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2020 Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Aus. (mit Ansatz)

2. Unterhalb der Wertgrenze ($\leq 10.000 \text{ €}$)

B06030201 Anschaffungen > 800 €	0	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
Einrichtungen d. Jugendarbeit	-2.000						
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
	-2.000						

Erläuterungen:

Investive Ersatzbeschaffungen für Spielgeräte und Zubehör des Spielmobils.

B06030202 Spielgeräte fuer Kinderspielflätze > 800 €	-9.379 -60.000	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-9.379 -60.000	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	

Erläuterungen:

Neubeschaffung von Spielgeräten für Spiel- und Bolzplätze sowie Ersatzbeschaffungen für Altanlagen.

B06030280 Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	-3.014 -7.500	-4.000	0	-4.000	-4.000	-4.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-3.014 -7.500	-4.000	0	-4.000	-4.000	-4.000	

Erläuterungen:

Pauschaler Ansatz für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bis einschließlich 800 €/netto).

S06030201 Erneuerung Kinderspielpätze/Auszahl. > 800 €	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	

Erläuterungen:

Pauschalbetrag für die Erneuerung von Spiel- und Bolzplätzen.

Haushaltsplan 2022

Produktbeschreibung Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Erkelenz

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	0604	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt	060400	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Produktinformationen

Verantwortliche Organisationseinheit

Amt 50/51

Verantwortliche Person(en) :

Herr Ralf Schwarzenberg

Beschreibung

- Jugendsozialarbeit,
 - allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
 - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge,
 - Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern,
 - Hilfen zur Erziehung (stationär, teilstationär, ambulant),
 - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
 - Hilfe für junge Volljährige,
 - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
 - Jugendgerichtshilfe.
- Bearbeitung von Leistungsangelegenheiten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz einschließlich der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen.

Zielgruppe

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien; Kinder bis zum Alter von 12 Jahren bzw. 18 Jahren (Ausweitung des anspruchsberechtigten UVG Personenkreises)

Bewirtsch.-Regeln

Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414001/614001 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen bei den Konten 533955/733955 und 533957/733957 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.
Mehrerträge/-einzahlungen bei den Konten 421151/621151 u. 448100/648100 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 533960/733960 nach § 21 II KomHVO verwendet werden.

Auftragsgrundlage

SGB VIII; Unterhaltsvorschussgesetz

Kennzahlen	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Soll 2021	Soll 2022
Allgemeine Kennzahlen				
Anzahl ambulante Hilfen	236	204	240	240
Anzahl Vollzeitpflege	76	87	75	85
Anzahl anderer stationärer Unterbringungen	82	75	80	80

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0604 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.593	25.000	37.100	37.370	37.740	38.110
	414001 Zuweisungen vom Bund	14.593	25.000	25.000	25.250	25.500	25.750
	414100 Zuweisungen vom Land	0	0	12.000	12.120	12.240	12.360
	414200 Zuweisungen von Gemeinden (GV)	0	0	100	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	495.447	429.600	385.100	366.850	348.600	330.350
	421100 Ersatz v. sozialen Leistungen außerh. v. Einricht.	30.588	49.500	45.000	45.450	45.900	46.350
	421151 Ersatz v. soz. Leist. außerh. v. Einricht. UVG	351.805	260.000	210.000	190.000	170.000	150.000
	421154 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	113.054	120.000	130.000	131.300	132.600	133.900
	421156 Ersatz von sozialen Leistungen UVG	0	100	100	100	100	100
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.375.449	3.102.100	2.521.100	2.546.300	2.571.500	2.596.700
	448100 Erstattungen vom Land	2.765.789	1.700.000	1.320.000	1.333.200	1.346.400	1.359.600
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.577.625	1.400.000	1.200.000	1.212.000	1.224.000	1.236.000
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	28.953	0	0	0	0	0
	448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	32	100	1.000	1.000	1.000	1.000
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	3.051	2.000	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.020	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	456100 Buß- und Zwangsgelder, Verwarnungsgelder	2.020	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	4.887.509	3.557.700	2.944.300	2.951.530	2.958.860	2.966.190
11	- Personalaufwendungen	1.348.028	1.521.840	1.620.090	1.636.290	1.652.660	1.669.190
	501100 Beamte	180.079	197.880	192.740	194.670	196.620	198.590
	501200 Tariflich Beschäftigte	908.689	1.034.470	1.115.500	1.126.660	1.137.930	1.149.310
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	69.172	80.020	86.350	87.210	88.080	88.960
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	177.498	209.460	225.490	227.740	230.020	232.320
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	12.589	10	10	10	10	10

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0604 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	2.596	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.596	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	5.969.831	6.911.100	7.069.350	7.115.960	7.186.620	7.257.480
	531700 Aufwend. f. Zuschüsse an private Unternehmen	0	0	95.000	95.950	96.900	97.850
	533100 Eingliederhilfe seelisch behinderter Jugendliche	582.686	700.000	750.000	757.500	765.000	772.500
	533110 Eingliederh. seelisch beh. Jugendl. (Poobildung)	130.788	160.000	175.000	176.750	178.500	180.250
	533210 Erziehung Tagesgruppe § 32 SGB VIII	150.137	230.000	230.000	232.300	234.600	236.900
	533220 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	1.645.967	1.760.000	1.700.000	1.717.000	1.734.200	1.751.600
	533230 Hilfe für junge Volljähf. § 41 SGB XII	652.877	700.000	700.000	707.000	714.000	721.000
	533240 Maßnahmen zum Schutz v. Kindern/Jugendlichen	88.544	160.000	155.000	141.400	142.800	144.200
	533905 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	879.069	1.000.000	1.100.000	1.111.000	1.122.000	1.133.000
	533913 Betreuung in Notsituationen u.a.	0	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
	533914 Werbung u. Schulung von Pflegeeltern	1.143	2.000	3.000	3.030	3.060	3.090
	533923 Gemeinsame Unterbringung § 19 SGB VIII	103.136	100.000	80.000	80.800	81.600	82.400
	533925 Sonstige Erziehungshilfe § 27 SGB VIII	85.810	75.000	75.000	75.750	76.500	77.250
	533932 Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	625	8.000	8.000	8.080	8.160	8.240
	533933 Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	24.517	55.000	45.000	45.450	45.900	46.350
	533942 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	307.613	485.000	440.000	444.400	448.800	453.200
	533945 Int. soz.päd. Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	3.884	20.000	12.000	12.120	12.240	12.360
	533951 Soziales Frühwarnsystem (Bielefelder Modell)	9.050	10.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	533952 Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII	0	100	100	100	100	100
	533954 Schulsozialarbeit bei Schulabsentismus	0	3.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	533955 Reintegrationsprogramm Rückführ. aus stat. Einrichtungen	0	5.000	4.000	4.040	4.080	4.120

Haushaltsplan 2022

Teilergebnisplan Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Erkelenz

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 0604 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Planung 2023 €	Planung 2024 €	Planung 2025 €
	533956 Präventives Elterntraining f. alleinerzieh. Mütter	0	3.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	533957 Beteiligung Projektförderung frühe Hilfen	19.249	25.000	42.000	42.420	42.840	43.260
	533958 Übernahme Kosten für Vormundschaften freier Träger	21.840	42.000	52.000	60.000	60.600	61.200
	533960 Unterhaltvorschussleistungen UVG	1.251.056	1.350.000	1.350.000	1.363.500	1.377.000	1.390.500
	533961 Aufwendungen "LVR-Programm" Angebote für Kinder und Jugendliche mit suchterkrankten Eltern	0	0	16.250	0	0	0
	533965 Hilfe gem. § 18 SGB VIII	11.839	15.000	20.000	20.200	20.400	20.600
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	824.344	597.000	571.000	576.710	582.420	588.130
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	1.742	6.000	5.000	5.050	5.100	5.150
	543100 Geschäftsaufwendungen	2.081	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
	544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	7.292	8.000	8.000	8.080	8.160	8.240
	545100 Erstattungen an das Land UVG	169.864	130.000	105.000	106.050	107.100	108.150
	545200 Erst. v. Aufw. v. Dritten lfd. Verw.tätigk. an Kommunen u.a.	643.365	450.000	450.000	454.500	459.000	463.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	8.144.799	9.032.940	9.263.440	9.331.990	9.424.760	9.517.890
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-3.257.290	-5.475.240	-6.319.140	-6.380.460	-6.465.900	-6.551.700
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-3.257.290	-5.475.240	-6.319.140	-6.380.460	-6.465.900	-6.551.700
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-3.257.290	-5.475.240	-6.319.140	-6.380.460	-6.465.900	-6.551.700
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	500	500	510	510	520
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	0	500	500	510	510	520
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-3.257.290	-5.475.740	-6.319.640	-6.380.970	-6.466.410	-6.552.220

Erläuterungen zum Produkt 060400

Ertrag

414001 Zuweisungen vom Bund

Zuweisung vom Bund für die vorgesehene Fortführung der Bundesinitiative "Frühe Hilfen und Familienhebammen" (siehe auch Konto 533957).

414100 Zuweisungen vom Land

Erwartete Landeszuweisung zum Förderprogramm "Aufholen nach Corona" im Rahmen der frühen Hilfen (siehe auch Konto 533957).

421100 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen

Erwartete Erträge aufgrund der aktuellen Fallzahl. Ansatzreduzierung aufgrund der coronabedingten sinkenden Kostenbeiträge von unterhaltspflichtigen Eltern bei erzieherischen Hilfen.

421151 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erwartete Erträge aus Unterhaltsansprüchen aufgrund der aktuellen Fallzahl unter Berücksichtigung der Übernahme der Anspruchsverfolgung durch das Landesamt für Finanzen. In 2022 wird mit Mindererträgen aufgrund der zunehmenden Anspruchsverfolgung durch das Landesamt für Finanzen geplant.

421154 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen

Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen für Heimunterbringungsfälle. Die Anpassung des Ansatzes orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis für 2021.

448100 Erstattungen vom Land

Erstattungserträge nach dem Unterhaltsvorschussgesetzes, Erstattungserträge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie Erstattungserträge für anschließende Hilfen für volljährige Flüchtlinge. Der Ansatz wurde auf Grundlage der aktuellen Fallzahlen kalkuliert.

448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)

Erstattung von Jugendhilfeaufwendungen. Der Ansatz wurde aufgrund von reduzierten Fallzahlen mit Kostenerstattungsansprüchen seitens der Stadt Erkelenz gegenüber anderen Städten angepasst.

Aufwand

531700 Aufwendungen für Zuschüsse an private Unternehmen

Aufwendungen, die in Bezug auf die in 2022 neu geschaffene Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt voraussichtlich anfallen.

533100 Eingliederungshilfen seelisch behinderter Jugendlicher

Aufwendungen für die inklusive Beschulung behinderter und nichtbehinderter Kinder im Regelschulsystem. Der Haushaltsansatz wurde aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Corona-Pandemie erhöht.

533110 Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte (Pool-Bildung)

Modellprojekt mit der Franziskusschule zur Steigerung der Effizienz des Einsatzes der Integrationshelfer und zur künftigen Kostenreduzierung. Der Haushaltsansatz wurde aufgrund einer Kostenanpassung für das bestehende Modell der Franziskusschule und der zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 erforderlichen Ausschreibung sowie der Erweiterung des Modells für die Peter-Jordan-Schule erhöht.

533210 Erziehung Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Gleichbleibender Aufwand für die Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII.

533220 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Die Anpassung des Ansatzes orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis für 2021.

533230 Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB XII

Gleichbleibender Ansatz bei relativ konstanten Fallzahlen.

533240 Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen

Durch die Reduzierung der Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kann eine Ansatzreduzierung erfolgen.

533905 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Der Ansatz wird aufgrund Steigerungen des Pflegegelds sowie der Erziehungsbeiträge erhöht.

533923 Gemeinsame Unterbringung § 19 SGB VIII

Präventive Einplanung von Aufwendungen, die bei der gemeinsamen Unterbringung von Alleinerziehenden und deren Kindern nach § 19 SGB VIII entstehen können. Der Ansatz wird aufgrund sinkender Fallzahlen entsprechend reduziert.

533925 Sonstige Erziehungshilfe § 27 SGB VIII

Aufwendungen für Gutachterkosten und Drogentests.

533932 Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII

Aufwendungen für die Teilnahme älterer Kinder an sozialer Gruppenarbeit, die durch soziales Lernen zu deren Entwicklungswicklungsförderung dient.

533933 Erzieherischer Betreuungsbedarf § 30 SGB VIII

Der Ansatz wird aufgrund des voraussichtlichen 2021er-Ergebnisses reduziert.

533942 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

Der Ansatz wird aufgrund des voraussichtlichen 2021er-Ergebnisses reduziert.

533945 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII

Der Ansatz wird aufgrund des voraussichtlichen 2021er-Ergebnisses reduziert.

533951 Soziales Frühwarnsystem (Bielefelder Modell)

Es wird mit gleichbleibenden Aufwendungen gerechnet.

533957 Beteiligung Projektförderung Frühe Hilfen

Beteiligung an den Aufwendungen der Fortführung der Bundesinitiative "Frühe Hilfen" (siehe auch Konto 414001). Die Mehraufwendungen sind durch eine höhere Eigenbeteiligung sowie einer Ausdehnung der Angebote bedingt.

533958 Übernahme Kosten für Vormundschaften freie Träger

Bestehende und neue Vormundschaften werden an freie Träger (Sozialdienst kath. Frauen und Männer) abgegeben. Die Mehraufwendungen sind durch eine erhöhte Fallzahl und aufgrund einer Erhöhung der Honorarsätze für die Übernahme von Vormundschaften durch freie Träger (u. a. SKFM) begründet.

533960 Unterhaltsvorschussleistungen UVG

Aufwendungen, die für die Sicherung der finanziellen Lebensgrundlage von Kindern anfallen, für die der unterhaltspflichtige Elternteil nicht, teilweise oder nicht ausreichend Unterhalt zahlt.

533961 Aufwendungen "LVR-Programm" Angebote für Kinder und Jugendliche mit suchtkranken Eltern

Aufwendungen die für die Schaffung von Angeboten für Kinder und Jugendlichen mit psychisch oder suchtkranken Eltern anfallen. In 2021 wurden diese Aufwendungen durch den Landschaftsverbands Rheinland mit einer Zuweisung in identischer Höhe gefördert.

533965 Hilfe gemäß § 18 SGB VIII

Aufgrund der sich abzeichnenden Fallzahlen wird mit höheren Aufwendungen gerechnet.

545100 Erstattungen an das Land UVG

Weiterleitung von UVG-Leistungen an das Land (vgl. Konto 421151).

545200 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an Kommunen u.a.

Aufwendungen für die Erstattung von Leistungen nach dem SGB VIII für die Fälle in denen die Stadt Erkelenz grundzuständig ist.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/285/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Katharina Lücke
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Spielplatzprioritätenplanung 2022/2023	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.11.2021	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz stellt Kindern und Jugendlichen attraktive Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten auf Spiel und Bolzplätzen im Stadtgebiet zur Verfügung. Durch das flächendeckende Angebot auch in den Ortslagen der ca. 70 Spiel und Bolzflächen, sind diese in der Regel gut (fußläufig) erreichbar.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung - sorgt gemeinsam mit dem Baubetriebshof für deren gute Ausstattung und Unterhaltung. Bei der Ermittlung des Zustandes und der Verkehrssicherheit der Geräte, sind die regelmäßigen Kontrollen und die jährliche Hauptinspektion der Spielplätze durch den Baubetriebshof sehr wichtig. Bei älter werdenden Geräten oder stark bespielten Plätzen müssen abgespielte Geräte repariert, ausgetauscht oder Plätze überplant werden. Dies geschieht bei den größeren Maßnahmen immer unter Einbeziehung der späteren Nutzer. Neben den attraktiven Spielmöglichkeiten soll auch Aufenthaltsqualität für die Begleitenden Erwachsenen entstehen.

Anlagen von herausgehobener gesamtstädtischer Bedeutung und besonderem Ausstattungsprofil sollen gut erreichbar sein und sind daher eher zentral zu verorten – auch wenn gelegentlich Wünsche hiernach aus den Bezirken, die sehr nachvollziehbar sind, kommen.

Für das Jahr 2022 sind verschiedene Bau- und Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Wesentliche Investitionsmaßnahmen der Produktgruppe 06 03 „Kinder- und Jugendarbeit“ sind im Haushaltsentwurf hinterlegt:

- Ausstattung Spielzonen Grünring, im Rahmen des Förderprogramms „React Grüne Infrastruktur“
- Spielkombinationsanlage/ Spielgeräte für den Spielplatz Terheeg
- Spielkombinationsanlage/ Spielgeräte für den Spielplatz Oidtmannhof
- Spielkombinationsanlage/ Spielgeräte für den Spielplatz Matzerath einschl. Herstellung Spielplatzfläche
- Spielkombinationsanlage/ Spielgeräte für den Spielplatz Gerderath (Vossemer Str.)

- (Groß-)Spielgeräte Spielplatz Kückhoven (Thingstr.) einschl. Herstellung Spielplatzfläche (Neuerstellung für KSP Im Klüschgarten)
- (Groß-)Spielgeräte Spielplatz Granterath (Am Eselsweg)
- Restmittelbedarf für (Groß-)Spielgeräte Spielplatz Keyenberg (neu) einschl. Herstellung Spielplatzfläche (Kostenbeteiligung durch RWE Power)
- Mobile Pumptrack-Anlage
- Planungskosten für die Errichtung einer Skateanlage in Erkelenz-Mitte

Für 2023 werden als große Maßnahmen

- Bau einer Skateanlage
- Herstellung einer Basketballfläche mit zwei Körben
- (Teil)Überarbeitung Baumschulpark
- Planung bespielbare und besitzbare Stadt

und für 2024

- Umsetzung bespielbare und besitzbare Stadt

zu erörtern sein. Diese Maßnahmen sind dann nach Kostenermittlung in den Haushalten 2023 und 2024 einzubringen und zu finanzieren.

Durch den Erwerb eines mobilen Pumptracks soll Neuland beschritten und diese perspektivisch an verschiedenen Standorten erprobt werden.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit)

„Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Spielplatzprioritätenplanung zustimmend zur Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel werden im Haushalt 2022 eingeplant und sind für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ detailliert dem Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 zu entnehmen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/286/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Katharina Lücke
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2027	
Beratungsfolge: Datum: 23.11.2021 Gremium: Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz legt in § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) fest, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung gem § 80 i.V.m. §§ 11- 14 SGB VIII einen Förderplan erstellt. Dieser ist vom Jugendhilfeausschuss (JHA) der Stadt Erkelenz zu beschließen.

Der Kinder- und Jugendförderplan stellt den Handlungsrahmen für die Stadt Erkelenz im Bereich der Jugendarbeit dar. Darin werden die Weiterentwicklung der Strukturen in der Kinder- und Jugendförderung beschrieben und er legt einen inhaltlichen - und dem folgend - den finanziellen Rahmen für die Dauer der Legislaturperiode fest.

Die vorliegende Rahmung des Kinder- und Jugendförderplans ist im Laufe der Wahlperiode gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und den Akteurinnen und Akteuren der Kinder und Jugendförderung aktiv auszugestalten.

Der heute vorgestellte Kinder- und Jugendförderplan wurde mit jugendlichen Vertretungen der verschiedenen Schulen, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Fachberatungen und aus der jungen Politik vorgestellt und diskutiert.

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2027 der Stadt Erkelenz (**Anlage1**) wird ein neuer Weg beschritten. Es wird weitestgehend darauf verzichtet, in umfangreichen Zustandsbeschreibungen die Situation der Kinder und Jugendlichen in Erkelenz aus Sicht der Erwachsenenwelt zu beschreiben. Vielmehr wird der Ansatz gewählt, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zu den Fragestellungen, die sie betreffen, zu diskutieren und Handlungsbedarfe abzuleiten. Aus Gründen der Corona-Pandemie wurde dies virtuell über Zoom-Konferenzen durchgeführt. Um ein möglichst breites Spektrum über das, was Kinder und Jugendliche in Erkelenz bewegt, zu erhalten, wurde in einer ersten Zoom-Konferenz in sechs Themenbereichen diskutiert. Die Themen erschlossen sich aus den relevanten Paragraphen des SGB VIII bzw. dem Dritten Gesetz zur Ausübung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendfördergesetz (3. AG KJHG – KJFöG).

Zur Auftaktveranstaltung am 27.02.2021 gab es folgende sechs Arbeitsgruppen:

1. Jugendschutz und Jugendsozialarbeit (Medien/ Drogen/ Alkohol/...)
2. Lebenswelt/ Lebensbedingungen (kurze Wege/ attraktive Angebote/ Wald/ Spielplätze/ Shopping/ ...)
3. Vielfalt und Gleichbehandlung
4. Entwicklung ländlicher Raum und Infrastruktur
5. Digitalisierung
6. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (**Anlage2**).

Mit ca. 90 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen und Vertreterinnen/ Vertretern aus Jugendpolitik, Vereinen etc. wurden die Themenbereiche in moderierten Chatgruppen besprochen und die Ergebnisse gesichert. Die hieraus erstellte Dokumentation wurde im Weiteren, zunächst in getrennten Runden, mit Kindern und Jugendlichen, die sich intensiv mit der Thematik als Steuerungsgruppe weiter beschäftigen wollten, und Vertreterinnen/ Vertretern aus Jugendpolitik und Verbänden besprochen.

Das in der zweiten Runde Gesagte, wurde wiederum aufbereitet und zusammengeführt und in einer abschließenden Diskussionsrunde mit Kindern, Jugendlichen, Vertretern von Verbänden und Jugendpolitik besprochen. Die Ergebnisse wurden gesichert und vereinbart, dass zu den Ergebnissen in der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung berichtet wird.

Alle Veranstaltungen wurden moderiert durch Frau Martina Leshwange, Landschaftsverband Rheinland.

Das Strategiepapier zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan für Erkelenz ist dialogorientiert gestaltet. In der heute vorliegenden Fassung sind die Schwerpunkte aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern benannt, die in der nächsten Zeit, ab 2022 vertieft bearbeitet werden sollen. Und gleichzeitig soll der Austausch mit Kindern und Jugendlichen der Stadt Erkelenz weiter intensiviert werden. Die zu vertiefenden Themenbereiche sind:

- Beteiligungsformen mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Erkelenz auf ein Kinder- und Jugendparlament wurde dahingehend von den Arbeitsgruppen beantwortet, dass hier noch keine Festlegung erfolgen soll, so zunächst projektbezogene Beteiligungen weiter durchgeführt werden sollen. Gleichzeitig soll allerdings der Dialog zur lebendigen Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans weitergeführt werden. Auch zum Kommunalpolitischen Praktikum Erkelenz (KOPRAE) wurde Informations- und Abstimmungsbedarf signalisiert.
- Stärkung des ehrenamtlichen sozialen Engagements durch die Einführung einer Jugendkarte sowie die Durchführung eines Ehrenamtsfestes für Jugendliche. Ehrenamtliches Engagement ist ein wesentlicher Bestandteil für das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft. Mit der Jugendkarte und den damit zusammenhängenden Vergünstigungen sowie des Ehrenamtsfestes für Jugendliche ist geplant, die ehrenamtliche Arbeit von Jugendlichen in den Fokus zu nehmen.
- Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in ihrer Lebensrealität soll ausgewertet werden und der Freizeitwert und die Aufenthaltsqualität gesteigert werden.
- Besonders in den ländlicheren Strukturen soll die Erreichbarkeit ausgeweitet und eine Teilnahme am Leben mit Gleichaltrigen für Kinder und Jugendliche ohne Hürden möglich sein.
- Besonders auf der Suche nach der eigenen Identitätsfindung, dem Ausloten von Chancen und Risiken müssen für alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Möglichkeiten erreichbar sein.

- Es müssen Hilfen in einem sicheren Umfeld außerhalb des Schulkontextes für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.
- Alle Kinder und Jugendliche müssen einen Zugang und die nötige Unterstützung zur digitalen Welt erhalten.

Themenfelder, die Schule, erweiterte Beratungsangebote – auch in vorhandene Strukturen oder andere Stellen betreffend – werden vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales dort kenntlich gemacht und Erreichtes rückgekoppelt.

Um den Dialog mit den Kindern, Jugendlichen und jugendpolitisch Interessierten weiterführen zu können – und die Unterstützung des LVR/ Frau Leshwange zu sichern – schlossen das Landesjugendamt und das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen Kooperationsvertrag zur Umsetzung des gemeinsamen Förderprogramms des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW und den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“. Diese Kooperation soll durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses bestärkt werden (**Anlage3**).

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. den als Anlage beigefügten Kinder- und Jugendförderplan und beauftragt die Verwaltung mit dessen sukzessiver Umsetzung,
2. den konstruktiven Dialog mit Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln und hierzu den Kooperationsvertrag mit dem Landesjugendamt „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“ zu nutzen,
3. über die erzielten Umsetzungsschritte dem Ausschuss regelmäßig zu berichten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen zum Kinder- und Jugendförderplan sind Haushaltsmittel im Produktsachkonto 060301 533915 (Maßnahmen Kinder- und Jugendförderplan §§ 11 – 14 SGB VIII) in den Haushalt 2022 eingeplant.

Anlagen:

Fragestellungen zum Beteiligungsverfahren am 27.02.2021

Strategiepapier Kinder- und Jugendförderplan (KJFP)

Kooperationsvertrag zur Umsetzung des gemeinsamen Förderprogramms des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW und den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“

**Herzlich willkommen
zum Online
Beteiligungsverfahren für den
Kinder- und Jugendförderplan
der Stadt Erkelenz**



1. Thema: Jugendschutz und Jugendsozialarbeit (Medien/Drogen/Alkohol/...)

Moderatorenteam: Frau Katharina Lücke, Frau Christina Meyers

- ➔ Welche Hilfe brauche ich im Bereich Schule /
Praktikum / Beruf?
- ➔ Bei Problemen in der Schule, in der Freizeit oder in der
Familie wünsche ich mir folgende Unterstützung:
- ➔ Ich habe Interesse an Information zu diesen
Jugendschutzthemen:



1. Thema: Jugendschutz und Jugendsozialarbeit (Medien/Drogen/Alkohol/...)

Moderatorenteam: Frau Katharina Lücke, Frau Christina Meyers

Was ist Jugendschutz?

Rechtliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen, sittlichen und sonstigen Gefahren. Dazu zählen u. a. Jugendarbeitsschutzgesetz, Jugendmedienschutz Staatsvertrag, Jugendschutzgesetz, SGB VIII. Schwerpunkte sind die Themen Jugend in der Öffentlichkeit, in Medien und in Arbeit.

Beispiele, mit denen Kinder und Jugendliche Konfrontiert sind:

- in Deutschland ist Kinderarbeit nicht erlaubt (mit 14 Jahren unter Tage arbeiten)
- Fortnite erst ab 12 Jahren
- kein Zugang zu Spielhallen für Kinder und Jugendliche
- Erwerb von Alkohol erst ab bestimmten Altersgrenzen
- Regelungen zur Arbeit als Kindermodel oder Schauspieler
- Nebenjob, z. B. Zeitung austragen



1. Thema: Jugendschutz und Jugendsozialarbeit (Medien/Drogen/Alkohol/...)

Moderatorenteam: Frau Katharina Lücke, Frau Christina Meyers

Was ist Jugendsozialarbeit?

Sozialpädagogische Hilfen, die den Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder die Überwindung individueller Probleme schaffen.

Handlungsfelder sind:

- Jugendberufshilfe
- Mobile Jugendarbeit / Streetwork
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit
- Schulsozialarbeit
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit für Mädchen und Jungen



2. Thema: Lebenswelt/Lebensbedingungen

Moderatorenteam: Frau Eva Sengalski, Frau Carmen Broich

- ➔ Fühlt Ihr euch wohl und sind die Angebote, die euch zur Verfügung stehen, ausreichend? Oder was fehlt?
- ➔ Wohnt Ihr in einem Umsiedlungsstandort oder versetzt euch in die Lage von Kindern und Jugendlichen denen es so ergeht. Was ist dann besonders wichtig?
 - ➔ Was schätzt Ihr in eurem Umfeld?
Was ist euch wichtig?
 - ➔ Wenn Ihr 3 Wünsche hättet, welche wären das?



2. Thema: Lebenswelt/Lebensbedingungen

Moderatorenteam: Frau Eva Sengalski, Frau Carmen Broich

- kurze Wege / attraktive Angebote / Wald / Spielplätze / Shopping ...
- Eine gute Kinder- und Jugendarbeit (OKJA / Mobile Jugendarbeit / Jugendverbände) bieten mir...
- Was macht meine „Welt“, also mein Wohnumfeld attraktiver und lebenswerter?
- Was brauche ich – Was fehlt mir?
- Wenn ich umziehe / umsiedele brauche ich ...
- Was hilft mir an meinem neuen Wohnort Heimat zu finden?



3. Thema: Vielfalt und Gleichbehandlung

Moderatorenteam: Herr Michael Kutz, Frau Christin Kubat

Jede*r Einzelne soll Wertschätzung erfahren, und zwar unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung und Identität, Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung oder anderen Merkmalen, die gesellschaftliche Vielfalt ausmachen.

➔ **Wie siehst Du die Chancen für Dich und Deine Entwicklung in Erkelenz?**



3. Thema: Vielfalt und Gleichbehandlung

Moderatorenteam: Herr Michael Kutz, Frau Christin Kubat

- Unter Vielfalt und Gleichbehandlung verstehe ich ...
- Was benötige ich für meine persönliche Entwicklung ...



4. Thema: Entwicklung ländlicher Raum und Infrastruktur (Angebote für Kinder u. Jugendliche)

Moderatorenteam: Herr Thorsten Schneider, Frau Samira Meurer

Das Leben in einem Dorf oder in einer Stadt stellt sich für Kinder und Jugendliche völlig unterschiedlich dar. Das betrifft besonders: Mobilität, Sicherheit, Angebote und wird von jedem unterschiedlich wahrgenommen.

➔ **Wie siehst Du das für Dich?**



4. Thema: Entwicklung ländlicher Raum und Infrastruktur (Angebote für Kinder u. Jugendliche)

Moderatorenteam: Herr Thorsten Schneider, Frau Samira Meurer

Wenn ich auf dem „Dorf“ wohne, brauche ich ...
Wenn ich im Stadtzentrum wohne, brauche ich ...

- Mobilität (zeitl. / ausreichend / Art & Weise)
- Sicherheit (Fahrwege / Ampelphasen / Zebrastreifen)
- Erreichbarkeit
- Attraktivität der Standorte
- Akzeptanz im Umfeld
- Entwicklung vs. Stagnation
- Land vs. Stadt



5. Thema: Digitalisierung

Moderatorenteam: Frau Mona Bobrow, Frau Lara Jakait

Internet, Medien und soziale Netzwerke nehmen immer mehr Raum in unserem Alltag ein. Sie bieten viele neue Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen und Schwierigkeiten.

- ➔ **Was sind Deine Herausforderungen und Schwierigkeiten zur Digitalisierung?**
- ➔ **Wo siehst Du für Dich Möglichkeiten?**



5. Thema: Digitalisierung

Moderatorenteam: Frau Mona Bobrow, Frau Lara Jakait

Ich beschäftige mich digital mit ... Wie lange am Tag?

Ich habe Fragen zu ... und benötige Hilfe bei ...

Welche Risiken verbinde ich mit der Nutzung digitaler Medien?

Stichworte:

Soziale Netzwerke:

- Facebook
- Instagram
- What`s App
- Threema
- Twitter
- TicToc
- usw.

Medien:

- Internet Smartphone
- Tablet
- PC
- Laptop
- Spielekonsole
- PS4
- Playstation
- usw.



6. Thema: Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Moderatorenteam: Herr Ralf Schwarzenberg, Herr Andreas Priesterath

Unter Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird grundsätzlich die Beteiligung am öffentlichen Leben verstanden. Kinder und Jugendliche sollen sich aktiv an politischen Prozessen beteiligen. So wie die heutige Veranstaltung, in der Ihr seid. Ihr habt euch entschieden, teilzunehmen, mitzumachen, zu gestalten und Einfluss zu nehmen.

- ➔ **Welche Beteiligungsformen kennst Du?**
- ➔ **Wo hättest du Lust, Dich zu engagieren?**



6. Thema: Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Moderatorenteam: Herr Ralf Schwarzenberg, Herr Andreas Priesterath

Ich bin Kind / Jugendlicher / junger Erwachsener in Erkelenz und möchte beteiligt werden an
... und meine Themen sind ...

In welcher Form möchte ich beteiligt werden (E-Mail, Facebook, Zeitung, etc.)?



Vielen Dank für Deine und Ihre aktive und kreative Beteiligung!

Wer nach der Veranstaltung noch weitere Anmerkungen, Ideen usw. hat, kann diese gerne weitergeben an: Katharina Lücke, Stadtjugendpflegerin, Tel.: 02431 – 85 327 oder E-Mail: katharina.lueke@erkelenz.de



Katharina Lücke

Stadtjugendpflegerin

Stadt Erkelenz

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales

Tel: 02431 85 327

E-Mail: katharina.lueke@erkelenz.de



Strategiepapier Kinder- und Jugendförderplan

2022 -
2027

E steht für ...
einmischen!

Bei Fragen und Themen, die für Kinder und
Jugendliche in Erkelenz wichtig sind.

Inhalt

Grußwort des Bürgermeisters.....	3
1 Einleitung	4
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
1.2 Ziele	4
2 Kinder- und Jugendförderung in Erkelenz – Aktueller Stand	5
2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	5
2.2 Jugendverbandsarbeit	5
2.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	6
3 Erkelenz in Zahlen.....	7
4 Verfahren zur KJFP Beteiligung	8
5 Schwerpunkte der kommunalen Jugendförderung	9
5.1 Jugendverbandsarbeit	9
5.2 Jugendarbeit.....	10
5.3 Jugendsozialarbeit	12
5.3.1 Schwerpunktthemen: Politische und Soziale Bildung, Kommunikation, Wissensmanagement und Partizipation.....	13
5.3.2 Schwerpunktthema: schulbezogene Jugendarbeit	14
5.3.3 Schwerpunktthema: geschlechterdifferenzierte Jugendarbeit	15
5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	15
5.4.1 Querschnittsthema: Digitalisierung.....	16
5.4.2 Querschnittsthema: Ländlicher Raum und Entwicklung	17
6 Ausblick.....	18

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,
liebe Interessierte an der Kinder- und Jugend-
arbeit unserer Stadt Erkelenz,

der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erkelenz hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales beauftragt, einen Kinder- und Jugendförderplan für die Kinder und Jugendlichen in Erkelenz zu erarbeiten. Wichtiges Thema bei dem Prozess war das Thema der Beteiligung an dem Verfahren und wie in Erkelenz zukünftig an der (politischen) Meinungsbildung Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind. Letzteres ist eine Fragestellung, die von den Expertinnen und Experten, also den Kindern und Jugendlichen, zu beantworten ist: Sind hier institutionalisierte Formen, wie ein Kinder- und Jugendparlament einzurichten oder soll diese Beteiligung z. B. projektbezogen erfolgen? In jedem Fall gilt in Erkelenz für Politik und Verwaltung, den Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann am besten Rechnung getragen werden, indem sie in die Entscheidungsprozesse eingebunden sind und ihre Expertise zur Entscheidungsfindung genutzt wird.

Für die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans für die Stadt Erkelenz ist am 27.02.2021 mit großer Resonanz ein digitales Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. In unterschiedlichen Workshops wurden relevante Themen und Fragestellungen bearbeitet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden dokumentiert und sind hier, orientiert am SGB VIII und dem 3. AG-KJHG NW, dem nordrheinwestfälischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII, aufbereitet.

Es haben sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Online-Veranstaltung zur Weiterarbeit zusammengefunden: Kinder und Jugendliche

bildeten eine, Jugendpolitiker, Vereinsvertreter und Beschäftigte aus der Jugendarbeit/ Fachberatung eine weitere Steuerungsebene.

Am 01.06.2021 wurden den Kindern und Jugendlichen die Ergebnisse der Beteiligung vom 27.02.2021 vorgestellt und mit ihnen besprochen. Mit den Vertretern von Jugendpolitik, Vereinen und Beschäftigten aus der Jugendarbeit fand ein weiteres Treffen am 14.06.2021 statt. Die jeweiligen Ergebnisse wurden zusammengefasst und in einer gemeinsamen Abschlussrunde am 30.09.2021 erneut beraten. Die entstandenen Aufgabenfelder werden priorisiert und in zeitlicher Reihenfolge zueinander gesetzt und im Kinder- und Jugendförderplan für Erkelenz dargestellt.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales hat mit dem Beteiligungsverfahren einen neuen Weg beschritten und wurde hierbei von Beginn an intensiv durch Frau Leshwange, Fachberatung des Landesjugendamtes Rheinland begleitet und unterstützt.

Dieses Beteiligtenverfahren ist von allen Beteiligten als äußerst positiv, konstruktiv und effektiv erlebt worden. Insbesondere gilt mein Dank den beteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an diesem Prozess. Durch die Mitwirkung können wir aus ihrem Blickwinkel die tatsächlichen Lebenswelten von jungen Menschen weiter positiv verändern. Alle Beteiligten vermittelten ein hohes Maß an Interesse und Engagement, sich kommunalpolitisch zu beteiligen und zukünftig bei Verfahren der Partizipation und Gestaltung ihrer Umwelt und Lebensrealität einzubringen.



Stephan Muckel
Bürgermeister

1 Einleitung

Mit dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendgesetzes (Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendfördergesetz-) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2004 ist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgegeben worden, einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Dieser bietet die Chance, die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf kommunaler Ebene in ihrem Bestand zu sichern sowie in ihrer Qualität und Quantität auszubauen.

Die Kinder- und Jugendförderung ist ein elementarer Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Zu diesem Bereich zählen die Handlungsfelder Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII. Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren. Bei besonderen Angeboten sollen zudem auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr entsprechend dem § 7 SGB VIII einbezogen werden.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für Nordrhein-Westfalen wird die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung im „Dritte[n] Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG)“ vorgenommen.

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen För-

derplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird. Der Kinder- und Jugendförderplan dient der Qualitätssicherung und -entwicklung und wird somit als Teil der infrastrukturellen Gewährleistungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der gesetzlichen Vorgaben des § 79a SGB VIII verstanden.

1.2 Ziele

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan werden neben der Qualitätssicherung und -entwicklung, neue richtungsweisende Schwerpunkte für die nächsten fünf Jahre gesetzt, sodass den Akteurinnen und Akteuren in den o. g. Handlungsfeldern ein adäquater Rahmen für ihre alltägliche Arbeit und deren Ausrichtung gegeben werden kann.

Der Kinder- und Jugendförderplan kann als eine Art Rahmenplan verstanden werden, der zu Beginn einen Überblick über die verschiedenen Handlungsfelder der Jugendförderung in Erkelenz gibt.

Im Anschluss wird genauer auf die demographischen Entwicklungen in Erkelenz eingegangen sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens dargestellt und ausgewertet.

Zum Abschluss werden aus diesen Erkenntnissen heraus, neue handlungsleitende Schwerpunkte des Kinder- und Jugendförderplanes 2022 bis 2027 näher vorgestellt.

2 Kinder- und Jugendförderung in Erkelenz – Aktueller Stand

Kinder- und Jugendarbeit greift die Interessen junger Menschen auf und erreicht sie dort, wo sie sich in ihrer Freizeit gerade befinden: Im Park, auf der Straße, an der Bushaltestelle, auf dem Bolzplatz, nach Schulschluss auf dem Schulhof, im Freibad oder im digitalen Raum.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen zeichnet sich bereits seit Einzug des Jugendamtes in die Stadtverwaltung Erkelenz durch einen außergewöhnlich hohen Qualitätsstandard aus. Die langjährige Tradition spiegelt sich in vielen Themenfeldern wieder: die städtischen Ferienspiele zu Ostern, Sommer und Herbst; das mobile Angebot des städtischen Spielmobils bei Ferienspielen, Spielfesten, Aktionen der offenen Jugendarbeit, von Kindergärten, Schulen, Gemeinden und Vereinen kommt es zum Einsatz; knapp 60 Spielplätze und fast 20 Bolzplätze sowie eine Skateanlage unterhält die Stadt und erweitert dadurch den Spielraum für Kinder und Jugendliche. Zudem hat der Streetworker der Stadt Erkelenz Kontakt zu Jugendlichen auf Straßen und Plätzen, an denen sie sich treffen und versammeln. Nicht zuletzt unterstützt die Stadt die drei anerkannten offenen Jugendfreizeiteinrichtungen „Katho“, „Zak“ und „Cirkel“ in kirchlicher Trägerschaft sowie (Freizeit) Angebote durch anerkannte Verbände, Vereine und Schulen auf Antrag finanziell.

Aufgrund des hohen qualitativen und quantitativen Standards der Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen ist das Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes diese Maßnahmen weitergehend abzusichern.

2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit greift die Interessen junger Menschen auf und erreicht sie dort, wo sie sich in ihrer Freizeit gerade befinden: Im Park, auf der Straße, an der Bushaltestelle, auf dem Bolzplatz, nach Schulschluss auf dem Schulhof, im Freibad oder im digitalen Raum. Mit den Fachkräften und der Verwaltung werden zur Qualitätssicherung und –entwicklung jährlich Zielvereinbarungen getroffen. Zur Qualitätssicherung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung ist die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog verpflichtend vereinbart.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familien und Soziales hat mit den hauptamtlichen Fachkräften in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Grundlagen für ein systematisches und einheitliches Berichtswesen zur Qualitätssicherung entwickelt. Die Berichte enthalten Daten über die Einrichtung, die Mitarbeitenden, die Besucher/-innen, die Angebote, die Öffnungszeiten sowie die Kooperation und Vernetzung. Die Daten werden zudem für die Strukturdatenerhebung zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Die Qualitätssicherung mit Hilfe des Wirksamkeitsdialogs sowie der Kinder- und Jugendförderplan werden zukünftig enger mit einander verknüpft werden.

2.2 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit in Jugendverbänden und Jugendgruppen ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Die eigentliche Jugendarbeit wird von den jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 35 Anträge auf Bezuschussung von außerörtlichen und örtlichen Kinder- und Jugendholungs-

maßnahmen, Freizeitmaßnahmen sowie Mitarbeiterschulungen gestellt. 2020 lag die Zahl der beantragten und tatsächlich durchgeführten Maßnahmen bei insgesamt zehn und im Jahr 2021 nur noch bei acht Aktivitäten, die beantragt und durchgeführt wurden. Im Jahr 2020 und 2021 konnten jedoch einige Aktivitäten aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht umgesetzt werden. Das Jugendamt der Stadt Erkelenz hat die Verbände und Vereine in der Zeit der Pandemie dennoch großzügig unterstützt, wenn es um spontan organisierte Veranstaltungen ging, Mehrkosten entstanden sind oder spontane Aktivitäten beantragt wurden, obwohl die nötige Frist verstrichen war.

2.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurde der § 72 a SGB VIII neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit möglichen Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Mit den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbände und -Vereine u. a. Jugendrotkreuz, Pfadfinder, Jugendfeuerwehr, Sportvereine, Karnevalsvereine konnten in den zurückliegenden Jahren Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages abgeschlossen werden.

Kinder- und Jugendschutz wird auch bei dem sozialpädagogischen Ansatz des Peer-Projekts *Medienparcours* fokussiert. Schülerinnen und Schüler der achten Klassen werden zu einem sensiblen Umgang mit den sozialen Medien geschult. Ein Methodenkoffer enthält alle notwendigen Materialien, um die Themen mit den Schülerinnen und Schülern der fünften Klassen auf Augenhöhe zu besprechen. Entwickelt wurde dieses Peer-Projekt in der Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz im Kreis Heinsberg.

Bei den *Promille-Scouts* handelt es sich ebenfalls um ein Peer-to-Peer-Projekt. Ältere Jugendliche oder junge Erwachsene sind am Altweiber Tag auf dem Johannismarkt in Erkelenz im Einsatz, wenn sich dort viele Schülerinnen und Schüler sowie Ehemalige zum Karneval feiern versammeln. Sie sprechen die feiernden Anwesenden mit Hilfe eines aktivierenden Fragebogens an, um mit ihnen zum Thema „Umgang mit Alkohol“ ins lockere Gespräch zu kommen. Ziel ist, trotz der gelösten Stimmung den Umgang mit Alkohol zu hinterfragen. Parallel zum Altweibertreiben auf dem Johannismarkt ist die Stadtjugendpflegerin in unmittelbarer Nähe mit einem *Infostand zum Thema Alkohol* präsent. Der Streetworker der Stadt Erkelenz ist ebenfalls vor Ort ansprechbar.

Das Thema Alkohol findet auch beim *Alkohol-Parcours* Einzug. So können sich Schulen Materialien in der Jugendpflege ausleihen oder einen Materialkoffer beim Kreis, um mit den Schülerinnen und Schülern das Thema zu bearbeiten.

An Altweiber findet nachmittags bis abends die *Altweiber-Jugenddisco* in der Erka-Halle statt. Jugendliche ab zwölf Jahren bekommen fünf Stunden lang eine Disco geboten. Mit DJ, Lichtanlage, Tombola und alkoholfreien Getränken. Ziel ist es den Feiernden mit der Jugenddisco einen Raum zu geben, sich in einem geschützten Rahmen zu bewegen. In den Jahren 2019 und 2020 besuchten jeweils knapp 900 Jugendliche die Veranstaltung.

NRWeltoffen ist ein Programm der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus (LKS) in NRW. Durch die zur Verfügung gestellten Mittel konnte in den vergangenen Jahren den Schulen das Angebot eines zum Thema passenden *Theaterstückes* gemacht werden. 2019 wurde das Theaterstück „Zaun im Kopf“ aufgeführt. In den Jahren davor gab es die Aufführungen „Hin & Weg. sehen“ sowie „ÜBERdasLEBEN oder meine Geburtstage mit dem Führer“.

3 Erkelenz in Zahlen

Erkelenz ist eine Stadt gelegen im Rheinland und setzt sich aus rund 50 Ortschaften¹ zusammen. Laut Statistischem Landesamt NRW (IT.NRW) betrug die Einwohnerzahl zum 01.01.2020 im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Erkelenz 43.354 Einwohner.

Hievon zählten 10.937 Personen zu der Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 0 bis 27 Jahren, was somit einem Anteil von ca. 25 Prozent an der Gesamtbevölkerung entspricht.

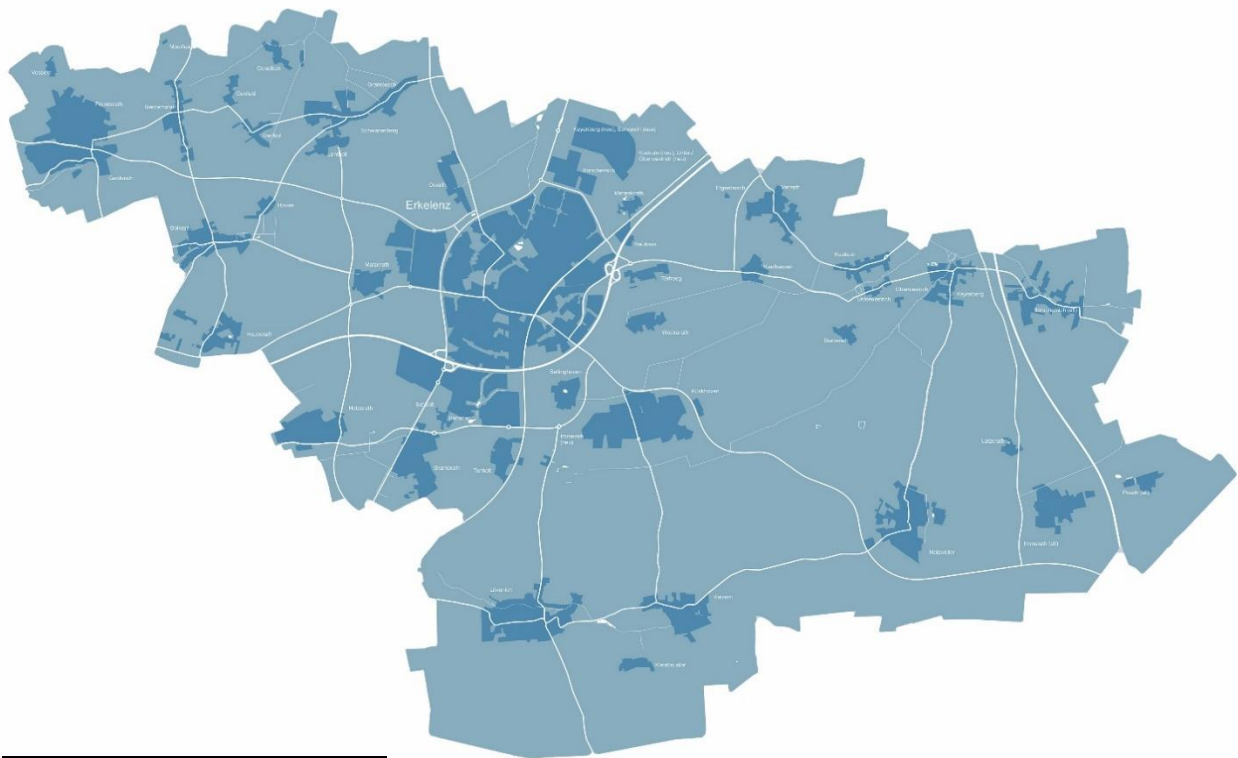
In der für den Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan relevanten Altersklasse „6 bis 27 Jahre“ leben 9.374 Personen in Erkelenz, was einem Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtbevölkerungszahl von ca. 22 Prozent darstellt (Stand Juli 2020).

Der Zuzug und der Fortzug über die Erkelenzer Stadtgrenzen gestaltete sich eher ausgeglichen, und so hielten sich die Zahlen z. B. im Jahr 2019 mit 2.266 Zu- und 2.328 Fortzügen in etwa die Waage.

Während bei der Gesamteinwohnerzahl der Anteil an weiblichen Personen bei 51 Prozent beträgt, liegt bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Anteil an weiblichen Personen mit 49 Prozent geringfügig darunter.

Die Bevölkerungsstruktur verändert sich entsprechend der Gemeindemodellrechnung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen in erheblichem Maße und vor allem auf dem Arbeitsmarkt wird der Anteil der jungen Menschen zukünftig deutlich abnehmen.

Während für die Stadt Erkelenz für den Zeitraum „2018 bis 2030“ lediglich eine marginale Reduzierung der Gesamteinwohnerzahl von 43.392 auf 43.011 (ca. – 0,9 Prozent) prognosti-



¹ Abb. Karte Amt für Öffentlichkeitsarbeit Stadt Erkelenz

ziert wird, verringert sich die Personengruppe der 0 bis 27-jährigen im o. g. Zeitraum, laut den statistischen Zahlen um 4 Prozent, von 11.204 auf 10.730, während sich die Personengruppe der 60 bis über 80-jährigen um ca. 20 Prozent, von 12.367 auf 15.518 erhöht. Nach Ausweisung neuer Baugebiete geht die Stadt Erkelenz allerdings von einem Zuwachs bei der Bevölkerung, aus im Vergleich zu den Zahlen von IT-NRW.

Zur Anpassung an die Folgen des demografischen Wandels kommt der Bildung und Förderung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Erkelenz daher eine zentrale arbeitsmarkt-, gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung zu.

4 Verfahren zur KJFP Beteiligung

Die Jugendbeteiligung zum Kinder- und Jugendförderplan wurde für Erkelenz online organisiert. Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklungen zur Corona-Pandemie wurde sich in Zusammenarbeit mit der Fachberatung vom Landschaftsverband Rheinland (LVR), Frau Martina Leshwange, für ein digitales Beteiligungsinstrument entschieden. Aus der Erfahrung vorhergehender Planungen für die Stadthalle im Herbst 2020 sollte die Beteiligung zu jeder Zeit durchführbar sein, trotz möglicher Einschränkungen.

Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II der Erkelenzer Schulen, engagierte Kinder und Jugendliche aus Vereinen, Jugendeinrichtungen, Vertreterinnen und Vertreter der jungen Politik sowie der Fachberatungen von evangelischen und katholischen Trägern wurden zu dem digitalen Verfahren eingeladen. Ziel war es mit ihnen über deren Beteiligungsmöglichkeiten in der Stadt Erkelenz und Wünschen für ihre Stadt Erkelenz ins Gespräch zu kommen.

98 Personen hatten sich zu dem Online-Beteiligungsworkshop zunächst angemeldet. Schlussendlich teilgenommen und bei dem sehr konstruktiven Austausch mitgewirkt haben bei der Veranstaltung insgesamt 73 Personen. Die Gruppe bestand aus Schülerinnen und Schülern des Cornelius-Burgh-Gymnasiums, des Cusanus-Gymnasiums, der Europarealschule sowie der Gemeinschaftshauptschule. Hinzukommen noch Teilnehmende von Verbänden, Vereinen und Trägern sowie das Moderations- und Organisationsteam.

Die Ergebnisse der Beteiligung für die Stadt Erkelenz vom **27.02.2021** wurden in drei weiteren Online-Konferenzen beraten. Dazu konnten sich Teilnehmende aus dem Beteiligungsverfahren für eine weitere Mitarbeit melden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen aus den Online-Workshops wurden von der Stadtjugendpflegerin den Paragraphen 11 – 14 SGB VIII/ AG KJHG zugeordnet.

Um der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in Erkelenz mit dem KJFP gerecht zu werden, wurden die Ergebnisse am **01.06.2021** zuerst den Kindern und Jugendlichen vorgestellt und besprochen sowie die Wichtigkeit der verschiedenen Punkte erörtert und eingestuft. Insgesamt hatten sich 14 Kinder und Jugendliche für die Steuerungsgruppe gemeldet. In diesem, wie auch bei dem ersten Gespräch wurde deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen die verschiedenen Beteiligungsformen und ihre Einflussmöglichkeiten nicht kennen. Sie formulieren deutlich ihren Beratungsbedarf dazu und möchten sich gerne einbringen. Die Begriffe und Inhalte von u. a. Jugendparlament, Kommunalpolitisches Praktikum, Jugendkommission oder Jugendring verstehen sie allerdings nicht und möchten sich hiermit inhaltlich weiter auseinandersetzen. Sie möchten zudem gerne selber (mit)entscheiden, auf welche Art sie sich langfristig einbringen.

In einem zweiten Gespräch am **14.06.2021** wurden wiederum diese Ergebnisse zusammen mit den Vertretern von Verbänden, Vereinen und der jungen Politik diskutiert. Die Beteiligten konnten anhand der erarbeiteten strategischen Zielen und die sich daraus ableitenden Maßnahmen weiterarbeiten. Sie ergänzten das Papier aus ihrer Sicht und vervollständigten die gemachten Angaben um Hinweise und Anmerkungen.

Ein drittes gemeinsames Treffen mit den Teilnehmenden der Steuerungsgruppen fand am **30.09.2021** statt. Bei diesem Treffen lag nun der gemeinsame Focus darauf, die herausgearbeiteten Ziele, Maßnahmen und Angebote zu überprüfen. Kinder, Jugendliche, Mitglieder der Fachberatung, aus Vereinen und von der jungen Politik diskutierten gemeinsam. Frau Martina Leshwange vom LVR übernahm bei allen Online-Treffen die Moderation und fragte kritisch nach, um die Kernaussagen sauber zu formulieren.

5 Schwerpunkte der kommunalen Jugendförderung

In diesem Kapitel werden die Themen aus dem Beteiligungsverfahren und die daraus hervorgegangenen Entwicklungsschwerpunkte für die nächsten Jahre vorgestellt. Die verschiedenen Entwicklungsschwerpunkte sind als Querschnittsthemen zu verstehen. Entsprechende Aktivitäten und Maßnahmen können in allen Handlungsfeldern der Jugendförderung entfaltet werden.

Die stetigen Veränderungen in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen erfordern eine kontinuierliche Anpassung der vorhandenen Angebote, Themen und Konzepte. Es bedarf neuer Strategien, um an die Themen der jungen

Menschen anzuknüpfen, ihr Interesse zu wecken, ihren Ansprüchen gerecht zu werden und um ihre Belange, Ideen, Wünsche und Äußerungen partizipativ mit in die Jugendförderung aufnehmen zu können.

5.1 Jugendverbandsarbeit

Neben der (Offene) Kinder- und Jugendarbeit ist die Jugendverbandsarbeit ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe wobei sich der Übergang zwischen der Jugendverbandsarbeit und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit teilweise fließend darstellt.

Die Jugendverbandsarbeit wird durch das SGB VIII definiert:

§ 12 Förderung der Jugendverbände

„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“²

Primäres Ziel der Jugendverbandsarbeit ist es, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen ihre Freizeitgestaltung eigenständig in die Hand nehmen, sich selber organisieren und sich ehrenamtlich engagieren.

Jugendverbandsarbeit zeichnet sich zusammenfassend dadurch aus, dass sie

- freiwillig,
- selbstorganisiert,
- auf Mitbestimmung und
- Ehrenamt basierend sowie auf

² SGB VIII

- die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und
- die Werte der jeweiligen Verbände ausgerichtet

ist.

Strategisches Ziel (KJFP)

Das soziale Engagement von jungen Menschen muss erkannt und gefördert werden.

Maßnahmen/ Angebote

Kinder und Jugendliche benötigen eine Kontaktstelle mit einem festen Ansprechpartner/ Organisator, der ihnen auf Nachfrage Angebote von Einrichtungen und Institutionen vermittelt. Die notwendige Bedarfsfeststellung von Räumen bei Vereinen, Verbänden, Gruppen und der Stadt sowie weiteren vorhandenen Räumlichkeiten erfolgt ebenfalls darüber und vermittelt langfristig die Kontakte. Zudem steht sie engagierten Kindern, Jugendlichen und Eltern als Anlaufstelle zur Verfügung, wenn sie sich mit ihren Themen einbringen möchten.

Zu den gewünschten Angeboten zählen:

- Räume für selbstorganisierte Gruppen z. B. Bands, eigenständige Jugendzentren
- Jugendzeltplatz, der von Schulen, Verbänden und Vereinen genutzt wird

Das Angebot einer Ehrenamtskarte für Jugendliche mit entsprechend attraktiven Vergünstigungen (JuLeiCa-Karte, Fortbildungen) unterstreicht die Wertschätzung der geleisteten Arbeit. Die aktuelle Liste von Verbänden und Vereinen in Erkelenz muss bekannter werden und auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Zudem sollte sie u. a. auf der städtischen Webseite erscheinen oder beim offenen Tag für Vereine & Verbände ausliegen, im Sinne von „*Was bieten wir für junge Leute?*“

Ziel der Maßnahmen

Jungen Menschen soll die Teilhabe an ihrer Umwelt vereinfacht werden und ihnen die ungenutzten Räumlichkeiten bzw. freien Kapazitäten im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

Für eine langfristige Planung von verschiedenen Angeboten und Freizeitmaßnahmen müssen Bedarfe kontinuierlich erfasst werden, um die Kinder- und Jugendarbeit zu stärken. Das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen soll honoriert, gefördert und entsprechend wertgeschätzt werden und auf die vorhandenen ehrenamtlichen Ressourcen aufmerksam gemacht werden. Dafür müssen die vielfältigen vorhandenen Strukturen in Erkelenz aktiver beworben werden.

5.2 Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit ist - neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen, in (Ganztags-) Schulen und der beruflichen Bildung – ein wichtiges Lern- und Entwicklungsfeld junger Menschen, besonders an den Übergängen zwischen Schule und Beruf sowie zwischen Elternhaus und Erwachsenenwerden.

Welche konkreten Ziele zu welchen Schwerpunkten in der Kinder- und Jugendarbeit verfolgt werden sollen, wird wie folgt beschrieben:

§ 11 Jugendarbeit

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher,

kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.“³

Die Jugendarbeit konzentriert sich vorrangig auf den Freizeitbereich junger Menschen und zu ihr gehören insbesondere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche wie Jugendhäuser und Jugendzentren in der Offenen Jugendarbeit aber auch selbstverwaltete Treffpunkte junger Menschen.

Offene Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen spezifische Zugänge, Lernfelder und niederschwellige Angebote mit einem sozialräumlichen Bezug und einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Ihre zentrale Methode ist das Angebot eines offenen, gestaltbaren Raumes, in dem die jungen Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft, Geschlechts und Orientierung ihre eigenen Ideen umsetzen, ihre Kompetenzen erkennen und erproben und sich selber als selbstwirksam erfahren können.

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen werden als Jugendhäuser, Kinderhäuser, Jugendtreffs, Jugendzentren, Jugendclubs, Jugendfreizeitstätten etc. bezeichnet und ihnen liegen die Prinzipien der Offenheit, Freiwilligkeit, Lebenswelt –und Sozialraumorientierung und der Geschlechtergerechtigkeit zu Grunde.

Mobile Jugendarbeit/ Streetwork

Mobile, aufsuchende Jugendarbeit ist ein professionelles Handlungskonzept der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik mit dem Ziel, die Lebens-

und Entwicklungssituation besonders benachteiligter Menschen zu verbessern. Die Mobile Jugendarbeit knüpft direkt an der Lebenswelt der jungen Menschen an und beinhaltet direkte individuelle Unterstützung im Rahmen von Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit, Cliquenarbeit sowie gemeinwesenorientierte Angebote. Mobile Jugendarbeit richtet sich im Kern an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die über andere Angebote der Jugendarbeit nur schwer oder nicht erreichbar sind. Im ländlichen Bereich wird diese Form der Jugendarbeit eingesetzt, wenn im Rahmen der Sozialraumanalyse Problemgebiete oder Gruppierungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verifiziert werden, bei denen eine gezielte Intervention und Unterstützung sinnvoll und erforderlich sind.

Strategisches Ziel (KJFP)

Attraktivität der Stadt für junge Menschen steigern und den Freizeitwert des Lebensumfeldes erhöhen und ein Szene-Gefühl wie in der Großstadt durch gezielte Angebote schaffen sowie auf Bedarfe von Kindern- und Jugendlichen in ihrer **Lebensrealität** eingehen und flächendeckende Angebote ermöglichen.

Maßnahmen/ Angebote

*Dafür soll ein Ansprechpartner, der nicht Eltern teil ist, als Schnittstelle den Kontakt zwischen Schule und Verwaltung anbieten. (Verwaltung & Jugendliche, Dezentralisieren/ **Lotsenfunktion Äußerungen offener Bedarfe**).* In den Dörfern soll der Ansprechpartner ebenfalls zuständig sein sowie die mobile Jugendarbeit der Jugendzentren durch Angebote vor Ort ausweiten.

Mögliche Angebote und Veranstaltungen:

- Angebote von Lokalen erweitern z. B. Beach-Bar, Cocktailbar, Biergarten am Ziegelweiher, Jugendcafé mit Internet, Diskothek, Jugendplatz;
- Durchführung von z. B. (inter-)kulturellen/ musikalischen/ kreativen Veranstaltungen

³ SGB VIII

für junge Menschen/ ältere Jugendliche (Bashgames, Open-Air-Konzerte, Innenstadtveranstaltungen -> über den „Teller- rand schauen“);

- Räume/ Treffpunkte für Jugendliche zur freien Freizeitgestaltung (Stadt und Dorf) und Alternative zu Schulhöfen bieten;
- Bau einer Parours-Anlage, neuer Skate- park, Kletterpark/ Klettergerüst oder Trampolinhalle/ *Indoorsportanlagen*, kein Vereinssport, Teamsport/ *zeitnah kleinere Projekte umsetzen*;
- Stellenwert der Jugendzentren als Anlauf- stelle und Angebote stärken, allgemein für Hilfebedarf, in Problemlagen, zur Unter- stützung und Beratung.

Ziel der Maßnahmen

Aufenthaltsqualität für Jugendliche in der Stadt schaffen, damit sie die Möglichkeiten erhalten, im Rahmen ihrer Peergruppe neue Erfahrungen zu sammeln und gemeinsamen Interessen nachzugehen.

5.3 Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit als ein weiteres Hand- lungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Jugendförderung ist darauf ausgerichtet, junge Menschen durch sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung bei der sozialen In- tegration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen.

§ 13 Jugendsozialarbeit

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozia- ler Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sol- len im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogi- sche Hilfen angeboten werden, die ihre schuli- sche und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Men- schen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sicherge- stellt wird, können geeignete sozialpädagogisch

begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungs- maßnahmen angeboten werden, die den Fähig- keiten und dem Entwicklungsstand dieser jun- gen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teil- nahme an schulischen oder beruflichen Bil- dungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Un- terhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“⁴

Durch den im Kinder- und Jugendstärkungs- gesetz (KJSG) neu eingefügten § 13a SGB VIII erhält die Schulsozialarbeit eine rechtlich ver- bindlicher normierte Rahmung und Veranke- rung im SGB VIII und gleichzeitig eine „Würdi- gung“ ihrer wachsenden Bedeutung als Lei- stung der Kinder- und Jugendhilfe.

Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um eine kontinuierliche, professionelle Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte im Schulsys- tem. Im Rahmen von Projekten, Einzelfall- und Gruppenarbeiten etc. richtet die Schulsozialar- beit ihren Fokus auf

- die psychosoziale Begleitung, Beratung und Entwicklungsförderung der Schülerinnen und Schüler,
- die Beratung und Unterstützung von Lehr- kräften und Eltern,
- die Reduzierung von Bildungsbenachteili- gungen,
- der Lösung von Krisen und Konflikten
- und auf die (Mit-)Gestaltung des Zusam- menlebens in der Schulgemeinschaft.

⁴ SGB VIII

§ 13a Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“⁵

5.3.1 Schwerpunktthemen: **Politische und Soziale Bildung, Kommunikation, Wissensmanagement und Partizipation**

Politische Partizipation und das Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung ist ein Grundprinzip und -recht unseres demokratischen Gemeinwesens und selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche gültig. Das Recht auf Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Kinder- und Jugendhilfegesetz verbindlich verankert.

Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit meint zum einen die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im gemeinsamen Prozess als partizipativer Erfahrungs- und Erprobungsraum und zum anderen die politische Partizipation auf kommunaler, landes- oder bundesweiter Ebene, die in und durch Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht bzw. unterstützt wird.

Strategisches Ziel (KJFP)

Das **Bewusstsein von Kindern und Jugendlichen** soll für die verschiedenen Möglichkeiten zur Einflussnahme in ihrem Umfeld gestärkt werden, um eine dauerhafte erfolgreiche Betei-

ligung in ihrem Lebensumfeld zu erreichen. Dafür müssen Kindern und Jugendlichen die Beteiligungsverfahren erklärt, die Möglichkeiten aufgezeigt und letztlich Verfahren etabliert werden, um Mitgestaltungskonzepte zu festigen.

Maßnahmen/ Angebote

Projekte zu Kinder- und Jugendbeteiligungen sollen konkreter vorgestellt werden (Kommunalpolitisches Praktikum Erkelenz - KOPRAE, Jugendparlament, Jugendkommission, Jugendring u. a.), damit werden mehr Kinder und Jugendliche über die Einflussmöglichkeiten informiert und entscheidungsfähig gemacht.

Über die Informationskanäle der Zielgruppe soll jugendgerecht kommuniziert werden (schwarzes Brett (+ *öffentlicher Bereich*), Flyer, Broschüren, Plakate, Schaukästen in den Schulen sowie die Schulhomepages, Facebook, Instagram, Kontaktdaten per QR-Code, Mängelmelder, Jugendzentren, Instagram und Mundpropaganda). Für die Umsetzung dieser Beteiligungsformen und die Verbesserung des Informationsflusses wünschen sich Kinder, Jugendliche und *Schülervertretungen, bzw. Schülerversammlungen* einen festen **Ansprechpartner** in der Schule. Dafür kann durch eine Kooperation *zwischen Schule und Verwaltung sowie unter Mitwirkung der offenen Jugendarbeit* die Zielgruppe *möglichst vollständig erreicht werden*. Mit Umfragen bei Kindern und Jugendlichen zu ihren Bedürfnissen und Interessen in Schulen, Vereinen, etc. können ihre Lebensrealitäten zudem besser erkannt werden.

Vorschläge für Beteiligungsaktionen:

- Thema: Natur und Umwelt:
 - ➔ Pflanzaktionen
 - ➔ Projektwochen
 - ➔ Umwelt- und Gestaltungsprojekte, Baumpflanzungen
- Jugendbeteiligung an öffentlichen Plätzen.

⁵ SGB VIII

- Projektbezogene Beteiligung (z. B. Skatepark).
- Längerfristige Beteiligungsprojekte, mit einer höheren Bindung. Dafür müssen diese Projekte vorgestellt, konkretisiert und *gemeinsam beschlossen* werden. Politik soll an dieser Stelle keine Vorgaben machen.

Die Attraktivität von Beteiligungsprojekten durch eine große Abschlussveranstaltung für alle steigern.

Zur Verbesserung der Kommunikation die **Angebotsinformationen** von Vereinen, Verbänden, Jugendzentren, etc. einheitlich über Angebote für und mit Kindern und Jugendlichen auswählen und auf einer gemeinsamen Plattform veröffentlichen.

Als konkrete Projekte könnten mehr **Spiel- und Sportgeräte** aufgestellt werden sowie mehr Tische und Bänke um die Aufenthaltsqualität zu steigern.

Ziel der Maßnahmen

Ein kontinuierlicher Kontakt zwischen Schule und Verwaltung durch einen verlässlichen **Ansprechpartner** sicherstellen und Kindern- und Jugendlichen dadurch einen einfachen Zugang zu allen für sie relevanten Themen in ihrer Stadt ermöglichen.

5.3.2 Schwerpunktthema: schulbezogene Jugendarbeit

Die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, die Berücksichtigung ihrer Wünsche, Vorstellungen und Erwartungen sowie deren aktive Einbeziehung in die Planung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten im schulischen Kontext sind die Basis der schulbezogenen Jugendarbeit. Durch Angebote, die das soziale Lernen anregen und unterstützen, Orientierung in der individuellen Lebensführung und –planung bieten und das Engagement und die Verantwortungsübernahme stärken sollen, fördert die schulbezogene Jugendarbeit die

persönlichen Sozialkompetenzen ihrer Zielgruppe.

Strategisches Ziel (KJFP)

Möglichkeiten zur Annahme von Hilfen in einem sicheren Umfeld, außerhalb des Schulkontextes sollen geschaffen werden.

Maßnahmen/ Angebote

Kooperationen zwischen bestehenden Anlaufstellen z. B. der Caritas, öffentlichen Trägern und Schulen, für Beratungsangeboten in einem geschützten Rahmen sollen ermöglicht werden. Die **neutralen Beratungsangebote** müssen außerhalb der Schulzeiten etabliert werden, damit Schülerinnen und Schüler dadurch einen diskreten Zugang zu der Beratung erhalten. Um eine Diskretion sicherzustellen, müssen die Ansprechpartner **außerhalb** des Lehrpersonals gesucht werden und den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Eine **Bedarfsgerechte Schulsozialarbeit** sollte als Angebot an allen Schulen ermöglicht werden und zu Themen wie sexualisierter Gewalt professionell geschult sein.

Die Vielfalt der Beratungsangebote allgemein, soll kind- und jugendgerecht kommuniziert (u. a. beim Jobcenter) und umfassend beworben werden. Z. B. *Nummer-gegen-Kummer/ Zartbitter e.V./ Azubi-Messe/ IHK-Projekte*.

Als konkrete Angebote zu nennen sind:

- Vermittlung von Praktikumsstellen
- Aufbau einer Praktikumsstellenbörse auf der Homepage der Schule,
- allgemeiner Beratungsbedarf zur Berufsorientierung beim Übergang von Schule in den Beruf,
- Unterstützung und technische Ausstattung für sozial schwächere Familien, auf z. B. Nachweis/ Antrag.

Ziel der Maßnahmen

Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, unabhängige offene Beratungsangebote

und Hilfestellungen zu finden, die in Krisensituationen erreichbar sind.

Dabei muss der Focus auch die jungen Erwachsenen (Studenten, Pendler) im Blick behalten, damit der *Übergang-Schule-Beruf* funktioniert (ggfs. Einsatz ehrenamtlicher Scouts)

5.3.3 **Schwerpunktthema:** **geschlechterdifferenzierte Jugendarbeit**

Jungen und Mädchen haben unterschiedliche Interessen, Neigungen und Bedürfnisse. Um ihnen gleiche Zugangschancen zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen und um ihnen die passenden Freizeitangebote machen zu können, müssen diese Unterschiede in der Kinder- und Jugendförderung herausgearbeitet und zum Ausgangspunkt des pädagogischen Handelns erklärt werden. In vielen gesellschaftlichen Bereichen erleben Mädchen und Frauen nach wie vor eine Orientierung an männlichen Werten und Maßstäben, die Ausgrenzung ihrer Interessen oder sogar Diskriminierungen.

In der Kinder- und Jugendarbeit spielt Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming) bereits seit vielen Jahren eine zentrale Rolle und es wurden Angebote geschaffen, die in stärkerem Maße geschlechtsspezifisch ausgerichtet sind.

Die Auseinandersetzung mit der geschlechtlichen Vielfalt (z.B. Transsexualität und Intersexualität) und die Dekonstruktion der Geschlechter, die fachliche (Weiter-)Entwicklung geeigneter pädagogischer Ansätze sowie der Aufbau der Struktur der geschlechtsdifferenzierten Jugendarbeit wird als kontinuierlicher Prozess und Förderposition im kommunalen Kinder-Jugendförderplan verstanden.

Strategisches Ziel (KJFP)

Allen Kindern- und Jugendlichen müssen die **gleichen Chancen und Möglichkeiten** gegeben werden sich zu entwickeln und zu entfalten.

Dafür braucht es **Ansprechpartner** zu Themen der Identitätsfindung, Gender und Sexualität.

Maßnahmen/ Angebote

Allgemein gilt, dass Maßnahmen und Angebote immer zugänglich für alle Teilnehmenden und unabhängig von Religion, Sexualität und Herkunft zu gestalten sind. Dafür sollten **Ansprechpartner** zu Fragen der Diversität zur Verfügung stehen. Der Kontakt zu einer Anlaufstelle zur Beratung LSBTIQ/ *Queere-Jugend in Jugendzentren mit geschulten Fachkräften* unterstützt und motiviert Kinder und Jugendliche, damit sie sich ernst genommen fühlen. Langfristig kann der *Kontakt mit dem Regenbogenhaus (Geilenkirchen) hergestellt werden und Fortbildungen für Fachkräfte angeboten werden.*

➔ Konkret bedeutet dies für den schulischen *Bildungsplan*: *Wie wird mit dem Thema LSBTIQ umgegangen? Gibt es AGs zu dem Thema?*

Ziel der Maßnahmen

Entwicklung ist individuell und jedem muss die Möglichkeit gegeben werden, den eigenen Weg zu finden, die **Hilfestellungen** sollten dazu umfangreich zur Verfügung stehen. Unabhängig davon, benötigen Kinder- und Jugendliche in **allen** Bereichen des Heranwachsens **Begleitung** und Ansprache.

5.4 **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist eine eigenständige Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung und umfasst präventive Maßnahmen aller Träger von Angeboten der Jugendförderung zum Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierzu werden – ausgerichtet an den Entwicklungen in den Lebenswelten der jungen Menschen und der Gesellschaft – bedarfsgerechte Angebote entwickelt und geschaffen, die die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene

nen begleiten, stärken, unterstützen und informieren sollen.

Um die Qualität der Angebote erhalten und weiterentwickeln zu können, müssen diese Angebote kontinuierlich auf ihre Aktualität, Wirksamkeit und die Realität der Lebenswelt der jungen Menschen hin überprüft werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

„Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“⁶

Strategisches Ziel (KJFP)

Kinder und Jugendliche mit frühzeitiger Aufklärungsarbeit zu verschiedenen Jugendschutzthemen befähigen, sich selbst und andere zu schützen.

Maßnahmen/ Angebote

Um Kinder und Jugendliche mit diesen Themen ansprechen zu können, wünschen sie sich

- ➔ Projektwochen
- ➔ Angebote
- ➔ Aktionstage
- ➔ Intensiv-Workshops an z. B. Schulen

Themen zu denen gearbeitet werden soll sind

- Sucht
- Drogen
- Medienkonsum
- Mobbing
- (Auto)Unfälle

Im Vorfeld eine Bestandsanalyse der vorhandenen Angeboten durchführen, um Doppelungen zu vermeiden und fehlende Themen der Jugendlichen ergänzen zu können.

Ziel der Maßnahmen

Präventiv eine intensive Aufklärungsarbeit anbieten und leisten.

5.4.1 Querschnittsthema: Digitalisierung

Kinder wachsen in einer digitalisierten Welt auf – in der Schule, in ihrer Freizeit und auch zu Hause.

Die Digitalisierung in den Lebens- und Entwicklungsbereichen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nimmt stetig zu und so verfügt bereits ein Großteil der Grundschulkin- der über eigene technische Geräte wie CD- Player, Spielkonsole und Smartphone.

Durch die Digitalisierung und Mediatisierung der Lebens- und Entwicklungsbereiche hat sich das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen fundamental verändert. Ihnen bieten sich hierdurch einerseits schier unendliche Handlungs-, Kommunikations-, Informations-, Partizipations- und Teilhabemöglichkeiten. Andererseits sind sie mit dieser Entwicklung auch Risiken sowie Herausforderungen hinsichtlich einer kritisch-reflexiven Nutzung der Digitalisierung verbunden. Für die Kinder- und Jugendhilfe

⁶ SGB VIII

bedeutet dieser Spagat zwischen Chancen und Herausforderungen, adäquate und zeitgemäße Angebote bereitzustellen, sich diesbezüglich mit der Entwicklung von Ideen, Konzepten und Methoden hinsichtlich der Medienbildung und –nutzung zu beschäftigen und damit ihrem Führungs- und Schutzauftrag nachzukommen.

Strategisches Ziel (KJFP)

Die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen ermöglichen durch Unterstützung mit dem Umgang des **Internets** und **technischen Endgeräten** im Allgemeinen.

Maßnahmen/ Angebote

Die im Beteiligungsverfahren genannten Aufträge betreffen zuweilen nicht nur die Politik und damit den Handlungsrahmen, auf den Einfluss genommen werden kann, sondern benannten auch Themen für die Schulen. Der Vollständigkeit halber weisen wir an dieser Stelle alle Punkte aus, so dass während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans die Themen insgesamt im Blick behalten werden können.

→ Aufträge an Politik:

Tablets für alle jungen Menschen bereitstellen und das **freie WLAN ausweiten** und Mobilfunklöcher schließen. Vorhandene freie Zugänge zum WLAN besser kommunizieren (Altes Rathaus, Johannismarkt, Schulen, Bushaltestellen, Treffpunkte). Allgemein sollte das Glasfasernetz erweitert werden, um einen guten Internetzugang mit entsprechender Qualität für alle Kinder und Jugendliche zu schaffen (Innenstadt, Dörfer).

Dienstleistungen der Stadtverwaltung, z. B. Personalausweis beantragen, digital ermöglichen.

→ Aufträge an Schule:

Einen Ansprechpartner besonders zu Zeiten des Homeschoolings für verschiedene technische Probleme zur Verfügung stellen. Allgemein sollten an den Schulen folgende Maßnahmen angegangen werden:

- Modernisieren der Schulen,
- Schulungen für Lehrpersonal durchführen,
- Spannendere Unterrichtsaufbereitung,
- Sanierungstau in den Schulen aufholen,

Ziel der Maßnahmen

Kinder und Jugendliche dürfen durch die Pandemie keine Nachteile haben, deshalb sollte der Mangel an Infrastruktur beseitigt werden. (*Bestandsaufnahme durchführen?*)

5.4.2 Querschnittsthema: Ländlicher Raum und Entwicklung

Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im städtischen oder ländlichen Raum stellt sich u. U. deutlich unterschiedlich dar.

Städtische Strukturen bieten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch ein größeres Angebot verschiedenlicher Betreuungs-, Erziehungs- und Freizeitangebote sowie einer größeren Anzahl an Gelegenheiten, mit unterschiedlichen Personengruppen in Kontakt treten zu können, ein stärkeres Maß an Erfahrungsmöglichkeiten.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im ländlichen Bereich verfügen dagegen i. d. R. über ein höheres Maß an Spiel- und Freiflächen, eine geringe Verkehrs- und Lärmbelastung und eine „gewachsene“ Vereinsstruktur (Sportverein, Schützenverein, freiwillige Feuerwehr, usw.)

Dennoch sind ländliche Bereiche insgesamt infrastrukturell vergleichsweise geringer ausgestattet und die Nutzung kultureller und sozialer Angebote erfordert von den dort lebenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein höheres Maß an Mobilität. Gleichzeitig sind sie stärker auf ein gut ausgestattetes Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs oder Personen angewiesen, die fehlende Strukturen des ÖPNV kompensieren und den „Fahrdienst“ übernehmen.

Mit dem Beteiligungsverfahren zum Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt

Erkelenz wurden die teilnehmenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gebeten zu folgenden Themen ihre Einschätzungen, Wahrnehmungen und Wünschen zu benennen:

- Mobilität
- Sicherheit
- Erreichbarkeit
- Attraktivität der Standorte
- Akzeptanz im sozialen Umfeld
- Entwicklung vs. Stagnation
- Land vs. Stadt

Strategisches Ziel (KJFP)

Kinder und Jugendliche besonders in ländlichen Strukturen muss ermöglicht werden durch höhere Taktungen der Busverbindungen auch außerhalb der Schulbuszeiten andere Orte zu erreichen. *(Das Kinder- und Jugendparlament NRW hat bereits eine Forderung nach **attraktiven Kinder- und Jugendtickets** gestellt.)*

Ein größeres **Radwegenetz zwischen den Orten** fördert zudem für Kinder und Jugendliche die Selbstständigkeit.

Maßnahmen/ Angebote

Konkrete Maßnahmen in diesem Kontext sind:

- Radwege bauen,
- Sicherheit auf Straßen und Wegen herstellen,
- Mobile Jugendarbeit in den Dörfern. Ein Doppeldeckerbus *(Gefährt muss Führerschein tauglich sein!)* macht Station vor Ort und bietet Angebote der Beratung und Beschäftigung für Kinder und Jugendliche an,
- Engagierten Kindern, Jugendlichen, Eltern einen OrganisatorIn/ AnsprechpartnerIn zur Verfügung stellen um gehört zu werden,
- **Freizeitangebote ausweiten**,
- Vereinsaktivitäten vor Ort bündeln, strukturieren und bekannt machen,
- mehrere kleine Busse und nicht nur große Busse einsetzen.

Ziel ist es Kinder und Jugendliche in die Ausweitung von Busverbindungen im ÖPNV und Ab-

sprachen zu Fahrplänen im Sinne eines „gelebten Miteinanders“ einzubinden.

Ziel der Maßnahmen

Mobilität/ Bewegungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen soll gesteigert und die Chance genutzt werden, sie in den Prozess mit einzubeziehen. Die Nutzung des ÖPNVs allgemein erhöhen, auch im Sinne der Umwelt. Genauso wie die Vermeidung von Eltern-Taxis und „Staus“ an Schulen. Thema Sicherheit in Bezug zur Mobilität von Eltern-Taxis! (Gefährdungspotential verdeutlichen!)

Die ehrenamtlichen Ressourcen im ländlichen Kontext müssen im Blick behalten und können in die verschiedenen Maßnahmen einbezogen werden.

6 Ausblick

Das Strategiepapier der Stadt Erkelenz zum Kinder- und Jugendförderplan zeigt deutlich, welche vielfältigen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen es anzugehen gilt. Die durchgeführte Jugendbeteiligung zu Beginn des Jahres hat großen Zuspruch gefunden und es hat sich bewährt mit allen Akteuren in Kontakt zu treten. Die herausgearbeiteten Schwerpunkte werden in den nächsten fünf Jahren in einem kontinuierlichen Prozess bearbeitet und immer wieder zur Diskussion vorgelegt.

Die schon eingangs benannte Fragestellung der Form der Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird einer der zuerst anzugehenden Schwerpunkte sein. Kinder und Jugendliche werden über ihre Möglichkeiten wie, sie sich an der Entwicklung der Stadt Erkelenz beteiligen können informiert. Junge Menschen werden mit ihren Anliegen ernst genommen und gehört.

Ein zweites wichtiges Thema ist das soziale ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen in Vereinen, Verbänden und Organisationen. Dieses muss anerkannt und honoriert werden. Junge Menschen sollen durch verschiedene

Maßnahmen bestärkt und ermutigt werden, ihren persönlichen Einsatz weiter einzubringen.

Ein dritter Schwerpunkt ist die Erhöhung des Freizeitwertes der Stadt für Kinder und Jugendliche. Die Attraktivität des Lebensumfeldes soll in Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen bearbeitet und zum Thema gemacht werden. Zusammen mit ihnen kann Erkelenz für junge Menschen an Attraktivität gewinnen und flächendeckend zu einem ansprechenderen Lebensumfeld werden.

Weitere zu bearbeitende Themen werden zukünftig die ländlichen Strukturen sein. Die Erreichbarkeit muss ausgeweitet werden und eine Teilnahme am Leben mit Gleichaltrigen für Kinder und Jugendliche ohne Hürden möglich sein.

Auch die Entwicklung zu selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Menschen beginnt in Kindertagen und Bedarf Unterstützung und Förderung durch entsprechende Angebote. Besonders auf der Suche nach der eigenen Identitätsfindung, dem Ausloten von Chancen

und Möglichkeiten müssen für alle dieselben Möglichkeiten geschaffen werden.

Wichtig dafür sind Hilfen in einem sicheren Umfeld, außerhalb des Schulkontextes, die Kinder und Jugendliche bekannt sind und zur Verfügung stehen.

Die Digitalisierung führt in der heutigen schnelllebigen Zeit und die sich stetig verändernde Lebenswelt zu immer neuen Anpassungen in allen Bereichen. Darum ist der Zugang zur digitalen Welt für alle Kinder und Jugendliche sicherzustellen, damit sie die nötige Unterstützung zu diesem immer wichtiger werdenden Lebensbereich erhalten.

Die Wirksamkeit der eingebrachten Ideen und Vorschläge im Strategiepapier werden sich in der Umsetzung auf ihre Funktionalität beweisen müssen und nur in der Diskussion erläutert und geklärt werden. Nur durch den stetigen Austausch über die Themen und im Miteinander, wird das Strategiepapier Kinder- und Jugendförderung lebendig werden.

ERK EL ENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Impressum: Stadt Erkelenz

- Jugendamt –
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Stand: Dezember 2021
Bearbeiter: Ralf Schwarzenberg (Amtsleiter)
Thorsten Schneider (Sachgebietsleiter)
Katharina Lücke (Stadtjugendpflegerin)
Telefon: 02431 – 85 327
E-Mail: katharina.lueke@erkelenz.de

Druck: Stadt Erkelenz
Auflage: 100 Exemplare

Kooperationsvertrag

zwischen dem
LVR-Landesjugendamt Rheinland

und dem

Jugendamt der Stadt Erkelenz

wird folgender Kooperationsvertrag zur

***Umsetzung des gemeinsamen Förderprogramms des Ministeriums für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW und den
Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland
„Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“***

geschlossen.

Präambel

Eigenständige Jugendpolitik soll als Querschnittspolitik auf kommunaler Ebene, regional und landesweit etabliert werden, um für möglichst viele Jugendliche und junge Erwachsene Einflussmöglichkeiten auf für sie relevante Politikfelder zu ermöglichen. Ziel des gemeinsamen Förderprogramms des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, dem LWL-Landesjugendamt und dem LVR-Landesjugendamt ist eine nachhaltige strukturelle Verankerung eigenständiger Jugendpolitik und gelebter Beteiligungskultur in den Kommunen - auch über den Projektzeitraum hinaus.

Das Förderprogramm wird durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 gefördert und durch die beiden Landesjugendämter als Projektträger umgesetzt und personell unterstützt. Zuwendungsempfänger sind die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland.

Die im Projekt engagierten Jugendämter verpflichten sich, im Projektzeitraum gemeinsam mit den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe und Rheinland die Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an gesellschaftlichen Fragestellungen und an sie betreffenden (kommunal-)politischen Entscheidungen weiterzuentwickeln.



1. Zusammenarbeit im Projekt

Die zuständige Fachberatung im LVR-Landesjugendamt ist für die fachliche Begleitung der Jugendämter verantwortlich. Bis zu 44 Jugendämter können sich landesweit am Förderprogramm im Projektzeitraum beteiligen. Adressat*innen der Fachberatung sind die Fachkräfte des Jugendamtes, Initiativen junger Menschen und auf Wunsch auch Vertreter*innen des kommunalen Jugendhilfeausschusses.

Die Planungs- und Gesamtverantwortung für die lokale Jugendhilfeplanung und die Prozessverantwortung für die Beteiligung junger Menschen an den lokalen Entscheidungsprozessen verbleibt jeweils im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes bzw. des verantwortlichen Jugendhilfeausschusses, Stadtrates oder Kreistages.

Die mitwirkenden Kommunen arbeiten in einem landesweiten Netzwerk zusammen. Jede Kommune verpflichtet sich, für den Projektzeitraum eine hauptamtliche Fachkraft des Jugendamtes als Ansprechpartner*in für das Projekt zu benennen. Diese arbeitet mit der Fachberatung der Landesjugendämter und den anderen Netzwerkpartner*innen verbindlich zusammen. Die Netzwerktreffen dienen dem Austausch und der Qualifizierung und finden an unterschiedlichen Orten in NRW statt. Die Fachkräfte der beteiligten Jugendämter erarbeiten in deren Rahmen Konzepte der eigenständigen Jugendpolitik und entwickeln gemeinsam mit jungen Menschen aus den teilnehmenden Kommunen Gelegenheiten zum Austausch.

Neben gemeinsamen Netzwerktreffen wird zusätzlich die digitale Vernetzung zwischen den Kommunen und den beiden Landesjugendämtern über die CommYOUNity-App (<https://commyouunity.quiply.io>) geschaffen. Die App steht für den Projektzeitraum zur Verfügung.

Alle Aktivitäten im Projekt sind parteipolitisch neutral.

2. Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt verpflichtet sich,

- zur intensiven Auseinandersetzung mit jungen Menschen in der Kommune, ihren Interessen und Anliegen.
- zur Moderation eines Dialogs auf Augenhöhe zwischen jungen Menschen und Vertreter*innen von Verwaltung und Kommunalpolitik.
- zu einer anwaltschaftlichen Haltung für junge Menschen und ihre Initiativen in der Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik.
- gemeinsam mit Jugendlichen und in Abstimmung mit Verwaltung und Politik zentrale jugendpolitische Forderungen für den Projektzeitraum zu erarbeiten und umzusetzen. Die Ziele und Aktivitäten des Jugendamtes zum Vorgehen im Projekt werden dem Kooperationsvertrag beigelegt.
- zu einem verbindlichen Gespräch mit der Leitung des Jugendamtes und ggf. dem/der Dezernent*in zum Projekt.
- zur aktiven Mitarbeit im Netzwerk „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“ einschließlich der Teilnahme an Fortbildungen.
- zur Nutzung der CommYOUNity-App für die projektbezogene Zusammenarbeit im Netzwerk.

- zur Dokumentation von Erfahrungen mit der eigenständigen Jugendpolitik.
- zur Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten und Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit.
- zur Präsentation von Ergebnissen auf Transferveranstaltungen.
- bis 6 Monate nach Projektbeginn einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung einer eigenständigen Jugendpolitik in der Kommune im Sinne einer jugendpolitischen Willensbekundung herbeizuführen.

Das Landesjugendamt wird über grundsätzliche Veränderungen der Situation vor Ort informiert.

3. Aufgaben des Landesjugendamtes

Das Landesjugendamt hat die Aufgabe:

- Akteur*innen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe dabei zu begleiten, eine kommunale Gesamtstrategie einer eigenständigen Jugendpolitik zu entwickeln und umzusetzen.
- Jugendämter und Jugendhilfeausschüsse bei der Entwicklung von Konzeptideen für eine jugendgerechte Politik zu unterstützen.
- Fortbildungsangebote zu entwickeln, die dem Bedarf der beteiligten Kommunen entsprechen.
- Fachinformationen für Kommunalverwaltungen und politische Gremien in den kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Kreise aufzubereiten und zu veröffentlichen.
- Die Kooperationen von Verwaltung und Kommunalpolitik mit Interessenvertretungen junger Menschen und ihren Jugendgremien zu begleiten. Hierbei sind vor allem junge Menschen direkt zu beteiligen. Neben jugendpolitisch Verantwortlichen sollen weitere Entscheidungsträger*innen aus anderen – für die jungen Menschen relevanten – Leistungsbereichen in den Jugendämtern (z.B. ASD, Vormundschaften, Jugendhilfeplanung) sowie der Kommunalverwaltung (u.a. Sport, Kultur, Integration, Soziales, Schule) aktiv einbezogen werden.
- lokale Aktivitäten junger Menschen als Mikroprojekt mit maximal 3.000 Euro je Jugendamt zu fördern, sofern diese mit einer kommunalen Strategie eigenständiger Jugendpolitik verknüpft sind.
- Empfehlungen für Referent*innen zu geben, die die jugendpolitische Strategie der Kommune stärken.
- Zentrale, fachliche Erkenntnisse zu bündeln und der obersten Landesjugendbehörde zu berichten. Dabei soll insbesondere auch beschrieben werden, welche Handlungsbedarfe vor Ort von jungen Menschen und Jugendämtern benannt werden, die in landes- und/oder auch bundespolitischer Verantwortung liegen.

4. Förderung von Mikroprojekten

Im Rahmen der Mikroprojektförderung besteht die Möglichkeit zur Förderung lokaler Aktivitäten junger Menschen mit maximal 3.000 Euro pro Jugendamt. Diese Mittel können direkt über das LVR-Landesjugendamt und auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrages abgerufen werden. Förderfähig sind Sachkosten für Aktivitäten von jungen Menschen, die aus der Sicht der jungen Menschen geeignet sind, Elemente einer eigenständigen Jugendpolitik auf der kommunalen Ebene zu fördern.

Folgende Kriterien liegen dabei zugrunde:

- die Aktivitäten werden von den Jugendlichen selbst entwickelt und umgesetzt
- die Aktivitäten sind Teil der kommunalen Gesamtstrategie
- die Aktivitäten von Kommunen, die ab dem Haushaltsjahr 2020 am Förderprogramm teilnehmen, sollen möglichst in dem Haushaltsjahr durchgeführt werden, in dem die Kommune die Netzwerkpartnerschaft aufnimmt.
- Die Kommunen berichten bei den Netzwerktreffen über ihre Mikroprojekte, die dort gemachten Erfahrungen und die Einschätzungen der jungen Menschen.

Bis zum 31.10. des Jahres ist der zuständigen Fachberatung mitzuteilen, welcher Betrag in dem jeweiligen Jahr nicht mehr verwendet werden kann und im darauffolgenden Jahr benötigt wird. Dies ist erforderlich für die Abrechnung des Gesamtprojektes. Eine weitere Förderung über das Jahr 2022 hinaus kann auf der Grundlage dieser Vereinbarung nicht erfolgen.

Die geplanten Aktivitäten der Jugendlichen werden anhand einer kurzen, formlosen Projektskizze, die Ziele, Zielgruppen und das Vorhaben beschreibt, durch die kommunalen Ansprechpartner*innen vor Durchführung schriftlich beim LVR-Landesjugendamt angezeigt. Eine formlose Aufstellung der kalkulierten Kosten ist ebenfalls beizufügen.

Das Jugendamt vor Ort unterstützt und berät die Jugendlichen bei der Übermittlung der Mittel, der Rechtmäßigkeit der Verausgabung und der Nachweisführung. Die Erstattung der Kosten des Jugendamtes durch das Landesjugendamt erfolgt auf Grundlage der Rechnungslegung durch das teilnehmende Jugendamt.

Das Jugendamt hat die Belege bis zum 31.12.2027 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- oder Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Im Rahmen des Projektbudgets können nur Sachkosten – hierzu gehören auch Honorarkosten – durch die Landesjugendämter für Mikroprojekte übernommen werden. Personalkosten sind nicht förderfähig. Auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel ist zu achten. Overheadkosten, Verwaltungskostenpauschalen, Kosten für alkoholische Getränke und Pfand können nicht übernommen werden.

Eine Umsatzsteuerverpflichtung liegt nicht vor.

5. Zusätzliche Regelungen

Bei allen Aktivitäten und Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung des Projekts aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes unter Verwendung des Logos der obersten Landesjugendbehörde (MKFFI) hinzuweisen, zudem ist das Projekt als Kooperationsprojekt mit dem jeweiligen Landesjugendamt kenntlich zu machen.

Die Rechnungslegung beim LVR-Landesjugendamt erfolgt spätestens drei Monate nachdem die Kosten in der Kommune angefallen sind. Da die Projektmittel je Haushaltsjahr bereitgestellt werden, können sie nur in dem dafür vorgesehenen Jahr für die Erstattung verwendet werden. Die Rechnungen müssen dem LVR-Landesjugendamt bis spätestens 01.12. des jeweiligen Jahres vorliegen bzw. angekündigt werden.

Für den Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten.

Köln, den 25. 10. 2021

Ort, Datum

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Amt für Kinder, Jugend
Familie und Soziales
Johannismarkt 17
41512 Erkelenz

Ort, Datum


LVR-Landesjugendamt
Christoph Gilles
Abteilungsleitung Jugendförderung

1. A.  M/11/21
Jugendamt der Stadt Erkelenz
Ralf Schwarzenberg
Jugendamtsleitung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/287/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Antoinette Lauten
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und So- ziales	
Verlängerung des Projektes "Digital ganz normal"	
Beratungsfolge: Datum Gremium 23.11.2021 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 07.03.2021 wurde das Projekt „Digital ganz normal“ von der Leiterin des Kindergartens Immerath-neu, Frau Pütz und der Leiterin des Kindergartens Schulring, Frau Zimmermanns, vorgestellt. Beide Leiterinnen haben an einer Fortbildung der Universität Köln zum Thema „Digitale Medien im Kindergarten“ teilgenommen. Sie stellten dem Jugendhilfeausschuss an Hand einer Power Point-Präsentation das geplante Projekt vor.

Der Einsatz der digitalen Medien wird, wie aus dem beigefügten Sachbericht hervorgeht, positiv bewertet und als ein Gewinn in der pädagogischen Arbeit betrachtet. Nicht alle zu Beginn des Projektes eingesetzten Medien sind vollumfänglich von den Kindern genutzt worden. Besonders bewährt hat sich der Einsatz der Tablets und des Mikroskops für Naturbetrachtungen. Befürchtungen, dass die Nutzung der Medien dazu führt, dass sich das Spielverhalten der Kinder negativ entwickelt und analoge Spielzeuge nicht mehr von Interesse sind, bzw. das Konsumverhalten der Kinder verstärkt wurden nicht bestätigt. Vielmehr ist der pädagogische Mehrwert deutlich zu spüren.

Der angeleitete und beobachtete Umgang mit digitalen Medien führt dazu, dass die Kinder lernen, dass diese Medien sinnvollen zum Wissenserwerb und zu kreativem Tun genutzt werden können. Da sie allen Kindern zugänglich sind, wird damit Chancengleichheit für alle Kinder geschaffen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu die Arbeit mit digitalen Medien fortzuführen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Erfahrungsbericht aus den Modellkitas Immerath-neu- und Schulring

Erfahrungsbericht zum Modellprojekt „Digital ganz normal“ in den städt. Kindergärten Immerath-neu- und Schulring.

Zu Beginn des Projektes nahmen alle Mitarbeiterinnen an einer Fortbildung zum Thema „Nutzung digitaler Medien in der Kita“ teil. Um die Medien zielgerichtet einsetzen zu können, bedarf es geschulter Mitarbeiter*innen.

Inhalt dieser Fortbildung war die Förderung der Medienkompetenz und eine systematische Unterstützung der Kinder bei der Mediennutzung, Aufstellen von Regeln sowie die sinnvolle Einführung der digitalen Medien, Kennenlernen von altersgerechten Medien, Abklären der eigenen Haltung zur Nutzung digitaler Medien und die Gestaltung der Elternarbeit.

Die Kita Immerath-neu- wird von 60 Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren besucht. Die Kita Schulring betreut 100 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren. Beide Einrichtungen arbeiten teilloff. Die Kinder unter drei Jahren bleiben in der Regel in ihrem eigenen Gruppenbereich.

In beiden Einrichtungen wurden die Medien für Kinder ab 3 Jahren angeschafft. Eine Nutzung durch Kinder unter drei Jahren ist nicht sinnvoll.

In der Sitzung vom 07.03.2019 wurden verschiedene Medien vorgestellt, davon wurden angeschafft:

Tabletts; Erzählboard; Tellimero; Big Points; Digitaler Bilderrahmen, Beamer, Mikroskop in Immerath-neu- und Toniebox in Immerath-neu-,

Die Tabletts wurden für jede Gruppe, bzw. Aktionsbereich bereitgestellt.

In besonderer Weise hat sich die Arbeit mit dem Tablett bewährt. Die Nutzung wird von beiden Leitungen als sehr hilfreich und sinnvoll erachtet. Die anderen Medien sind mehr oder weniger intensiv von den Kindern oder Eltern genutzt worden. In Immerath kam die Toniebox häufig zum Einsatz. Das Mikroskop wurde vor allem in der Arbeit mit den zukünftigen Schulkindern eingesetzt. Hiermit können mehrere Kinder ein Objekt beobachten, dies führt zu einer intensiven Kommunikation untereinander. In beiden Einrichtungen wurden das Erzählboard und die Big Points intensiv genutzt, diese können besprochen oder besungen werden und immer wieder abgehört werden. Der Effekt liegt vor allem darin, dass z.B. ein neues Lied eigenständig von den Kindern zu jedem Zeitpunkt noch einmal gehört werden kann und so die Wiederholung einen hohen Lerneffekt darstellt. Insbesondere im Schulring wurden diese Medien auch für die Elternarbeit genutzt. Für Eltern mit Migrationshintergrund konnten Informationen übersetzt werden und von diesen abgehört werden.

Der Beamer wurde sehr häufig eingesetzt, z.B. zum Betrachten von digitalen Bilderbüchern, Lehrvideos und Vorführen von selbsterstellten Filmen. So konnte z.B. zu St. Martin in 2020, der Corona bedingt nicht wie gewohnt stattfinden konnte, den Eltern der Kita Schulring ein Video von den Kindern beim St. Martinslieder-singen gezeigt werden.

Die Nutzung des Tabletts erfolgte nach einer intensiven Einführung der Erzieherin durch die Kinder selbständig. In den Gruppen wurde keine übermäßige Nutzung des

Tabletts beobachtet. Für die Kinder war es ein Material wie jedes andere. Auf dem Tablett sind Apps, die in kindgerechter Form Wissen vermitteln und schnelle Antworten auf Fragen der Kinder liefern.

Die medienpädagogische Arbeit wurde in das Bildungskonzept der Kitas aufgenommen. Dies bedeutet, dass Medien ein Werkzeug unter vielen sind, um den Bildungsauftrag der Kita zu erfüllen. Sie tragen dazu bei, die Sprachentwicklung der Kinder zu fördern, das entdeckende Lernen zu unterstützen und vieles mehr. Die Beobachtung in den beiden Einrichtungen zeigt deutlich, dass die Medien dabei nicht in den Vordergrund getreten sind, sondern ganz selbstverständlich genutzt werden. Seit Einführung der digitalen Medien spielen die Kinder nach wie vor sehr gerne draußen, im Bewegungsraum, spielen Rollenspiele, spielen mit Konstruktionsmaterial oder beschäftigen sich kreativ im Atelier.

Die Ziele die mit dem Projekt verbunden waren, wurden vollumfänglich erreicht.

Die Medienkompetenz der Kinder wurde gestärkt, sie haben gelernt verantwortungsvoll mit den Ihnen zur Verfügung gestellten Medien umzugehen. Sie arbeiten kreativ mit den Medien, anstatt sie zum reinen Konsum zu nutzen. Ihnen wird vor allem bei der Schulvorbereitung ein kritischer Umgang im Hinblick auf Risiken und Gefahren, sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Geräten und Medien vermittelt.

Sie können sich selbständig Wissen aneignen und dies in ihrem eigenen Tempo. Dies führt zur Förderung der Selbständigkeit, der Selbstbestimmung und des Selbstwertgefühls.

Die Arbeit mit den digitalen Medien war altersadäquat, partizipativ und hatte für alle einen enormen Mehrwert. Der persönliche Kontakt zwischen der Erzieherin und den Kindern ist nach wie vor der wichtigste Bestandteil der pädagogischen Arbeit und Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Bildungsauftrages. Es werden immer noch Bücher vorgelesen, Bilder gemalt und mit Knete gearbeitet.

Die Kindertageseinrichtungen Immerath-neu- und Schulring wünschen den weiteren Einsatz der in den Einrichtungen vorhandenen Medien.

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/288/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Quartiersarbeit der evangelischen Kirchengemeinde im Oerather Mühlenfeld	
Beratungsfolge: Datum Gremium 23.11.2021 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 05.12.2018 wurde unter TOP 4 das Konzept der Quartiersarbeit in Erkelenz für das Oerather Mühlenfeld beschrieben. In der Vorlage wird darauf hingewiesen, dass Erkelenz entgegen dem Landestrend weiter wächst und eine attraktive Stadt für viele Menschen ist. In den Neubaugebieten, wie dem Oerather Mühlenfeld, ziehen Menschen aus anderen Städten, aber auch solche, die einen fortschreitenden Braunkohletagebau ausweichen und zu neuen Ufern aufbrechen. Während durch Planung und deren gute Umsetzung eine hohe Aufenthaltsqualität für die Menschen in den Neubaugebieten erreicht werden kann, muss sich das soziale Gefüge noch finden. Die zugezogenen Menschen haben zunächst keine/wenige soziale Bezüge in den Stadtteil hinein. Durch flankierende Maßnahmen ist es die Absicht der Stadt Erkelenz, gemeinsam mit dem Partner, der evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz, hier zu unterstützen. Mit genanntem Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird der evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz ein jährlicher Personalkostenzuschuss in Höhe von 15.000,00 € für die Quartiersarbeit, in dem Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 gewährt. Ziel dieser Quartiersarbeit ist es, Bedarfe der dort lebenden Menschen zu erkennen und mit ihnen gemeinsam an der weiteren Entwicklung der Gemeinschaft zu arbeiten; sie dort zu unterstützen und Angebote vorzuhalten, wo sie benötigt werden.

Die evangelische Kirchengemeinde hat regelmäßig über die Arbeit berichtet und stand im Austausch mit der Sachgebietsleiterin des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales, Frau Lauten. Über die Angebote, die seitens der evangelischen Kirchengemeinde der im Oerather Mühlenfeld lebenden Menschen gemacht wurden, wird im Ausschuss durch die dort eingesetzte Sozialarbeiterin, Frau Birgit Evertz, berichtet. Die Arbeit wurde leider durch die Corona-Pandemie erheblich erschwert. So konnten über einen längeren Zeitraum die Angebote in der städtischen Kita Oerather Mühlenfeld – hier wird zeitweilig der Mitarbeiterin der evangelischen Kirchengemeinde ein Raum zum Treffen mit Anwohnern zur Verfügung gestellt – nicht genutzt werden. Es kann allerdings damit gerechnet werden, dass durch Neubau des zweiten großen Kindergartens im Oerather Mühlenfeld mit angeschlossenem Quar-

tierszentrum, die Arbeit deutlich intensiviert werden kann, da dann feste Räume zur Verfügung stehen für das Treffen der Menschen mit- und untereinander.

Die Notwendigkeit hier seitens der Stadt, in Kooperation mit der evangelischen Kirchengemeinde, aktiv zu bleiben, ergibt sich auch daraus, dass das Oerather Mühlenfeld noch einmal deutlich wachsen wird. Prognostiziert ist, dass sich der zweite Bauabschnitt in gleicher Größe wie der erste Bauabschnitt entwickeln wird.

Vor genanntem Hintergrund wird angeregt, die Quartiersarbeit zwei weitere Jahre in gleichem Umfang zu fördern und eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz anzustreben bzw. abzuschließen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz wird ein jährlicher Personalkostenzuschuss in Höhe von 15.000,00 € für die Quartiersarbeit der Stadt Erkelenz, befristet vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023, gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel sind im Haushaltsentwurf 2022 berücksichtigt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/289/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Antoinette Lauten
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und So- ziales	
Finanzierung von Mehrkosten bei Erstellung des Kath. Kindergartens St. Stephanus in Golkrath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.11.2021	Jugendhilfeausschuss
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 17.10.2021 beantragt die katholische Kirchengemeinde Christkönig eine nachträgliche Bezuschussung der unvorhergesehenen Mehrkosten bei der Sanierung und Erweiterung der kath. Kindertagesstätte St. Stephanus Golkrath.

Die Umbau- und Sanierungsmaßnahme wurde in 2020 abgeschlossen, die 6 zusätzlichen U3-Plätze konnten zum 01.08.2020 in Betrieb genommen werden.

Die zu Beginn der Maßnahme veranschlagten Kosten in Höhe von 572.000,00 Euro haben sich aufgrund von unvorhersehbaren Mehrarbeiten in verschiedenen Gewerken auf 990.815,00 Euro erhöht. Die Kosten wurden mit Verwendungsnachweis vom 04.06.2021 nachgewiesen und geprüft.

Zu den Gründen für den Anstieg der Baukosten verweise ich auf die Stellungnahme der Pfarrei Christkönig.

Die Mehrkosten in Höhe von rund 418.000,00 Euro werden mit einem Zuschuss aus Kirchensteuermitteln und einer Entnahme aus der Kibiz-Rücklage in Höhe von zusammen rund 258.000,00 Euro getragen, so dass ein ungedeckter Betrag von ca. 160.000,00 Euro verbleibt. Dieser Betrag soll jeweils zur Hälfte durch einen Zuschuss des Jugendhilfeträgers und aus weiteren eigenen Mitteln der Kirchengemeinde getragen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Der kath. Kirchengemeinde Christkönig Erkelenz wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates zur Haushaltssatzung ein Zuschuss in Höhe von 80.000,00 Euro für unvorhersehbare Mehrkosten bei der Sanierung der Kindertagesstätte St. Stephanus in Golkrath gewährt. Davon sind 50.000 Euro im Haushaltsplan 2022 eingeplant. Die verbleibenden 30.000,00 Euro werden im Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt.“

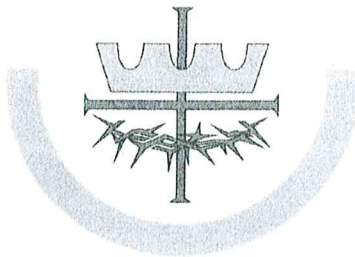
Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe von 50.000,00 Euro wurden im Haushalt 2022 bei den investiven Kosten unter Produktsachkonto 060100-S06010007

eingestellt. Die nicht eingeplanten 30.000,00 Euro werden im Haushalt 2023 eingestellt.

Anlage:

Antrag der kath. Kirchengemeinde Christkönig Erkelenz auf nachträgliche Zuschussung der unvorhersehbaren Mehrkosten.



**Der Beauftragte für
Finanzen**

Hans-Josef Severins

Kath. Kirchengemeinde Christkönig + Johannismarkt 16 + 41812 Erkelenz

Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Postanschrift:
Johannismarkt 16
41812 Erkelenz

Tel.: 02431 / 9 74 37 30
Fax: 02431 / 50 00

Pfarrbüro:
Mo.-Fr. 10 - 12 Uhr
Do. 15 - 17 Uhr

www.christkoenig-erkelenz.de

severins@christkoenig-erkelenz.de

17. 10.2021

**Sanierung und Erweiterung der Kita St. Stephanus in Erkelenz-Golkraath
hier: Antrag auf nachträgliche Bezuschussung der unvorhersehbaren Mehrkosten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

In den Jahren 2019/2020 wurde eine umfangreiche Sanierung der Kita Golkraath mit gleichzeitiger Erweiterung um 6 Plätze für die U-3-Betreuung durchgeführt.

Nach den Ihnen vorgelegten Verwendungsnachweisen vom 03.05.2021 belaufen sich die Ist-Kosten für die Gesamtmaßnahme auf 990.815,08 Euro. Geplant war die Maßnahme ursprünglich mit Kosten von 572.500,00 Euro. Es sind somit Mehrkosten von 418.315,08 Euro entstanden.

Diese Mehrkosten entfallen im wesentlichen auf die Gewerke Dachdeckerarbeiten, Heizungs- und Sanitärinstallation sowie Herstellung der Außenanlagen und waren sowohl nach Stellungnahmen der beteiligten Handwerker wie auch des für uns tätigen Architekten Klomp sowie des für das Bistum Aachen tätigen Architekten Röls nicht vorherzusehen.

Im Zuge der Baumaßnahme hat sich erst herausgestellt, dass die Dacheindeckung auf dem vorhandenen Altgebäudeteil nicht beibehalten werden konnte, da ein Anschluss der Dacheindeckung des Anbautraktes für die U-3-Betreuung an die vorhandene Dacheindeckung nicht möglich war, ohne dass Kältebrücken, Schimmelstellen oder Undichtigkeiten aufgetreten wären. Gleiches gilt bspw. für Wasserleitungs- und Heizungsrohre. Auch hier konnte ein Anschluss der Leitungen des Neubautraktes an den vorhandenen Gebäudeteil nicht erfolgen. Die Erneuerung von Wasser- und Abwasserleitungen im vorhandenen Gebäudebestand ebenso wie die komplette Erneuerung der Dacheindeckung mit Abläufen hat dazu geführt, dass auch große Teile der Außenanlagen wieder aufwendiger hergestellt werden mussten als dies ursprünglich vorgesehen war.

Das Bistum Aachen beteiligt sich an den Mehrkosten mit Mitteln aus der diözesanen Kirchensteuer mit einem Betrag von 109.237,00 Euro.

Insofern sieht die Finanzierung der o.a. Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahme orientiert an den Gesamtkosten derzeit folgendermaßen aus:

Bisherige Eigenleistung unserer Kirchengemeinde Christkönig	175.614,69 Euro
Zuschuss aus Fördermitteln des Landes und des Bundes (LVR)	308.963,11 Euro
Zuschuss aus Kirchensteuermitteln für die Gesamtmaßnahme	<u>197.159,20 Euro</u>
zusammen somit	681.737,00 Euro,

so dass ein ungedeckter Fehlbetrag verbleibt von 309.078,08 Euro.

Die Kibiz-Rücklage nach den letzten geprüften Verwendungsnachweisen für das Kita-Jahr 2019/2020 per 31.07.2020 beträgt für alle 7 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft unserer Kirchengemeinde 275.470,30 Euro.

Davon sind allerdings im 2. Halbjahr 2020 ca. 40.000 Euro verbraucht worden zur Instandsetzung der Kita St. Maria Empfängnis in Katzem (Nachweis erfolgt mit der Vorlage der nächsten Verwendungsnachweise) und weitere 85.920 Euro vorgesehen zur Mitfinanzierung der umfangreichen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahme der Kita St. Pauli in Lövenich mit der Schaffung 20 zusätzlicher Plätze (14 Ü-3, 6 U-3 Plätze).

Insofern stehen bei einem vollständigen Einsatz der verbleibenden Kibiz-Mittel noch 149.550 Euro zur Abdeckung des vorstehenden Fehlbetrages zur Verfügung, so dass schließlich ein ungedeckter Fehlbetrag für die Gesamtmaßnahme „Erweiterung und Sanierung der Kita Golkrath“ von nahezu 160.000 Euro verbleibt.

Unsere Gemeinde ist nicht in der Lage, über die bereits erhebliche eingebrachte Eigenleistung von rund 175.000 Euro hinaus die noch verbleibende Unterdeckung von 160.000 Euro zu bestreiten.

Daher wenden wir uns mit diesem Schreiben an Sie als Jugendhelfeträger mit der Bitte um eine angemessene Beteiligung an der verbleibenden Unterdeckung. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass im Vorfeld der Maßnahme diese von Ihnen ausdrücklich befürwortet wurde. Eine Beteiligung an der Finanzierung der Maßnahme ist allerdings bisher seitens der Stadt Erkelenz noch nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Josef Severins
Finanzverantwortlicher des Kirchenvorstandes
der kath. Kirchengemeinde Christkönig Erkelenz



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/290/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Antoinette Lauten
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und So- ziales	
Übernahme von Trägeranteilen für neu geschaffene Plätze im Kath. Kindergarten St. Pauli Bekehrung, Lövenich	
Beratungsfolge: Datum Gremium 23.11.2021 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 17.10.2021 beantragt die katholische Kirchengemeinde Christkönig die Übernahme des Trägeranteils zu den Betriebskosten für 14 Ü3 und 6 U3 neu geschaffene Plätze in der Kindertagesstätte St. Pauli Bekehrung, Lövenich.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.11.2020 und Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 wurde der Erweiterung und Sanierung der kath. Kindertagesstätte Lövenich zugestimmt.

Im Zuge dieser Maßnahme erfolgt eine Erweiterung der Einrichtung um eine Gruppe. Die Inbetriebnahme dieser Plätze ist für das Kindergartenjahr 2022/2023, 01.08.2022, geplant.

Die neu geschaffenen Plätze sind dringend erforderlich, um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in der Ortslage Katzem/Lövenich erfüllen zu können.

Der Trägeranteil an den Betriebskosten beträgt derzeit 10,3 % der Kindpauschalen.

Für Bestandsplätze übernimmt das Bistum Aachen den Trägeranteil zu den Betriebskosten. Für neu geschaffene Plätze erfolgt grundsätzlich keine Übernahme durch das Bistum Aachen. Die örtliche Kirchengemeinde sieht sich nicht in der Lage, den Trägeranteil aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren und beantragt die Übernahme des Trägeranteils für die 20 neu geschaffenen Plätze durch die Stadt Erkelenz als örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Stadt Erkelenz übernimmt für die 20 neu geschaffenen Plätze in der kath. Kindertagesstätte Erkelenz, Lövenich, Kirchplatz 37, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der entsprechenden Haushaltsmittel im Haushalt des Jahres 2022, den Trägeranteil von derzeit 10,3 %. Die Kindpauschalen werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst.“

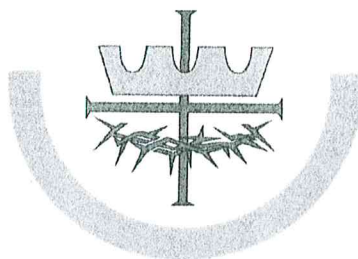
Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2022 wird der Zuschuss für fünf Monate (01.08.2022 bis 31.12.2022) berechnet und sich auf 8.450,00 Euro belaufen. In den folgenden Jahren wird der Zuschuss für 12 Monate berechnet und je nach dem Buchungsverhalten der Eltern und der Höhe der tatsächlichen Kindpauschalen ca. 21.000 Euro pro Jahr be-

tragen. Die Mehrkosten wurden im Haushaltsplan 2022 unter dem Produktsachkonto 060100, 531800 mit eingeplant.

Anlage:

Antrag der kath. Kirchengemeinde Christkönig Erkelenz auf Übernahme des Trägeranteils für 14 Ü3 und 6 U3 Plätze.



**Der Beauftragte für
Finanzen**

Hans-Josef Severins

Kath. Kirchengemeinde Christkönig + Johannismarkt 16 + 41812 Erkelenz

Postanschrift:
Johannismarkt 16
41812 Erkelenz

Bürgermeister Erkelenz
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Johannismarkt 17

Tel.: 02431 / 9 74 37 30
Fax: 02431 / 50 00

41812 Erkelenz

Pfarrbüro:
Mo.-Fr. 10 - 12 Uhr
Do. 15 - 17 Uhr



www.christkoenig-erkelenz.de

severins@christkoenig-erkelenz.de

17.10.2021

**Kath. Kita St. Pauli in Erkelenz, Lövenich, Kirchplatz
hier: Antrag auf Übernahme des Trägeranteils für 14 Ü-3 und 6 U-3-Plätze**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

in enger Absprache mit Ihnen wurde aufgrund des im Ort vorhandenen entsprechenden Bedarfes eine Erweiterung sowie eine Sanierung des Bestandes der kath. Kindertagesstätte St. Pauli in Erkelenz, Lövenich, Kirchplatz geplant. Die Umsetzung dieser Maßnahme läuft dank der aus Bundes- und Landesmitteln aber auch aus Mitteln der Stadt Erkelenz gewährten Fördergelder derzeit.

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgt eine Erweiterung der Einrichtung von derzeit 24 Betreuungsplätzen um 20 weitere Plätze, davon 6 neue Plätze für U-3-Kinder und 14 neue Plätze für Ü-3 Kinder. Nach Möglichkeit soll eine Inbetriebnahme dieser Plätze zum Start des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2022 erfolgen.

Das Bistum Aachen beteiligt sich hinsichtlich der investiven Aufwendungen lediglich an den Kosten für die Bestandssanierung, nicht hingegen an den Kosten für die Erweiterung der Einrichtung. Ebenso erfolgt für die zusätzlich im Aufbau befindlichen 20 Betreuungsplätze keine für die Bestandsplätze praktizierte Übernahme des Trägeranteils an den Bewirtschaftungskosten aus Kirchensteuermitteln.

Da aber die örtliche Kirchengemeinde nicht in der Lage ist, aus dem laufenden Haushalt heraus diesen Trägeranteil von derzeit 12 % der Betriebskosten selbst zu tragen, beantragen wir, ab dem 01.08.2022 den Trägeranteil für die zusätzlichen 20 Plätze durch die Stadt Erkelenz als örtlicher Träger der Jugendhilfe zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/291/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.10.2021 Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg Amt 50/51 Antoinette Lauten
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Einrichtung eines Familienzentrums im Ev. Kindergarten Schwanenberg	
Beratungsfolge: Datum Gremium 23.11.2021 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

Der Landschaftsverband Rheinland hat der Stadt Erkelenz mit Schreiben vom 05.03.2021 mitgeteilt, dass neben den drei bereits zertifizierten Familienzentren noch ein Kontingent für ein weiteres Familienzentrum zur Verfügung gestellt wird.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales hat mit den beiden kirchlichen Trägern über die Einrichtung eines Familienzentrums beraten.

Die ev. Kirchengemeinde Schwanenberg hat Interesse bekundet, die dortige Kindertageseinrichtung zum Familienzentrum weiter zu entwickeln.

Zertifizierte Familienzentren sind:

- die städtische Kindertageseinrichtung Westpromenade,
- die städtische Kindertageseinrichtung Gerderath und
- die Kindertageseinrichtung der Johanniter „Oestricher Kamp“.

Gemäß §42 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die neben der Kindertagesbetreuung für den Sozialraum leicht zugängliche Angebote im Bereich der Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Sie haben insbesondere die Aufgabe:

1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und -bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,
2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,
3. Angebote für Familie im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, auch solche, die über § 19 hinausgeht, insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für

Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichen Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und

5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf Grundlagen von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.“

(§ 42 KiBiz-Familienzentren)

Um in Genuss der Förderung in Höhe von 20.000 Euro jährlich zu gelangen, müssen Familienzentren in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

Vor genanntem Hintergrund wird dem Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen, eine entsprechende Beschlussfassung zugunsten der ev. Kindertageseinrichtung Schwanenberg zu treffen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Kindertageseinrichtung der ev. Kirchengemeinde Schwanenberg, Schwanenberger Pl. 13, 41812 Erkelenz, als Familienzentrum in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen und dem Landschaftsverband Rheinland zur Förderung vorzuschlagen.“

Finanzielle Auswirkungen:
entfällt



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/292/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Thorsten Schneider Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Änderungen des SGB VIII durch das KJSG	
Beratungsfolge: Datum Gremium 23.11.2021 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

Im Jahr 1991 trat das Achte Buch Sozialgesetzbuch „Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)“ in Kraft. In ihm werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe - die Stärkung, Förderung und der Schutz der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung - beschrieben. In den zurückliegenden Jahren wurden wiederkehrend Anstrengungen unternommen, die rechtlichen Grundlagen weiter zu entwickeln und damit dem komplexen Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden.

Am 07. Mai 2021 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) zu und dieses trat am 09.06.2021 in Kraft.

Das KJSG ist ein Artikelgesetz und stellt die folgenreichste Gesetzesreform seit Inkrafttreten des Achten Sozialgesetzbuches „Kinder- und Jugendhilfe“ dar. Mit ihm sind weitreichende Änderungen sowohl für die Kinder- und Jugendhilfe als auch für andere Gesetze verbunden, mit deren Umsetzung sich das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und somit auch der Jugendhilfeausschuss in den kommenden Jahren befassen muss.

Das KJSG zielt primär darauf ab, insbesondere die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken, die benachteiligt sind, unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder von einer sozialen Teilhabebeeinträchtigung bedroht oder betroffen sind.

Die zentralen Änderungen und Auswirkungen des KJSG lassen sich inhaltlich in fünf Schwerpunktbereiche einordnen:

I. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

- Durch verbindlich umzusetzende Kooperations- und Kommunikationsstrukturen in der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe mit denen des Gesundheitswesens, der Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen Beteiligten an den Schnittstellen im Kinderschutz soll die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz gestärkt werden.
- Zum Schutz von Kindern in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen wird es zukünftig ein höheres Maß an Auflagen und Vorgaben im Bereich Betriebserlaubnisverfahren, Prüfvoraussetzungen, Aufsicht und Kontrolle geben.

II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Jugendhilfe aufwachsen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien aufwachsen können, von jungen Erwachsenen nach ihrem Auszug aus einer Pflegefamilie oder Einrichtung der Jugendhilfe sowie von deren Eltern wurden an verschiedenen Stellen im KJSG erweitert und untermauert:

- Bei der Hilfeplanung sind die verbindlichere Beteiligung von Geschwistern und Eltern sowie die prozesshafte Perspektivplanung und dessen Dokumentation zu gewährleisten.
- Während der Unterbringung ihrer Kinder ist die Beratung und Unterstützung der Eltern verbindlich zu gestalten.
- Auch für Kinder und Jugendlichen, die in Pflegefamilien untergebracht sind, werden sog. Schutzkonzepte verpflichtend eingeführt und angewandt und die Pflegepersonen hierzu beraten und beteiligt.
- Das Familiengericht erhält die Möglichkeit, den dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anzuordnen, sofern sich die Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie trotz Hilfen in einem vertretbaren Zeitraum nicht verbessern.
- Um Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe dahingehend zu stärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, reduziert sich deren Kostenbeitrag aus eigenem Einkommen zur stationären Hilfe von 75% auf 25%. Darüber hinaus wird von der Heranziehung aus dem Vermögen gänzlich verzichtet.
- Hilfen für junge Volljährige werden zu einer „Muss-Vorschrift“, sofern die Unterstützung weiterhin zur Entwicklung einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung erforderlich ist.
- Die Nachbetreuung und Beratung von jungen Volljährigen („Care-Leaver“) nach Beendigung einer Hilfe wird verbindlich geregelt und für diesen Personenkreis wurde eine „Come-back-Option“ eingeführt die es ermöglicht, dass eine Hilfe trotz vorheriger Beendigung fortgesetzt oder in einer veränderten Form gewährt wird.

III. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

Die größte Weichenstellung im KJSG betrifft den Bereich der „inkluisiven Lösung“, der Hilfen für Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung aus einer Hand. Für diese Kinder und Jugendlichen sowie für deren Eltern soll es deutlich einfacher werden, ihre Rechte zu verwirklichen und die ihnen zustehenden Leistungen zu erhalten.

In einem dreistufigen Modell wird bis 2028 der Ausbau der inklusiven Gestaltung und Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung geregelt.

Erste Stufe ab dem 10. Juni 2021

In dieser Stufe wird die Inklusion als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe und des SGB VIII gestärkt und verankert und die Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Reha- bzw. Leistungsträgern bereinigt. So werden die Beratungspflichten über die Leistungen und Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Leistungsträger, der Antragstellung und Inanspruchnahme von Hilfen sowie die verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und anderen Sozialleistungsträgern normiert.

Eine weitere Regelung befasst sich mit der Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Zweite Stufe ab 2024

Spätestens ab diesem Zeitraum haben Leistungsberechtigte und –empfänger gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen unabhängigen Verfahrenslotsen, der ihnen als verlässliche Ansprechperson bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfen zur Seite steht.

Der Verfahrenslotse soll darüber hinaus das Jugendamt bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten unterstützen und somit die Weichen für eine vollständige Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung stellen.

Dritte Stufe ab 2028

Sofern bis zum 01.01.2027, auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung, ein entsprechendes Bundesgesetz verkündet worden ist, setzt mit der dritten Stufe der Übergang der vorrangigen Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit einer (drohenden) seelischen, körperlichen und geistigen Behinderung in das SGB VIII und somit die „inklusive Lösung ein.

IV. Prävention vor Ort

Durch einen niederschweligen Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten im sozialräumlichen Umfeld sollen insbesondere Familien mit besonderen Belastungen künftig leichter und schneller bedarfsgerechte und unmittelbare Hilfen zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.

Das KJSG stärkt somit den präventiven Ansatz durch leicht und unbürokratisch zugänglicher ortsnahe Hilfsangebote und die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung.

Darüber hinaus sollen bei mehrfach straffällig gewordenen Jugendlichen sowie Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen die Akteure aus den Bereichen Jugendhilfe, Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft, Schule, Ausländerbehörde, Gesundheitsbereich usw. enger kooperieren und sich z.B. in gemeinsamen „Fallkonferenzen“ mit Lösungsansätzen befassen.

V. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Das Anliegen des KJSG, die Beteiligungsrechte junger Menschen und ihrer Eltern zu stärken, lässt sich in drei Bereiche differenzieren:

1. Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen
Kinder und Jugendliche haben unabhängig von einer Not- und Konfliktsituation einen uneingeschränkten und vertraulichen Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten.
2. Stärkung bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei einer Inobhutnahme
Bei der Inanspruchnahme von Hilfen sowie während einer Inobhutnahme sollen junge Menschen und ihre Familien in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form informiert, beraten und beteiligt und somit in die Lage versetzt werden, vor und während der Hilfe für sich informierte und selbstbestimmte Entscheidungen treffen zu können.
3. Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretung
Laut KJSG sind besonders für fremduntergebrachte Kinder verpflichtend die Schaffung und Nutzung von niederschweligen internen und externen Beschwerdemöglichkeiten sicherzustellen und mit den Kindern zu kommunizieren.
Einhergehend mit Betriebserlaubnisverfahren für stationäre Einrichtungen wird das Vorhandensein und die Gewährleistung von externen Beschwerdemöglichkeiten verpflichtende Voraussetzung sein.
Darüber hinaus sollen den jungen Menschen und ihren Familien Ombudsstellen als unabhängige Anlaufstellen zur Verfügung stehen und selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung organisiert und gestärkt werden.

Grundsätzlich werden die umfassende SGB VIII Reform und die Veränderungen durch das KJSG im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales begrüßt und als adäquate Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gewertet.

Die praktische Umsetzung der SGB VIII Reform und den Neuregelungen des KJSG führen im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales jedoch zu erheblichen Herausforderungen. Die Änderungen und Erweiterungen der Aufgaben bringen teilweise erhebliche fachliche, personelle und finanzielle Anforderungen mit sich, die sich insbesondere auf die Arbeitsbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Eingliederungshilfe, des Pflegekinderdienstes, der Tageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auswirken werden.

Einige Bereiche sind mit deutlichen Ausbau der Aufgaben und Leistungen verbunden und insbesondere die inklusive Ausrichtung aller Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die Alleinzuständigkeit für die Eingliederungshilfen, die Implementierung von Beschwerdestellen und Verfahrenslotsen werden grundlegende Veränderungen in den Arbeitsprozessen und in der personellen Organisation des Dienstes zur Folge haben.

Um diesen Umsetzungsprozess gut gestalten zu können, werden begleitende Beratungs- und Fortbildungsprozesse u.a. durch das Landesjugendamt erforderlich sein,

teilweise bereits angeboten und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales in Anspruch genommen.

Die Jugendämter im Kreis Heinsberg befassen sich darüber hinaus auf unterschiedlichen Ebenen mit gemeinsamen Fach- und Fortbildungsveranstaltungen zu Umsetzungsprozessen des KJSG für unterschiedliche Arbeitsbereiche.

Darüber hinaus werden die Kernprozesse und Verfahrensabläufe in den o.g. Arbeitsbereichen sukzessiv an die sich durch das KJSG ergebenden Veränderungen angepasst.

Welche finanziellen, personellen und strukturellen Auswirkungen der Umsetzungsprozess auf den Haushalt haben wird, kann aktuell nicht beziffert sondern erst zuverlässiger verifiziert werden, wenn erforderliche Umsetzungsprozesse detaillierter beschrieben, umgesetzt und entsprechende Auswertungen dazu vorgenommen werden konnten.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis“.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel zur qualifizierten fachlichen Ausgestaltung der Arbeit im Bereich des Jugendamtes werden jährlich ermittelt und im JHA beraten.

Anlagen:

- Gesetzesbeschluss des Bundesrates
- DiJUF - Synapse

**Gesetz
zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Vom 3. Juni 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des
Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“.

b) In der Angabe zu § 9 werden die Wörter „Jungen und Mädchen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

c) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Ombudsstellen“.

d) Nach der Angabe zu § 10 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 10a Beratung

§ 10b Verfahrenslotse“.

e) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Schulsozialarbeit“.

f) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:

„§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.

g) Nach der Angabe zu § 36a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“.

- h) Die Angaben zu den §§ 37 und 38 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
- „§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - § 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
 - § 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
 - § 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - § 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“.
- i) Die Angabe zu § 41 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
- „§ 41 Hilfe für junge Volljährige
 - § 41a Nachbetreuung“.
- j) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 45a Einrichtung“.
- k) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
- „§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage“.
- l) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
- „§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen“.
- m) Die Angabe zu § 58a wird wie folgt gefasst:
- „§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“.
- n) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:
- „§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“.
- o) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:
- „§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung“.
- p) In der Angabe zu § 87c wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.
- q) In der Angabe zum Elften Kapitel werden dem Wort „Schlussvorschriften“ die Wörter „Übergangs- und“ vorangestellt.
- r) Folgende Angabe wird angefügt:
- „§ 107 Übergangsregelung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Jugendsozialarbeit“ ein Komma und die Wörter „der Schulsozialarbeit“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 41“ durch die Wörter „den §§ 41 und 41a“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „verschiedenen Formen der Selbsthilfe“ durch die Wörter „Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ ersetzt.
5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
- „§ 4a
Selbstorganisierte
Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung
- (1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.
- (2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn

eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

8. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten

sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. Dem § 8b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,“.

- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.“

14. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b
Verfahrenslotse

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der

Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

15. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

16. In § 13 Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeit,“ die Wörter „der Jobcenter,“ eingefügt.

17. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehung- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „befähigen“ ein Komma und die Wörter „zu ihrer Teilhabe beitragen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Betreuung und Versorgung
des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und

Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.“

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“, das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen.“

- cc) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kindererziehung“ die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“

22. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Beiträge zu einer“ das Wort „angemessenen“ eingefügt und wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
24. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.
25. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“
26. § 35a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 35a
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dieses Buches“ durch die Wörter „dieser Vorschrift“ ersetzt.
- c) In Absatz 1a wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.“
27. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.“
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:
„(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“

28. § 36a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.“

29. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.“

30. Die §§ 37 und 38 werden durch die folgenden §§ 37 bis 38 ersetzt:

„§ 37

Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 37a

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet

werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 37b

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 37c

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte

und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

§ 38

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie

1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Voraussetzungen des Artikels 56 oder
2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33

erfüllt sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer

Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer
 - a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 - b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,
 - d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
 - e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich

1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
 2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie
 3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland
- zu melden sowie

4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich

a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56,

b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33

zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.“

31. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Nachbetreuung“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.“

32. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der

Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

33. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „während der Inobhutnahme“ die Wörter „unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Wörter „sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären“ eingefügt.

34. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.“

35. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Kinder oder Jugendliche ganzzeitig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“.
 - bbb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.
 - ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:

„4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Ange-

legenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.“

c) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ die Wörter „sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sicherung“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und wird das Wort „auch“ gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und werden die Wörter „, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

36. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a
Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganzzeitigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen

ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“

37. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie
2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde
 - a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie
 - b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.“

38. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Melde- und
Dokumentationspflichten,
Aufbewahrung von Unterlagen“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“

39. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung

rung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt

1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder

2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,

dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit.“

40. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungsträger“ eingefügt.

41. § 58a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 58a

Auskunft über
Alleinsorge aus dem Sorgeregister“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder

3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.“

42. Dem § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder“ angefügt.

43. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.“

44. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

45. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.“

46. § 72a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „184i,“ die Angabe „184j,“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens

sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

47. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Vereinbarungen
über Kostenübernahme
und Qualitätsentwicklung
bei ambulanten Leistungen“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Wörter „sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.“

48. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.“

49. In § 78a Absatz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42, 42a“ ersetzt.

50. § 78b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.“ angefügt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trä-

gern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.“

51. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Landesjugendämter“ werden die Wörter „einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.“

52. In § 79a Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie“ und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und in Familienpflege“ eingefügt.

53. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vielfältiges“ ein Komma und das Wort „inklusive“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,

4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können;“.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 um-

fasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

54. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Der Nummer 12 wird das Wort „und“ angefügt.

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser);“.

55. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesjugendkuratorium“ durch die Wörter „sachverständige Beratung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.“

56. § 87a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

57. § 87c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der

elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.“

58. § 90 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.“

59. In § 92 Absatz 1a werden die Wörter „junge Volljährige und“ gestrichen.

60. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „höchstens 25“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
2. Einkommen aus Ferienjobs,
3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.“

61. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen,“.

b) Der Nummer 12 wird das Wort „sowie“ angefügt.

62. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,“.

bbb) Buchstabe k wird durch die folgenden Buchstaben k und l ersetzt:

„k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1,

l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung sowie“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:

„d) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,

e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.

bbb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben f und g.

cc) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, hinweisgebender Institution oder Person, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, im Kalenderjahr bereits wiederholt stattfindende Inobhutnahme, Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme, im Fall des Widerspruchs gegen die Maßnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Grund für die Beendigung der Maßnahme, anschließendem Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe,“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Migrationshintergrund“ durch die Wörter „ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt und werden nach dem

- Wort „Adoptionsvermittlungsdienstes“ ein Komma und die Wörter „Datum des Adoptionsbeschlusses“ eingefügt.
- bbb) In Buchstabe c werden vor dem Wort „Familienstand“ die Wörter „Geschlecht und“ eingefügt.
- ccc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) zusätzlich bei nationalen Adoptionen nach Datum des Beginns und Endes der Adoptionspflege und bei Unterbringung vor der Adoptionspflege in Pflegefamilien nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung sowie bei Annahme durch die vorherige Pflegefamilie nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung,“.
- ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wird wie folgt gefasst:
- „e) zusätzlich bei der internationalen Adoption (§ 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption, nach Herkunftsland und gewöhnlichem Aufenthalt vor der Adoption sowie nach Ausspruch der Adoption im Ausland oder Inland,“.
- eee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wird wie folgt gefasst:
- „f) nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Familienstand der oder des Annehmenden sowie nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,“.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. bei Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nach § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes sowie eines Umwandlungsausspruchs nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes die Zahl der
- a) eingeleiteten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes,
- b) beendeten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes, die ausländische Adoptionen nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum Gegenstand haben, gliedert nach
- aa) dem Ergebnis des Verfahrens im Hinblick auf eine erfolgte und nicht erfolgte Vermittlung nach § 2a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes,
- bb) dem Vorliegen einer Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und
- cc) der Verfahrensdauer.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholter Meldung zu demselben Kind oder Jugendlichen im jeweiligen Kalenderjahr,“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“
- e) Absatz 6b wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil nach Nummer 4 wird das Wort „Alter“ durch das Wort „Altersgruppen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Zusätzlich sind die Fälle nach Geschlecht und Altersgruppen zu melden, in denen das Jugendamt insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) der Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit sowie besonderen Merkmalen,“.
- bbb) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:
- „e) Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen im vorangegangenen Jahr sowie
- f) Öffnungszeiten,“.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsbereich“ durch die Wörter „Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörig-

- keit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,“.
- bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.
- ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wird wie folgt gefasst:
- „e) Eingliederungshilfe,“.
- eee) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
- g) Absatz 7a wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Qualifikation,“ die Wörter „höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss,“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,“.
- bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.
- ccc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
- ddd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wird wie folgt gefasst:
- „f) Eingliederungshilfe,“.
- eee) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden die Buchstaben g bis i.
- h) In Absatz 7b wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,“.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen sowie, mit Ausnahme der sonstigen pädagogisch tätigen Personen, deren Altersgruppe und Geschlecht,“.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Zahl der Teilnehmenden und der Besucher sowie, mit Ausnahme von Festen, Feiern, Konzerten, Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, deren Geschlecht und Altersgruppe,“.
- j) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, sind
1. die Träger gegliedert nach
 - a) Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,
 - b) den Betätigungsfeldern nach Aufgabenbereichen,
 - c) deren Personalausstattung sowie
 - d) Anzahl der Einrichtungen,
 2. die Einrichtungen des Trägers mit Betriebs-erlaubnis nach § 45 und Betreuungsformen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, gegliedert nach
 - a) Postleitzahl des Standorts,
 - b) für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform nach diesem Gesetz, die von der Betriebserlaubnis umfasst ist, Angaben über die Art der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und Hauptstelle der Einrichtung,
 3. für jede im Bereich der Jugendhilfe pädagogisch und in der Verwaltung tätige Person des Trägers
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Art des höchsten Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Arbeitsbereiche,
 - c) Bundesland des überwiegenden Einsatzortes.“
63. In § 100 Nummer 4 werden die Wörter „Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.
64. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5, 6a bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 Nummer 3 erstmalig für das Jahr 2022; die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung betreffen, sind 2007 beginnend jährlich durchzuführen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 6a, 6b und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,“.

- bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 und 5 sind zum 31. Dezember,“.
- cc) Der Nummer 12 wird ein Komma angefügt.
- dd) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
- „13. § 99 Absatz 9 sind zum 15. Dezember.“
65. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 99 Absatz 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.
66. Dem § 103 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.“
67. In § 104 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt“ eingefügt.
68. In der Überschrift des Elften Kapitels werden dem Wort „Schlussvorschriften“ die Wörter „Übergangs- und“ vorangestellt.
69. Folgender § 107 wird angefügt:
- „§ 107

Übergangsregelung

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht

1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie
2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028

die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrensloten entsprechend § 10b einsetzen. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,

2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,
 3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
 4. zur Ausgestaltung des Verfahrens
- untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.

(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und werden nach den Wörtern „sozialen Beziehungen“ ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ärztinnen oder Ärzten,“ die Wörter „Zahnärztinnen oder Zahnärzten“ eingefügt.
 - bb) In dem Satzteil nach Nummer 7 wird jeweils das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maß-

gabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.“

c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtsskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.“

3. Folgender § 5 wird angefügt:

„§ 5

Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.“

2. § 2b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Geschlechtsspezifische“ durch die Wörter „Geschlechts- und altersspezifische“ ersetzt.

b) In dem Wortlaut wird das Wort „geschlechtsspezifischen“ durch die Wörter „geschlechts- und altersspezifischen“ ersetzt.

3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beitragen“ die Wörter „und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen“ eingefügt.

4. Nach § 73b wird folgender § 73c eingefügt:

„§ 73c

Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“

5. Nach § 87 Absatz 2a Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„In die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 ist auch einzubeziehen, in welchem Umfang die Durchführung von insbesondere telemedizinischen Fallbesprechungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz nach § 73c angemessen vergütet werden kann; auf dieser Grundlage ist eine Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen zu beschließen.“

6. In § 92 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erfordernissen der Versorgung“ die Wörter „von Kindern und Jugendlichen sowie“ eingefügt.

7. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 13“ durch die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 14“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 26“ durch die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 27“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch

Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Wörter „den §§ 36, 36b und 37c“ ersetzt.

2. Dem § 117 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hier- von kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.“

3. § 119 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsbe- rechtigten der nach § 86 des Achten Buches zu- ständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamt- plankonferenz vorschlagen.“

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 71 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozial- gesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozial- datenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Ab- satz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Infor- mation im Kinderschutz erforderlich ist.“

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Be- kanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1632 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pfl- egeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwick- lung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz an- gebotener geeigneter Beratungs- und Unterstüt- zungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahr-

scheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und

2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

2. In § 1688 Absatz 2 wird die Angabe „35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „35a Absatz 2 Num- mer 3“ ersetzt.

3. Dem § 1696 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.“

4. § 1697a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeit- raums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Vorausset- zungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuier- lichen und stabilen Lebensverhältnissen zu be- rücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entspre- chend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Ach- ten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und be- treut wird.“

5. In § 1800 Satz 1 wird die Angabe „1632“ durch die Wörter „1632 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

6. In § 1795 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1632“ durch die Wörter „1632 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 166 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der frei- willigen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) ge- ändert worden ist, werden nach dem Wort „Maß- nahme“ ein Komma und die Wörter „die von Amts wegen geändert werden kann,“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 25

des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.“

Artikel 9

**Änderung des
Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

§ 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten

bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 14 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft, wenn bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz nach Artikel 1 Nummer 12 § 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde.

(4) Artikel 1 Nummer 13 § 10a Absatz 3 und Nummer 14 tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe j und Nummer 65 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe i und Artikel 6 Nummer 6 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 3. Juni 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Lambrecht

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

SYNOPSE

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021

BGBI. 2021 I, 1444

Inkrafttreten: 10.6.2021¹



~~durchgestrichen/unterstrichen~~ = an neuen Standort verschoben

nicht fett/orange = neuer Standort ohne inhaltliche Änderung²

Bisherige Fassung	Neufassung
Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...] (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, ~~2.~~ Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, ~~3.~~ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, ~~4.~~ dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.	§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten , eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...] (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können, 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

¹ Ausnahmen:
zum 1.1.2022: § 99 Absatz 9 SGB VIII nF, § 102 Absatz 2 Nummer 8 SGB VIII nF;
zum 1.1.2023: § 99 Absatz 8 SGB VIII nF, § 1795 Absatz 1 Satz 3 BGB nF;
zum 1.1.2024: § 10b SGB VIII nF;
zum 1.1.2028: § 10 Absatz 4 und Absatz 5 SGB VIII nF.

² Betrifft § 37 Absatz 3 SGB VIII nF, § 37a SGB VIII nF, § 37b Absatz 3 SGB VIII nF, § 37c Absatz 4 SGB VIII nF, § 41a Absatz 1 SGB VIII nF.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe [...] (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41). (3) [...]	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe [...] (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a). (3) [...]
§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe [...] (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.	§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe [...] (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.
	§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. (2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese

Bisherige Fassung	Neufassung
	betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin. (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbst-organisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.
§ 7 Begriffsbestimmungen [...] (2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. (3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage. (4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	§ 7 Begriffsbestimmungen [...] (2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. (3) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. (4) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage. (5) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen [...] (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, ~~wenn die Beratung auf Grund einer Not und Konfliktlage erforderlich ist und~~ solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.	§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen [...] (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammen-	§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammen-

Bisherige Fassung	Neufassung
wirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. [...] (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In ~~die Vereinbarung ist neben den~~ Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.	wirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. [...] (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bisherige Fassung	Neufassung
(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.	(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen [...] (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem Überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.	§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen [...] (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem Überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von ~~Mädchen und Jungen~~ Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen ~~und~~ Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung ~~von Mädchen und Jungen~~ zu fördern.	§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern, 4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.
	§ 9a Ombudsstellen In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.
<i>Fassung ab 1.1.2024 (geändert durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019, BGBl. 2019 I, 2652; Hinzufügung von Absatz 5)</i> § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen [...] (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten ~~und Zwölften~~ Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leis-	<i>Inkrafttreten von Absatz 4 und Absatz 5: 1.1.2028</i> § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen [...] (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Men-

Bisherige Fassung	Neufassung
tungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches ~~und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind~~, den Leistungen nach diesem Buch vor. ~~Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.~~ (5) Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor.	schen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über 1. den leistungsberechtigten Personenkreis, 2. Art und Umfang der Leistung, 3. die Kostenbeteiligung und 4. das Verfahren bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation. (5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor. (6) Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor.
	Außerkräfttreten von Absatz 3: 1.1.2028 § 10a Beratung (1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsbeauftragte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten. (2) Die Beratung umfasst insbesondere 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, 3. die Leistungen anderer Leistungsträger, 4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, 5. die Verwaltungsabläufe, 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Bisherige Fassung	Neufassung
	Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. (3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.
	Inkrafttreten: 1.1.2024 AußerKrafttreten: 1.1.2028 § 10b Verfahrenslotse (1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.
§ 11 Jugendarbeit (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.	§ 11 Jugendarbeit (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der An-

Bisherige Fassung	Neufassung
(2) [...] [...]	gebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. (2) [...] [...]
§ 13 Jugendsozialarbeit [...] (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.	§ 13 Jugendsozialarbeit [...] (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter , der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.
	§ 13a Schulsozialarbeit Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass ~~Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.~~ Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie	§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie

Bisherige Fassung	Neufassung
zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. (3) [...] [...]	zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden. (3) [...] [...]
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. (2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.	§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. (2) Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist. (3) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Bisherige Fassung	Neufassung
(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.	(4) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (1) ~~Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil~~ bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes ~~unterstützt werden~~, wenn ~~er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,~~ ~~die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,~~ 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. (2) ~~Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.~~	§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann, der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und - Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. (2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten. (3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 22 Grundsätze der Förderung (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten ~~Tagespflegeperson~~ in ihrem Haushalt ~~oder~~ im Haushalt des ~~Personensorgeberechtigten~~ geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. ~~Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.~~ (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit ~~und~~ Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (3) [...] [...]	§ 22 Grundsätze der Förderung (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen. (3) [...] [...]
§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen [...] (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten 1. mit den Erziehungsberechtigten und ~~Tagespflegepersonen~~ zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,	§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen [...] (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten 1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,

Bisherige Fassung	Neufassung
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. [...] (4) Kinder mit und ohne ~~Behinderung~~ sollen, ~~sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen~~ gemeinsam gefördert werden. ~~Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.~~ (5) [...]	2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. [...] (4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. (5) [...]
§ 23 Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten ~~Tagespflegeperson~~, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die ~~Tagespflegeperson~~. (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der ~~Tagespflegeperson~~ für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der ~~Tagespflegeperson~~ und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen ~~Krankenversicherung~~ und Pflegeversicherung. (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht	§ 23 Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht

Bisherige Fassung	Neufassung
nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der ~~Tagespflegepersonen~~ ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen ~~Tagespflegepersonen~~ auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. (4) Erziehungsberechtigte und ~~Tagespflegepersonen~~ haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer ~~Tagespflegeperson~~ ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von ~~Tagespflegepersonen~~ sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.	nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.
§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (2) [...] [...]	§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (2) [...] [...]

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 27 Hilfe zur Erziehung [...] (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ~~Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist.~~ [...] (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. ~~Sie soll bei~~ Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen. (4) [...]	§ 27 Hilfe zur Erziehung [...] (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. [...] (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. (4) [...]
§ 35a Eingliederungshilfe für ~~seelisch-behinderte~~ Kinder und Jugendliche (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne ~~dieses Buches~~ sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend. (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme	§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend. (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

Bisherige Fassung	Neufassung
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden. (2) [...] [...]	1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden. (2) [...] [...]
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. ~~Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprechen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.~~	§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Bisherige Fassung	Neufassung
(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. ~~Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.~~ (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden. (4) ~~Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.~~	(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden. (3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten. (4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden. (5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung [...] (2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll ~~er~~ mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. (3) [...]	§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung [...] (2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung. (3) [...]
	§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. (2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberech-

Bisherige Fassung	Neufassung
	tigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabekonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabekonferenz vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.
§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (1) ~~Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegepersonen oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.~~ Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. ~~Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.~~ Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so ~~soll mit den beteiligten Personen eine andere,~~ dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ~~förderliche~~ und auf Dauer ~~angelegte~~ Lebensperspektive ~~erarbeitet werden.~~ (2) ~~Die Pflegepersonen hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten ein-~~	§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive. (2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

Bisherige Fassung	Neufassung
~~schließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.~~ s. bei § 37a SGB VIII nF ~~(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.~~ s. bei § 37c Absatz 4 SGB VIII nF ~~(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.~~ s. bei § 37b Absatz 3 SGB VIII nF	(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. s. bei § 38 SGB VIII aF
	§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden. s. bei § 37 Absatz 2 SGB VIII aF

Bisherige Fassung	Neufassung
	§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden. (2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber. (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. <u>s. bei § 37 Absatz 3 SGB VIII af</u>
	§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren. (2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine

Bisherige Fassung	Neufassung
	andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. (3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. (4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig. <u>s. bei § 37 Absatz 2a SGB VIII af</u>
§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge ~~Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes~~	§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen (1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich

Bisherige Fassung	Neufassung
~~oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.~~ s. bei § 37 Absatz 3 SGB VIII nF	ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie 1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Voraussetzungen des Artikels 56 oder 2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33 erfüllt sind. (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, 1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen, 2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird, b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet, c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 beauftragt, d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden, e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und

Bisherige Fassung	Neufassung
	3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen. (3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind. (4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden. (5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich 1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte, 2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie 3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland zu melden sowie 4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbe- reich a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56, b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der el-

Bisherige Fassung	Neufassung
	terlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33 zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.
§ 41 Hilfe für junge Volljährige, ~~Nachbetreuung~~ (1) ~~Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.~~ Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. (2) [...] (3) ~~Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.~~ s. bei § 41a Absatz 1 SGB VIII nF	§ 41 Hilfe für junge Volljährige (1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus. (2) [...] (3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.
	§ 41a Nachbetreuung (1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt. s. bei § 41 Absatz 3 SGB VIII aF (2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen [...] (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen. (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsbe- rechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder	§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen [...] (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Ju- gendlichen umfassend und in einer verständli- chen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendli- chen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegen- heit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat wäh- rend der Inobhutnahme für das Wohl des Kin- des oder des Jugendlichen zu sorgen und da- bei den notwendigen Unterhalt und die Kran- kenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshand- lungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mut- maßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt ver- pflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendli- che zu beteiligen. (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widerspre- chen die Personensorge- oder Erziehungsbe- rechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberech- tigten zu übergeben, sofern nach der Ein- schätzung des Jugendamts eine Gefähr- dung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsbe- rechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

Bisherige Fassung	Neufassung
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten. (4) [...] [...]	2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten. (4) [...] [...]
§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege [...] (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen ~~Tagespflegepersonen~~ auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend. (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die ~~Tagespflegeperson~~ hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.	§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege [...] (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend. (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Bisherige Fassung	Neufassung
(4) Erziehungsberechtigte und ~~Tagespflegepersonen~~ haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. (5) [...]	(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. (5) [...]
§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (1) Der Träger einer Einrichtung, ~~in der Kinder oder Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,~~ bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt, 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht, 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient. (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten ~~Anwendung finden.~~	§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (1) Der Träger einer Einrichtung ~~bedarf~~ nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt, 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht, 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient. (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Bisherige Fassung	Neufassung
(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. [...] (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so	Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er 1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat, 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat. (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden. [...] (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen

Bisherige Fassung	Neufassung
entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten. (7) Die Erlaubnis ist ~~zurückzunehmen oder zu widerrufen~~, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger ~~der Einrichtung~~ nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.	Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten. (7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.
	§ 45a Einrichtung Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 46 Örtliche Prüfung (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls ~~an Ort und Stelle~~ überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. ~~Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.~~ Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, ~~während der Tageszeit~~ zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, ~~sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen.~~ Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und ~~der~~ Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn ~~sie~~ zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.	§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. (2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. (3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit 1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie 2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt. Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner un-

Bisherige Fassung	Neufassung
	terliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.
§ 47 Meldepflichten Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.	§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden. (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung. (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten [...] (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert ~~das Jugendamt~~ das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. (3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird ~~oder sich am Verfahren beteiligt~~, teilt gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird, dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.	§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten [...] (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt. (3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt 1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder 2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen, dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht. (3) [...]	§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen. (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht. (3) [...]
§ 58a Sorgeregister; ~~Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister~~ (1) Zum Zwecke der Erteilung der ~~Bescheinigung~~ nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn 1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden ~~oder~~ 2. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen ~~wird.~~ ~~Das Sorgeregister enthält auch Eintragungen, wenn Sorgeerklärungen nach Artikel 224 § 2~~	§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister (1) Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn 1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden, 2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder 3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.

Bisherige Fassung	Neufassung
~~Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung ersetzt wurden:~~ (2) Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine Bescheinigung von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.	(2) Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft von dem nach § 87c Absatz 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt. Die Mutter hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat. Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.
§ 62 Datenerhebung [...] (3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder 2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder 3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder	§ 62 Datenerhebung [...] (3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder 2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder 3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder

Bisherige Fassung	Neufassung
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. (4) [...]	4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. (4) [...]
§ 64 Datenübermittlung und -nutzung [...] (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. (3) [...]	§ 64 Datenübermittlung und -nutzung [...] (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. (2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden. (3) [...] (4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.
§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder	§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

Bisherige Fassung	Neufassung
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre. Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat. (2) [...]	3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder 6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat. (2) [...]
§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss [...] (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 2. der Jugendhilfeplanung und 3. der Förderung der freien Jugendhilfe. (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf	§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss [...] (2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören. (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 2. der Jugendhilfeplanung und 3. der Förderung der freien Jugendhilfe. (4) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf

Bisherige Fassung	Neufassung
zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzu-berufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, so-weit nicht das Wohl der Allgemeinheit, be-rechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. (4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehö-ren mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wir-kenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugend-behörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglie-der werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend. (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglie-der zum Jugendhilfeausschuss. Es kann be-stimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Ver-waltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.	zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzu-berufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, so-weit nicht das Wohl der Allgemeinheit, be-rechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. (5) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehö-ren mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wir-kenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugend-behörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglie-der werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend. (6) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zughörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.
§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vor-bestraffter Personen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräf-tig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verur-teilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den be-troffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundes-zentralregistergesetzes vorlegen lassen. [...] (5) Träger der öffentlichen und freien Ju-gendhilfe dürfen von den nach den Absät-zen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, ~~dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde~~, das Datum des Führungs-zeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat ~~nach Absatz 1 Satz 1~~ rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dür-fen ~~diese erhobenen~~ Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies ~~zum Aus-schluss der Personen von der~~ Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungs-zeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Da-ten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schüt-	§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vor-bestraffter Personen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräf-tig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den be-troffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundes-zentralregistergesetzes vorlegen lassen. [...] (5) Die Träger der öffentlichen und freien Ju-gendhilfe dürfen von den nach den Absät-zen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgen-de Daten erheben und speichern: 1. den Umstand der Einsichtnahme, 2. das Datum des Führungszeugnisses und 3. die Information, ob die das Führungs-zeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Ju-gendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Füh-

Bisherige Fassung	Neufassung
zen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.	rungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
§ 77 Vereinbarungen über ~~die Höhe der Kosten~~ Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.	§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen (1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt. (2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.
§ 78 Arbeitsgemeinschaften Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.	§ 78 Arbeitsgemeinschaften Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 78a Anwendungsbereich [...] (2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.	§ 78a Anwendungsbereich [...] (2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) gelten.
§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind: (2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die 1. ~~anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,~~ 2. ~~mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Absatz 1 betrauen und~~ 3. ~~die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.~~ (3) [...]	§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2. (2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen. (3) [...]

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 79 Gesamtverantwortung, Grundaussstattung [...] (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; ~~2.~~ eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.	§ 79 Gesamtverantwortung, Grundaussstattung [...] (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden; 3. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.
§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, 2. die Erfüllung anderer Aufgaben, 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtung-	§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, 2. die Erfüllung anderer Aufgaben, 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksich-

Bisherige Fassung	Neufassung
gen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.	tigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.
§ 80 Jugendhilfeplanung (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. in möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.	§ 80 Jugendhilfeplanung (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. in möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, 3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist, 4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können, 5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, 6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Bisherige Fassung	Neufassung
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht. (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.	(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung. (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht. (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.
§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit 1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, 2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches, 3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, 4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, 5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, 6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen, 7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, 8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, 9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, 10. den Polizei- und Ordnungsbehörden, 11. der Gewerbeaufsicht und	§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit 1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, 2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches, 3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, 4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, 5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, 6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen, 7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, 8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, 9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, 10. den Polizei- und Ordnungsbehörden, 11. der Gewerbeaufsicht,

Bisherige Fassung	Neufassung
12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.	12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und 13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser), im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.
§ 83 Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium [...] (2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.	§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung [...] (2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften. (3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.
§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung (1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf ~~(§§ 43, 44)~~ ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. (2) [...] [...]	§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung (1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. (2) [...] [...]
§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a [...] (6) Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 58a Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilli-	§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58a [...] (6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der

Bisherige Fassung	Neufassung
gen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt ~~auf Ersuchen~~ dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob ~~Eintragungen im Sorgeregister~~ vorliegen.	freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.
§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung [...] (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn 1. die Belastung a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und 2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und ~~92a~~ des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. (3) [...] [...]	§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung [...] (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn 1. die Belastung a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und 2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. (3) [...] [...]
§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung [...] (1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind ~~junge Volljährige und~~ volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus	§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung [...] (1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach

Bisherige Fassung	Neufassung
ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen. (2) [...] [...]	Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen. (2) [...] [...]
§ 94 Umfang der Heranziehung [...] (3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. [...] (6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge ~~75~~ Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. ~~Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.~~	§ 94 Umfang der Heranziehung [...] (3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. [...] (6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt: 1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich, 2. Einkommen aus Ferienjobs, 3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder 4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.
§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über 1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,	§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über 1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,

Bisherige Fassung	Neufassung
3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, 4. die Empfänger a) der Hilfe zur Erziehung, b) der Hilfe für junge Volljährige und c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind, 6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind, 7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen, 8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist, 9. Maßnahmen des Familiengerichts, 10. Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6, 11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, ~~Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie~~ 12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe 13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a als Bundesstatistik durchzuführen. (2) [...]	3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, 4. die Empfänger a) der Hilfe zur Erziehung, b) der Hilfe für junge Volljährige und c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind, 6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind, 7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen, 8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist, 9. Maßnahmen des Familiengerichts, 10. Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6, 11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, 12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sowie 13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a als Bundesstatistik durchzuführen. (2) [...]
§ 99 Erhebungsmerkmale (1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind 1. im Hinblick auf die Hilfe a) Art ~~und Name~~ des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung, b) Art der Hilfe, c) Ort der Durchführung der Hilfe, d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe, e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe, f) Intensität der Hilfe, g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,	§ 99 Erhebungsmerkmale (1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind 1. im Hinblick auf die Hilfe a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit, b) Art der Hilfe, c) Ort der Durchführung der Hilfe, d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe, e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe, f) Intensität der Hilfe, g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,

Bisherige Fassung	Neufassung
h) Gründe für die Hilfegewährung, i) Grund für die Beendigung der Hilfe, j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie 2. im Hinblick auf junge Menschen a) Geschlecht, b) Geburtsmonat und Geburtsjahr, c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe, ~~d)~~ anschließender Aufenthalt, ~~e)~~ nachfolgende Hilfe; 3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen; (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 oder § 42a getroffen worden sind, gegliedert nach 1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder ~~Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und~~ Dauer der Maßnahme, Durchführung ~~auf Grund~~ einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe,	h) Gründe für die Hilfegewährung, i) Grund für die Beendigung der Hilfe, j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1, l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung sowie 2. im Hinblick auf junge Menschen a) Geschlecht, b) Geburtsmonat und Geburtsjahr, c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe, d) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils, e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, ~~f)~~ anschließender Aufenthalt, ~~g)~~ nachfolgende Hilfe; 3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen; 4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis. (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 oder § 42a getroffen worden sind, gegliedert nach 1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, hinweisgebender Institution oder Person, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, im Kalenderjahr bereits wiederholt stattfindende Inobhutnahme, Widerspruch der

Bisherige Fassung	Neufassung
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe zu Beginn der Maßnahme, Migrationshintergrund, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme. (3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Annahme als Kind sind 1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert a) nach nationaler Adoption und internationaler Adoption nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes, b) nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes, c) nach Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind, e) zusätzlich bei der internationalen Adoption (§ 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption ~~und~~ nach Herkunftsland, e) nach Staatsangehörigkeit der oder des Annehmenden ~~und~~ Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,	Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme, im Fall des Widerspruchs gegen die Maßnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Grund für die Beendigung der Maßnahme, anschließendem Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe, 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe zu Beginn der Maßnahme, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme. (3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Annahme als Kind sind 1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert a) nach nationaler Adoption und internationaler Adoption nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes, b) nach Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes, Datum des Adoptionsbeschlusses, c) nach Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Geschlecht und Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind, d) zusätzlich bei nationalen Adoptionen nach Datum des Beginns und Endes der Adoptionspflege und bei Unterbringung vor der Adoptionspflege in Pflegefamilien nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung sowie bei Annahme durch die vorherige Pflegefamilie nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung, e) zusätzlich bei der internationalen Adoption (§ 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption, nach Herkunftsland und gewöhnlichem Aufenthalt vor der Adoption sowie nach Ausspruch der Adoption im Ausland oder Inland, f) nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Familienstand der oder des Annehmenden sowie nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,

Bisherige Fassung	Neufassung
2. die Zahl der a) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes, b) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkt und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes. [...] (6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert 1. nach der ~~die Gefährdungseinschätzung anregenden~~ Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung ~~sowie~~ dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,	2. die Zahl der a) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes, b) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkt und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes, 3. bei Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nach § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes sowie eines Umwandlungsausspruchs nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes die Zahl der a) eingeleiteten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes, b) beendeten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes, die ausländische Adoptionen nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum Gegenstand haben, gegliedert nach aa) dem Ergebnis des Verfahrens im Hinblick auf eine erfolgte und nicht erfolgte Vermittlung nach § 2a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes, bb) dem Vorliegen einer Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und cc) der Verfahrensdauer. [...] (6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert 1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholter Meldung zu demselben Kind oder Jugendlichen im jeweiligen Kalenderjahr,

Bisherige Fassung	Neufassung
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, ~~Alter~~ und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie ~~dem Alter~~ der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42. [...] (6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und 1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen, 2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind, 3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind, 4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht, ~~Alter~~ und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit. (7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind 1. die Einrichtungen, gegliedert nach a) der Art und ~~Name~~ des Trägers ~~und der Rechtsform~~ sowie besonderen Merkmalen, b) der Zahl der genehmigten Plätze, c) der Art und Anzahl der Gruppen ~~sowie~~ d) die Anzahl der Kinder insgesamt,	2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42. [...] (6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und 1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen, 2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind, 3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind, 4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht, Altersgruppen und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit. Zusätzlich sind die Fälle nach Geschlecht und Altersgruppen zu melden, in denen das Jugendamt insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält. (7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind 1. die Einrichtungen, gegliedert nach a) der Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit sowie besonderen Merkmalen, b) der Zahl der genehmigten Plätze, c) der Art und Anzahl der Gruppen, d) die Anzahl der Kinder insgesamt,

Bisherige Fassung	Neufassung
2. für jede dort tätige Person - Geschlecht und Beschäftigungsumfang, - für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich, 3. für die dort geförderten Kinder - Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch, Migrationshintergrund, ☞ Betreuungszeit und Mittagsverpflegung, ☞ erhöhter Förderbedarf, ☞ Gruppenzugehörigkeit, ☞ Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung. (7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind: 1. für jede tätige Person - Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, - Art und Umfang der Qualifikation, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach dem Ort der Betreuung, 2. für die dort geförderten Kinder - Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch, Migrationshintergrund, ☞ Betreuungszeit und Mittagsverpflegung, ☞ Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung, ☞ erhöhter Förderbedarf, ☞ Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson, ☞ gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements,	e) Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen im vorangegangenen Jahr sowie f) Öffnungszeiten, 2. für jede dort tätige Person - Geschlecht und Beschäftigungsumfang, - für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung, 3. für die dort geförderten Kinder - Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch, ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, - Betreuungszeit und Mittagsverpflegung, Eingliederungshilfe, - Gruppenzugehörigkeit, - Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung. (7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind: 1. für jede tätige Person - Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, - Art und Umfang der Qualifikation, höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach dem Ort der Betreuung, 2. für die dort geförderten Kinder - Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch, ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, - Betreuungszeit und Mittagsverpflegung, - Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung, Eingliederungshilfe, - Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson, - gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements,

Bisherige Fassung	Neufassung
~~h)~~ Monat und Jahr der Aufnahme in Kindertagespflege. (7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der ~~Tagespflegepersonen~~ und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen. (8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie bei den Erhebungen über Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6 sind offene und Gruppenangebote sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmenbezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält, gegliedert nach 1. Art, ~~Name~~ und Rechtsform des Trägers, 2. Dauer, Häufigkeit, Durchführungsort und Art des Angebots; zusätzlich bei schulbezogenen Angeboten die Art der kooperierenden Schule, 3. ~~Alter, Geschlecht sowie~~ Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen, 4. Zahl, ~~Geschlecht und Alter~~ der Teilnehmenden ~~sowie~~ der Besucher, 5. Partnerländer und Veranstaltungen im In- oder Ausland bei Veranstaltungen und Projekten der internationalen Jugendarbeit. (9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, soweit ~~sie~~ nicht in Absatz 7 erfasst werden, ~~sowie die Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen~~ sind 1. ~~die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art und Name des Trägers, der Rechtsform sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze,~~	i) Monat und Jahr der Aufnahme in Kindertagespflege. (7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Kindertagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen. Inkrafttreten von Absatz 8: 1.1.2023 (8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie bei den Erhebungen über Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6 sind offene und Gruppenangebote sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmenbezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält, gegliedert nach 1. Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit, 2. Dauer, Häufigkeit, Durchführungsort und Art des Angebots; zusätzlich bei schulbezogenen Angeboten die Art der kooperierenden Schule, 3. Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen sowie, mit Ausnahme der sonstigen pädagogisch tätigen Personen, deren Altersgruppe und Geschlecht, 4. Zahl der Teilnehmenden und der Besucher sowie, mit Ausnahme von Festen, Feiern, Konzerten, Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, deren Geschlecht und Altersgruppe, 5. Partnerländer und Veranstaltungen im In- oder Ausland bei Veranstaltungen und Projekten der internationalen Jugendarbeit. Inkrafttreten von Absatz 9: 1.1.2022 (9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, sind 1. die Träger gegliedert nach a) Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit, b) den Betätigungsfeldern nach Aufgabenbereichen,

Bisherige Fassung	Neufassung
2. ~~die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe, gegliedert nach der Art des Trägers und der Rechtsform,~~ 3. für jede ~~haupt- und nebenberuflich~~ tätige Person a) ~~{weggefallen}~~ b) ~~{weggefallen}~~ c) ~~Geschlecht und Beschäftigungsumfang,~~ d) ~~für das pädagogische und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich.~~ (10) [...]	c) ~~deren Personalausstattung sowie~~ d) ~~Anzahl der Einrichtungen,~~ 2. ~~die Einrichtungen des Trägers mit Betriebserlaubnis nach § 45 und Betreuungsformen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, gegliedert nach~~ a) ~~Postleitzahl des Standorts,~~ b) ~~für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform nach diesem Gesetz, die von der Betriebserlaubnis umfasst ist, Angaben über die Art der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und Hauptstelle der Einrichtung,~~ 3. für jede ~~im Bereich der Jugendhilfe pädagogisch und in der Verwaltung~~ tätige Person ~~des Trägers~~ a) ~~Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,~~ b) ~~Art des höchsten Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Arbeitsbereiche,~~ c) ~~Bundesland des überwiegenden Einsatzortes.~~ (10) [...]
§ 100 Hilfsmerkmale Hilfsmerkmale sind 1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, 2. für die Erhebungen nach § 99 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftsgebenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § 28 gebietsübergreifend erbracht wird, die Kenn-Nummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers, 3. für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, 2, 3 und 6 die Kenn-Nummer der betreffenden Person, 4. Name und ~~Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse~~ der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.	§ 100 Hilfsmerkmale Hilfsmerkmale sind 1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, 2. für die Erhebungen nach § 99 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftsgebenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § 28 gebietsübergreifend erbracht wird, die Kenn-Nummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers, 3. für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, 2, 3 und 6 die Kenn-Nummer der betreffenden Person, 4. Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum (1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 ~~sowie nach Absatz 6a bis 7b~~ und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für ~~seelisch-behinderte~~ Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend ~~2007~~. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 erstmalig für das Jahr 2015 und die Erhebungen nach § 99 Absatz 9 erstmalig für das Jahr 2014. (2) Die Angaben für die Erhebung nach § 99 Absatz 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember, - bis 5. (weggefallen) § 99 Absatz 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme, § 99 Absatz 3 Nummer 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind, § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 6a, 6b und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr, § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4, ~~5 und 9~~ sind zum 31. Dezember, § 99 Absatz 7, 7a und 7b sind zum 1. März, § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung, § 99 Absatz 8 sind für das abgelaufene Kalenderjahr zu erteilen.	§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum (1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5, 6a bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 Nummer 3 erstmalig für das Jahr 2022; die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung betreffen, sind 2007 beginnend jährlich durchzuführen. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 erstmalig für das Jahr 2015 und die Erhebungen nach § 99 Absatz 9 erstmalig für das Jahr 2014. (2) Die Angaben für die Erhebung nach § 99 Absatz 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember, - bis 5. (weggefallen) § 99 Absatz 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme, § 99 Absatz 3 Nummer 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind, § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 6a, 6b und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr, § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 und 5 sind zum 31. Dezember, § 99 Absatz 7, 7a und 7b sind zum 1. März, § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung, § 99 Absatz 8 sind für das abgelaufene Kalenderjahr, § 99 Absatz 9 sind zum 15. Dezember[.] zu erteilen.
§ 102 Auskunftspflicht [...] (2) Auskunftspflichtig sind - die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden, - die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,	§ 102 Auskunftspflicht [...] <u>Inkrafttreten von Absatz 2 Nummer 8: 1.1.2022</u> (2) Auskunftspflichtig sind - die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden, - die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,

Bisherige Fassung	Neufassung
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 und 8 bis 10, 4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Absatz 10, 5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 bis 10, 6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, nach § 99 Absatz 8, soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 oder Absatz 3 sind, und nach § 99 Absatz 3, 7 und 9, 7. Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 2a Absatz 4 Nummer 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2a für die Zahl der ausgesprochenen Annahmen und gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2b für die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber, 8. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 ~~und 9.~~ (3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 99 Absatz 1, ~~2~~, 3, 7, 8 und 9 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.	3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 und 8 bis 10, 4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Absatz 10, 5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 bis 10, 6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, nach § 99 Absatz 8, soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 oder Absatz 3 sind, und nach § 99 Absatz 3, 7 und 9, 7. Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 2a Absatz 4 Nummer 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2a für die Zahl der ausgesprochenen Annahmen und gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2b für die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber, 8. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7. (3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.
§ 103 Übermittlung [...] (3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.	§ 103 Übermittlung [...] (3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden. (4) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 104 Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt, 2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder 4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt. (2) [...]	§ 104 Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt, 2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder 4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt. (2) [...]
	§ 107 Übergangsregelung (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht 1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie 2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028 die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.

Bisherige Fassung	Neufassung
	(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundesrat und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches 1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, 2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, 3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und 4. zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen. (3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder. (4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.

Bisherige Fassung	Neufassung
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	
§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz [...] (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, ~~Einrichtungen und Dienste~~, mit denen Verträge nach ~~§ 76 Absatz 1~~ des ~~Zwölften~~ Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. (3) [...] [...]	§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz [...] (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. (3) [...] [...]
§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen	§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten[,] Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Bisherige Fassung	Neufassung
in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. [...] (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.	in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. [...] (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert. (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden. (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtlicher Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Bisherige Fassung	Neufassung
	§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt (1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)	
§ 1 Solidarität und Eigenverantwortung Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Das umfasst auch die Förderung der gesundheitlichen Eigenkompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten. Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankheitsbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.	§ 1 Solidarität und Eigenverantwortung Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Das umfasst auch die Förderung der gesundheitlichen Eigenkompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten. Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankheitsbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.
§ 2b Geschlechtsspezifische Besonderheiten Bei den Leistungen der Krankenkassen ist ~~geschlechtsspezifischen~~ Besonderheiten Rechnung zu tragen.	§ 2b Geschlechts- und altersspezifische Besonderheiten Bei den Leistungen der Krankenkassen ist geschlechts- und altersspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 20 Primäre Prävention und Gesundheitsförderung (1) Die Krankenkasse sieht in der Satzung Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung) vor. Die Leistungen sollen insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen. Die Krankenkasse legt dabei die Handlungsfelder und Kriterien nach Absatz 2 zugrunde. (2) [...] [...]	§ 20 Primäre Prävention und Gesundheitsförderung (1) Die Krankenkasse sieht in der Satzung Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung) vor. Die Leistungen sollen insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen. Die Krankenkasse legt dabei die Handlungsfelder und Kriterien nach Absatz 2 zugrunde. (2) [...] [...]
	§ 73c Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.
§ 87 Bundesmantelvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte [...] (2a) Die im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen aufgeführten Leistungen sind entsprechend der in § 73 Abs. 1 festgelegten Gliederung der vertragsärztlichen Versorgung in Leistungen der hausärztlichen und Leistungen der fachärztlichen Versorgung zu gliedern mit der Maßgabe, dass unbeschadet gemeinsam abrechenbarer Leistungen Leistungen der hausärztlichen Versorgung nur von den an der hausärztli-	§ 87 Bundesmantelvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte [...] (2a) Die im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen aufgeführten Leistungen sind entsprechend der in § 73 Abs. 1 festgelegten Gliederung der vertragsärztlichen Versorgung in Leistungen der hausärztlichen und Leistungen der fachärztlichen Versorgung zu gliedern mit der Maßgabe, dass unbeschadet gemeinsam abrechenbarer Leistungen Leistungen der hausärztlichen Versorgung nur von den an der hausärztli-

Bisherige Fassung	Neufassung
chen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Leistungen der fachärztlichen Versorgung nur von den an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten abgerechnet werden dürfen; die Leistungen der fachärztlichen Versorgung sind in der Weise zu gliedern, dass den einzelnen Facharztgruppen die von ihnen ausschließlich abrechenbaren Leistungen zugeordnet werden. Bei der Bestimmung der Arztgruppen nach Satz 1 ist der Versorgungsauftrag der jeweiligen Arztgruppe im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zugrunde zu legen. Der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen hat eine Regelung zu enthalten, nach der ärztliche Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie einschließlich elektronischer Dokumentation von Trägern mit dem Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (MRSA) vergütet werden. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit quartalsbezogen über Auswertungsergebnisse der Regelung nach Satz 3. Das Bundesministerium für Gesundheit kann das Nähere zum Inhalt des Berichts nach Satz 4 sowie zur Auswertung der anonymisierten Dokumentationen zum Zwecke der Versorgungsforschung und zur Förderung der Qualität bestimmen; es kann auch den Bewertungsausschuss mit der Vorlage des Berichts beauftragen. Im Übrigen gilt die Veröffentlichungspflicht gemäß § 135b Absatz 1 Satz 2. Bei der Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 prüfen der Bewertungsausschuss nach Absatz 3 und der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a jeweils, in welchem Umfang ambulante telemedizinische Leistungen erbracht werden können; auf dieser Grundlage beschließen der Bewertungsausschuss nach Absatz 3 und der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a jeweils, inwieweit der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen anzupassen ist. In die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 ist auch einzubeziehen, in welchem Umfang delegationsfähige Leistungen durch Personen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 qualifiziert erbracht und angemessen vergütet werden können; auf dieser Grundlage ist eine Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Versorgungsstrukturen bis zum 23. Januar 2016 zu beschließen. Nach Inkrafttreten der Bestimmungen nach § 27b Absatz 2 Satz 2 ist im einheitlichen Be-	chen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Leistungen der fachärztlichen Versorgung nur von den an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten abgerechnet werden dürfen; die Leistungen der fachärztlichen Versorgung sind in der Weise zu gliedern, dass den einzelnen Facharztgruppen die von ihnen ausschließlich abrechenbaren Leistungen zugeordnet werden. Bei der Bestimmung der Arztgruppen nach Satz 1 ist der Versorgungsauftrag der jeweiligen Arztgruppe im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zugrunde zu legen. Der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen hat eine Regelung zu enthalten, nach der ärztliche Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie einschließlich elektronischer Dokumentation von Trägern mit dem Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (MRSA) vergütet werden. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit quartalsbezogen über Auswertungsergebnisse der Regelung nach Satz 3. Das Bundesministerium für Gesundheit kann das Nähere zum Inhalt des Berichts nach Satz 4 sowie zur Auswertung der anonymisierten Dokumentationen zum Zwecke der Versorgungsforschung und zur Förderung der Qualität bestimmen; es kann auch den Bewertungsausschuss mit der Vorlage des Berichts beauftragen. Im Übrigen gilt die Veröffentlichungspflicht gemäß § 135b Absatz 1 Satz 2. Bei der Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 prüfen der Bewertungsausschuss nach Absatz 3 und der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a jeweils, in welchem Umfang ambulante telemedizinische Leistungen erbracht werden können; auf dieser Grundlage beschließen der Bewertungsausschuss nach Absatz 3 und der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a jeweils, inwieweit der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen anzupassen ist. In die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 ist auch einzubeziehen, in welchem Umfang die Durchführung von insbesondere telemedizinischen Fallbesprechungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz nach § 73c angemessen vergütet werden kann; auf dieser Grundlage ist eine Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen zu beschließen. In die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 ist auch einzubeziehen, in welchem Umfang delegationsfähige Leistungen

Bisherige Fassung	Neufassung
wertungsmaßstab für ärztliche Leistungen durch den Bewertungsausschuss gemäß Absatz 5a eine Regelung zu treffen, nach der Leistungen und Kosten im Rahmen der Einholung der Zweitmeinungen nach § 27b abgerechnet werden können. Sofern drei Monate nach Inkrafttreten der Bestimmungen des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 27b Absatz 2 keine Regelung im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen getroffen wurde, können Versicherte die Leistungen nach § 27b bei den dafür berechtigten Leistungserbringern im Wege der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 1 in Anspruch nehmen. Die Kosten sind von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme im Wege der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 1 endet, sobald die Regelung nach Satz 9 in Kraft getreten ist. Mit Wirkung zum 30. September 2020 ist durch den Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen zu regeln, dass Konsilien in einem weiten Umfang in der vertragsärztlichen und in der sektorenübergreifenden Versorgung als telemedizinische Leistung abgerechnet werden können, wenn bei ihnen sichere elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden. Die Regelungen erfolgen auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 367 Absatz 1. Der Bewertungsausschuss nach Absatz 3 und der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a legen dem Bundesministerium für Gesundheit im Abstand von zwei Jahren, erstmals zum 31. Oktober 2022, einen gemeinsamen Bericht über den Stand der Beratungen und Beschlussfassungen nach Satz 7 sowie zur Erbringung von ambulanten telemedizinischen Leistungen und zu der Teilnahme der Leistungserbringer an der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Videosprechstunde vor. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet den Bericht an den Deutschen Bundestag weiter. In dem Beschluss nach Satz 7 sind durch den Bewertungsausschuss Regelungen im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen zu treffen, nach denen telemedizinische Leistungen, insbesondere Videosprechstunden, in einem weiten Umfang ermöglicht werden. Die im Hinblick auf Videosprechstunden bisher enthaltene Vorgabe von Krankheitsbildern im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen	durch Personen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 qualifiziert erbracht und angemessen vergütet werden können; auf dieser Grundlage ist eine Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Versorgungsstrukturen bis zum 23. Januar 2016 zu beschließen. Nach Inkrafttreten der Bestimmungen nach § 27b Absatz 2 Satz 2 ist im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen durch den Bewertungsausschuss gemäß Absatz 5a eine Regelung zu treffen, nach der Leistungen und Kosten im Rahmen der Einholung der Zweitmeinungen nach § 27b abgerechnet werden können. Sofern drei Monate nach Inkrafttreten der Bestimmungen des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 27b Absatz 2 keine Regelung im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen getroffen wurde, können Versicherte die Leistungen nach § 27b bei den dafür berechtigten Leistungserbringern im Wege der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 1 in Anspruch nehmen. Die Kosten sind von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme im Wege der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 1 endet, sobald die Regelung nach Satz 9 in Kraft getreten ist. Mit Wirkung zum 30. September 2020 ist durch den Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen zu regeln, dass Konsilien in einem weiten Umfang in der vertragsärztlichen und in der sektorenübergreifenden Versorgung als telemedizinische Leistung abgerechnet werden können, wenn bei ihnen sichere elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden. Die Regelungen erfolgen auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 367 Absatz 1. Der Bewertungsausschuss nach Absatz 3 und der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a legen dem Bundesministerium für Gesundheit im Abstand von zwei Jahren, erstmals zum 31. Oktober 2022, einen gemeinsamen Bericht über den Stand der Beratungen und Beschlussfassungen nach Satz 7 sowie zur Erbringung von ambulanten telemedizinischen Leistungen und zu der Teilnahme der Leistungserbringer an der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Videosprechstunde vor. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet den Bericht an den Deutschen Bundestag weiter. In dem Beschluss

Bisherige Fassung	Neufassung
entfällt. Bei den Regelungen nach Satz 18 sind die Besonderheiten in der Versorgung von Pflegebedürftigen durch Zuschläge und die Besonderheiten in der psychotherapeutischen Versorgung einschließlich der Versorgung mit gruppentherapeutischen Leistungen und Leistungen der psychotherapeutischen Akutbehandlung zu berücksichtigen. Die Regelungen nach Satz 18 erfolgen auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 365 Absatz 1 Satz 1. Bis zum 30. Juni 2016 ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 eine Regelung zu treffen, nach der ärztliche Leistungen nach § 31a vergütet werden. Der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen hat eine Regelung über die Vergütung von ärztlichen Leistungen zur Erstellung und Aktualisierung von Datensätzen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 7 zu enthalten; die Vergütung für die Erstellung von Datensätzen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist in dem Zeitraum vom 20. Oktober 2020 bis zum 20. Oktober 2021 auf das Zweifache der sich nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab ergebenden Vergütung zu erhöhen; die Vergütungsregelung für die Erstellung von Datensätzen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 ist bis zum 1. Oktober 2022 zu vereinbaren. Der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a beschließt im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die nach dem Schweregrad zu differenzierenden Regelungen für die Versorgung im Notfall und im Notdienst sowie bis zum 31. März 2022 Regelungen für die Versorgung im Notdienst mit telemedizinischen Leistungen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelungen hat der Bewertungsausschuss nach Absatz 5a die Entwicklung der Leistungen zu evaluieren und hierüber dem Bundesministerium für Gesundheit zu berichten; Absatz 3a gilt entsprechend. Der Bewertungsausschuss überprüft, in welchem Umfang Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie eingesetzt werden können, und beschließt auf dieser Grundlage erstmals bis spätestens zum 1. Dezember 2017 entsprechende Anpassungen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen. Der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 6b vom Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a anzupassen. Im einheitlichen	nach Satz 7 sind durch den Bewertungsausschuss Regelungen im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen zu treffen, nach denen telemedizinische Leistungen, insbesondere Videosprechstunden, in einem weiten Umfang ermöglicht werden. Die im Hinblick auf Videosprechstunden bisher enthaltene Vorgabe von Krankheitsbildern im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen entfällt. Bei den Regelungen nach Satz 18 sind die Besonderheiten in der Versorgung von Pflegebedürftigen durch Zuschläge und die Besonderheiten in der psychotherapeutischen Versorgung einschließlich der Versorgung mit gruppentherapeutischen Leistungen und Leistungen der psychotherapeutischen Akutbehandlung zu berücksichtigen. Die Regelungen nach Satz 18 erfolgen auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 365 Absatz 1 Satz 1. Bis zum 30. Juni 2016 ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 eine Regelung zu treffen, nach der ärztliche Leistungen nach § 31a vergütet werden. Der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen hat eine Regelung über die Vergütung von ärztlichen Leistungen zur Erstellung und Aktualisierung von Datensätzen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 7 zu enthalten; die Vergütung für die Erstellung von Datensätzen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist in dem Zeitraum vom 20. Oktober 2020 bis zum 20. Oktober 2021 auf das Zweifache der sich nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab ergebenden Vergütung zu erhöhen; die Vergütungsregelung für die Erstellung von Datensätzen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 ist bis zum 1. Oktober 2022 zu vereinbaren. Der Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a beschließt im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die nach dem Schweregrad zu differenzierenden Regelungen für die Versorgung im Notfall und im Notdienst sowie bis zum 31. März 2022 Regelungen für die Versorgung im Notdienst mit telemedizinischen Leistungen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelungen hat der Bewertungsausschuss nach Absatz 5a die Entwicklung der Leistungen zu evaluieren und hierüber dem Bundesministerium für Gesundheit zu berichten; Absatz 3a gilt entsprechend. Der Bewertungsausschuss überprüft, in welchem Umfang Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie eingesetzt werden können, und beschließt auf die-

Bisherige Fassung	Neufassung
Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen ist mit Wirkung zum 1. Januar 2021 vorzusehen, dass Leistungen nach § 346 Absatz 1 Satz 1 und 3 zur Unterstützung der Versicherten bei der Verarbeitung medizinischer Daten in der elektronischen Patientenakte im aktuellen Behandlungskontext vergütet werden. Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ist im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen vorzusehen, dass ärztliche Leistungen nach § 346 Absatz 3 zur Unterstützung der Versicherten bei der erstmaligen Befüllung der elektronischen Patientenakte im aktuellen Behandlungskontext vergütet werden. Der Bewertungsausschuss hat im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die Leistungen, die durch Videosprechstunde erbracht werden, auf 30 Prozent der jeweiligen Leistungen im Quartal des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers zu begrenzen. Zudem hat der Bewertungsausschuss im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die Anzahl der Behandlungsfälle im Quartal, in denen ausschließlich Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden, auf 30 Prozent aller Behandlungsfälle des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers zu begrenzen. Von der Begrenzung auf 30 Prozent nach den Sätzen 30 und 31 kann der Bewertungsausschuss in besonderen Ausnahmesituationen, wie etwa nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, für einen befristeten Zeitraum abweichen. Der Bewertungsausschuss legt bis zum 30. September 2021 fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang unter Berücksichtigung der Sätze 30 und 31 die psychotherapeutische Akutbehandlung im Rahmen der Videosprechstunde erbracht werden kann. (2b) [...] [...]	ser Grundlage erstmals bis spätestens zum 1. Dezember 2017 entsprechende Anpassungen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen. Der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 6b vom Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a anzupassen. Im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen ist mit Wirkung zum 1. Januar 2021 vorzusehen, dass Leistungen nach § 346 Absatz 1 Satz 1 und 3 zur Unterstützung der Versicherten bei der Verarbeitung medizinischer Daten in der elektronischen Patientenakte im aktuellen Behandlungskontext vergütet werden. Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ist im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen vorzusehen, dass ärztliche Leistungen nach § 346 Absatz 3 zur Unterstützung der Versicherten bei der erstmaligen Befüllung der elektronischen Patientenakte im aktuellen Behandlungskontext vergütet werden. Der Bewertungsausschuss hat im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die Leistungen, die durch Videosprechstunde erbracht werden, auf 30 Prozent der jeweiligen Leistungen im Quartal des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers zu begrenzen. Zudem hat der Bewertungsausschuss im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen die Anzahl der Behandlungsfälle im Quartal, in denen ausschließlich Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden, auf 30 Prozent aller Behandlungsfälle des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers zu begrenzen. Von der Begrenzung auf 30 Prozent nach den Sätzen 30 und 31 kann der Bewertungsausschuss in besonderen Ausnahmesituationen, wie etwa nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, für einen befristeten Zeitraum abweichen. Der Bewertungsausschuss legt bis zum 30. September 2021 fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang unter Berücksichtigung der Sätze 30 und 31 die psychotherapeutische Akutbehandlung im Rahmen der Videosprechstunde erbracht werden kann. (2b) [...] [...]

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 92 Richtlinien des Gemeinsamen Bundes- ausschusses (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten; dabei ist den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und psychisch Kranker Rechnung zu tragen, vor allem bei den Leistungen zur Belastungserprobung und Arbeitstherapie; er kann dabei die Erbringung und Verordnung von Leistungen oder Maßnahmen einschränken oder ausschließen, wenn nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit oder die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen sind; er kann die Verordnung von Arzneimitteln einschränken oder ausschließen, wenn die Unzweckmäßigkeit erwiesen oder eine andere, wirtschaftlichere Behandlungsmöglichkeit mit vergleichbarem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen verfügbar ist. Er soll insbesondere Richtlinien beschließen über die 1. ärztliche Behandlung, 2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz sowie kieferorthopädische Behandlung, 3. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und zur Qualitätssicherung der Früherkennungsuntersuchungen sowie zur Durchführung organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme nach § 25a einschließlich der systematischen Erfassung, Überwachung und Verbesserung der Qualität dieser Programme, 4. ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft, 5. Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, 6. Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, häuslicher Krankenpflege, Soziotherapie und außerklinischer Intensivpflege sowie zur Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien im Sinne von § 4 Absatz 9 des Arzneimittelgesetzes, 7. Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit einschließlich der Arbeitsunfähigkeit nach § 44a Satz 1 sowie der nach § 5 Abs. 1	§ 92 Richtlinien des Gemeinsamen Bundes- ausschusses (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten; dabei ist den besonderen Erfordernissen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowie behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und psychisch Kranker Rechnung zu tragen, vor allem bei den Leistungen zur Belastungserprobung und Arbeitstherapie; er kann dabei die Erbringung und Verordnung von Leistungen oder Maßnahmen einschränken oder ausschließen, wenn nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit oder die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen sind; er kann die Verordnung von Arzneimitteln einschränken oder ausschließen, wenn die Unzweckmäßigkeit erwiesen oder eine andere, wirtschaftlichere Behandlungsmöglichkeit mit vergleichbarem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen verfügbar ist. Er soll insbesondere Richtlinien beschließen über die 1. ärztliche Behandlung, 2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz sowie kieferorthopädische Behandlung, 3. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und zur Qualitätssicherung der Früherkennungsuntersuchungen sowie zur Durchführung organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme nach § 25a einschließlich der systematischen Erfassung, Überwachung und Verbesserung der Qualität dieser Programme, 4. ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft, 5. Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, 6. Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, häuslicher Krankenpflege, Soziotherapie und außerklinischer Intensivpflege sowie zur Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien im Sinne von § 4 Absatz 9 des Arzneimittelgesetzes, 7. Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit einschließlich der Arbeitsunfähigkeit nach § 44a Satz 1 sowie der nach § 5 Abs. 1

Bisherige Fassung	Neufassung
Nr. 2a versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches, 8. Verordnung von im Einzelfall gebotenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Beratung über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, 9. Bedarfsplanung, 10. medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27a Abs. 1 sowie die Kryokonservierung nach § 27a Absatz 4, 11. Maßnahmen nach den §§ 24a und 24b, 12. Verordnung von Krankentransporten, 13. Qualitätssicherung, 14. spezialisierte ambulante Palliativversorgung, 15. Schutzimpfungen. (1a) [...] [...]	Nr. 2a versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches, 8. Verordnung von im Einzelfall gebotenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Beratung über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, 9. Bedarfsplanung, 10. medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27a Abs. 1 sowie die Kryokonservierung nach § 27a Absatz 4, 11. Maßnahmen nach den §§ 24a und 24b, 12. Verordnung von Krankentransporten, 13. Qualitätssicherung, 14. spezialisierte ambulante Palliativversorgung, 15. Schutzimpfungen. (1a) [...] [...]
§ 120 Vergütung ambulanter Krankenhausleistungen (1) Die im Krankenhaus erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen der ermächtigten Krankenhausärzte, die in stationären Pflegeeinrichtungen erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen von nach § 119b Absatz 1 Satz 4 ermächtigten Ärzten, ambulante ärztliche Leistungen, die in ermächtigten Einrichtungen erbracht werden, und Leistungen, die im Rahmen einer Inanspruchnahme nach § 27b Absatz 3 Nummer 4 oder nach § 76 Absatz 1a sowie nach § 87 Absatz 2a Satz ~~13~~ erbracht werden, werden nach den für Vertragsärzte geltenden Grundsätzen aus der vertragsärztlichen Gesamtvergütung vergütet. Die mit diesen Leistungen verbundenen allgemeinen Praxiskosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Geräten entstehenden Kosten sowie die sonstigen Sachkosten sind mit den Gebühren abgegolten, soweit in den einheitlichen Bewertungsmaßstäben nichts Abweichendes bestimmt ist. Die den ermächtigten Krankenhausärzten zustehende Vergütung wird für diese vom Krankenhaus-träger mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet und nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten sowie der dem Krankenhaus nach Satz 2 entstehenden Kosten an die berechtigten Krankenhausärzte weitergeleitet. Die Vergütung der von nach § 119b Absatz 1 Satz 4 ermächtigten Ärzten erbrachten	§ 120 Vergütung ambulanter Krankenhausleistungen (1) Die im Krankenhaus erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen der ermächtigten Krankenhausärzte, die in stationären Pflegeeinrichtungen erbrachten ambulanten ärztlichen Leistungen von nach § 119b Absatz 1 Satz 4 ermächtigten Ärzten, ambulante ärztliche Leistungen, die in ermächtigten Einrichtungen erbracht werden, und Leistungen, die im Rahmen einer Inanspruchnahme nach § 27b Absatz 3 Nummer 4 oder nach § 76 Absatz 1a sowie nach § 87 Absatz 2a Satz 14 erbracht werden, werden nach den für Vertragsärzte geltenden Grundsätzen aus der vertragsärztlichen Gesamtvergütung vergütet. Die mit diesen Leistungen verbundenen allgemeinen Praxiskosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Geräten entstehenden Kosten sowie die sonstigen Sachkosten sind mit den Gebühren abgegolten, soweit in den einheitlichen Bewertungsmaßstäben nichts Abweichendes bestimmt ist. Die den ermächtigten Krankenhausärzten zustehende Vergütung wird für diese vom Krankenhaus-träger mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet und nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten sowie der dem Krankenhaus nach Satz 2 entstehenden Kosten an die berechtigten Krankenhausärzte weitergeleitet. Die Vergütung der von nach § 119b Absatz 1 Satz 4 ermächtigten Ärzten erbrachten

Bisherige Fassung	Neufassung
Leistungen wird von der stationären Pflegeeinrichtung mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet. Die Vergütung der Leistungen, die im Rahmen einer Inanspruchnahme nach § 76 Absatz 1a erbracht werden, wird vom Krankenhausträger nach Maßgabe der regionalen Euro-Gebührenordnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet. [...] (2) Die Leistungen der Hochschulambulanzen, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren und der medizinischen Behandlungszentren werden unmittelbar von der Krankenkasse vergütet. Die Vergütung wird von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich mit den Hochschulen oder Hochschulkliniken, den Krankenhäusern oder den sie vertretenden Vereinigungen im Land vereinbart; die Höhe der Vergütung für die Leistungen der jeweiligen Hochschulambulanz gilt auch für andere Krankenkassen im Inland, wenn deren Versicherte durch diese Hochschulambulanz behandelt werden. Sie muss die Leistungsfähigkeit der Hochschulambulanzen, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren und der medizinischen Behandlungszentren bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten. Bei der Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen sind die Grundsätze nach Absatz 3 Satz 4 erstmals bis zum 1. Juli 2017 und danach jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Anpassung der Grundsätze nach Absatz 3 Satz 4 zu berücksichtigen. Bei den Vergütungsvereinbarungen für Hochschulambulanzen nach Satz 2 sind Vereinbarungen nach Absatz 1a Satz 1 zu berücksichtigen. Die Vereinbarungen nach Satz 2 über die Vergütung von Leistungen der sozialpädiatrischen Zentren und medizinischen Behandlungszentren sind, auf Grund der besonderen Situation dieser Einrichtungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie, bis zum 20. Juni 2020 vorübergehend anzupassen. Die Vergütung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen soll der Vergütung entsprechen, die sich aus der Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen nach § 87 Absatz 2a Satz ~~26~~ ergibt. (3) [...] [...]	Leistungen wird von der stationären Pflegeeinrichtung mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet. Die Vergütung der Leistungen, die im Rahmen einer Inanspruchnahme nach § 76 Absatz 1a erbracht werden, wird vom Krankenhausträger nach Maßgabe der regionalen Euro-Gebührenordnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet. [...] (2) Die Leistungen der Hochschulambulanzen, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren und der medizinischen Behandlungszentren werden unmittelbar von der Krankenkasse vergütet. Die Vergütung wird von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich mit den Hochschulen oder Hochschulkliniken, den Krankenhäusern oder den sie vertretenden Vereinigungen im Land vereinbart; die Höhe der Vergütung für die Leistungen der jeweiligen Hochschulambulanz gilt auch für andere Krankenkassen im Inland, wenn deren Versicherte durch diese Hochschulambulanz behandelt werden. Sie muss die Leistungsfähigkeit der Hochschulambulanzen, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren und der medizinischen Behandlungszentren bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten. Bei der Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen sind die Grundsätze nach Absatz 3 Satz 4 erstmals bis zum 1. Juli 2017 und danach jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Anpassung der Grundsätze nach Absatz 3 Satz 4 zu berücksichtigen. Bei den Vergütungsvereinbarungen für Hochschulambulanzen nach Satz 2 sind Vereinbarungen nach Absatz 1a Satz 1 zu berücksichtigen. Die Vereinbarungen nach Satz 2 über die Vergütung von Leistungen der sozialpädiatrischen Zentren und medizinischen Behandlungszentren sind, auf Grund der besonderen Situation dieser Einrichtungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie, bis zum 20. Juni 2020 vorübergehend anzupassen. Die Vergütung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen soll der Vergütung entsprechen, die sich aus der Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen nach § 87 Absatz 2a Satz ~~26~~ ergibt. (3) [...] [...]

Bisherige Fassung	Neufassung
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)	
§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabepplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend.	§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabepplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach den §§ 36, 36b und 37c des Achten Buches ergänzend.
§ 117 Gesamtplanverfahren [...] (5) § 22 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist.	§ 117 Gesamtplanverfahren [...] (5) § 22 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist. (6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.
§ 119 Gesamtpflichtkonferenz (1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtpflichtkonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten	§ 119 Gesamtpflichtkonferenz (1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtpflichtkonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schrift-

Bisherige Fassung	Neufassung
Leistung steht. (2) [...] [...]	lich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht. (2) [...] [...]
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)	
§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten - zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches, - zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes, - zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Absatz 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung, - zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes, - zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes, - zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, - zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde, - zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Absatz 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters, - zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Absatz 5 des Agrarstatistikgesetzes,	§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten - zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches, - zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes, - zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Absatz 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung, - zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes, - zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes, - zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, - zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde, - zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Absatz 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters, - zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Absatz 5 des Agrarstatistikgesetzes,

Bisherige Fassung	Neufassung
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, 11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, 12. zur Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes, 13. nach § 69a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren zur Begrenzung der EEG-Umlage, 14. nach § 6 Absatz 3 des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes für die Erhebung über wohnungslose Personen oder 15. nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes für die Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs. Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes nach § 1 Nummer 8 und 9, § 3 Absatz 4, nach den §§ 5 bis 7 sowie nach den §§ 10 bis 13 des Bundesarchivgesetzes oder nach entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 6 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melde-rechts übermittelter Daten zu unterrichten. Zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld ist die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 68 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes an die Familienkassen zulässig. (2) [...] [...]	10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, 11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, 12. zur Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes, 13. nach § 69a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren zur Begrenzung der EEG-Umlage, 14. nach § 6 Absatz 3 des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes für die Erhebung über wohnungslose Personen oder 15. nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes für die Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs. Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes nach § 1 Nummer 8 und 9, § 3 Absatz 4, nach den §§ 5 bis 7 sowie nach den §§ 10 bis 13 des Bundesarchivgesetzes oder nach entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 6 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melde-rechts übermittelter Daten zu unterrichten. Zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld ist die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 68 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes an die Familienkassen zulässig. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist. (2) [...] [...]

Bisherige Fassung	Neufassung
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	
§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege [...] (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.	§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege [...] (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson [...] (2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat. (3) [...] [...]	§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson [...] (2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat. (3) [...] [...]
§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche [...] (2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.	§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche [...] (2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Bisherige Fassung	Neufassung
	(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.
§ 1697a Kindeswohlprinzip Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.	§ 1697a Kindeswohlprinzip (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. (2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach §[§] 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.
<i>Fassung ab 1.1.2023 (geändert durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021, BGBl. 2021 I, 882: komplette Neufassung)</i> § 1795 Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 gelten entsprechend. (2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts 1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,	<i>Inkrafttreten von Absatz 1 Satz 3: 1.1.2023</i> § 1795 Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend. (2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts 1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,

Bisherige Fassung	Neufassung
2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll und 3. zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland. (3) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach Absatz 2, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. (4) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.	2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll und 3. zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland. (3) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach Absatz 2, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. (4) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.
§ 1800 Umfang der Personensorge Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1632. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.	§ 1800 Umfang der Personensorge Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1632 Absatz 4 Satz 1. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	
§ 166 Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen [...] (2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. (3) [...]	§ 166 Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen [...] (2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme, die von Amts wegen geändert werden kann, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. (3) [...]
Jugendgerichtsgesetz (JGG)	
	§ 37a Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien (1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

Bisherige Fassung	Neufassung
	(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)	
§ 17 Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der Übermittelnden Stelle 1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, 2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe, 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, 4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder 5. zur ~~Abwehr einer erheblichen~~ Gefährdung ~~Minderjähriger~~ erforderlich ist.	§ 17 Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der Übermittelnden Stelle 1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, 2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe, 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, 4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder 5. zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist.

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/293/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Katharina Lücke
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Ferienspiele 2022	
Beratungsfolge: Datum Gremium 23.11.2021 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz beabsichtigt, auch im Jahre 2022 Ferienspiele durchzuführen. Diese sollen nach den positiven Erfahrungen in den beiden Sommerferien 2020 und 2021, trotz eventueller pandemischer Einschränkungen, wieder in Zusammenarbeit mit den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen sowie ggf. weiteren anerkannten Trägern stattfinden. Der Großteil des städtischen Programms soll weiterhin integrativ angeboten werden, um Kindern mit und ohne Behinderung die Möglichkeit zu geben, die Freizeit in den Sommerferien gemeinsam zu verbringen.

Den freien Trägern, die bei der Durchführung der städt. Ferienspiele für das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz tätig werden, werden die anzuerkennenden nicht gedeckten Kosten, die ihnen bei der Durchführung dieser Ferienspiele entstehen, in voller Höhe erstattet. Die Erstattung erfolgt im Rahmen von Kosten- und Finanzierungsplänen, die mit den jeweiligen Trägern vereinbart werden.

Der Beschluss ist im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich im Jugendhilfeausschuss zu fassen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit)

„Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz führt auch im Jahre 2022 in Zusammenarbeit mit den anerkannten offenen Jugendfreizeiteinrichtungen sowie ggf. weiteren Trägern die städt. Ferienspiele durch. Den Jugendzentren bzw. den weiteren Trägern, die bei der Durchführung der Ferienspiele für das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz tätig werden, werden die nicht gedeckten anerkannten Kosten, die ihnen bei der Durchführung dieser städt. Ferienspiele entstehen, im Rahmen konkret vereinbarter Finanzierungspläne in voller Höhe erstattet.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der städt. Ferienspiele sowie weiterer eigener Maßnahmen des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales wurden für das Haushaltsjahr 2022 bei Produktsachkonto 060301 542900 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 38.000,-- Euro angemeldet.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/294/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2021 Verfasser: Amt 50/51 Katharina Lücke
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Durchführung eines Ehrenamtsfestes 2022 für Jugendliche	
Beratungsfolge: Datum Gremium 23.11.2021 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

Als Dankeschön für den geleisteten ehrenamtlichen Einsatz von Jugendlichen, wird vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz zu einer gemeinsamen Veranstaltung eingeladen. Junge Menschen erhalten die Möglichkeit, andere ehrenamtlich Tätige in Erkelenz in geselliger ansprechender Runde kennen zu lernen und sich auszutauschen. Vielfältiges bürgerschaftliches Engagement Jugendlicher gehört für ein gelingendes Zusammenleben in unserer Gemeinschaft dazu. In einem jugendlich-ansprechenden Rahmen wird die Veranstaltung stattfinden. So wird es einen künstlerischen Programmpunkt geben genauso wie Snacks und Getränke.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein Ehrenamtsfest für engagierte Jugendliche in 2022 vorzubereiten und ein Konzept zu erstellen. Das Konzept soll im Jugendhilfeausschuss im März 2022 vorgestellt und beschlossen werden.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel werden im Haushalt 2022 zur Verfügung eingeplant.